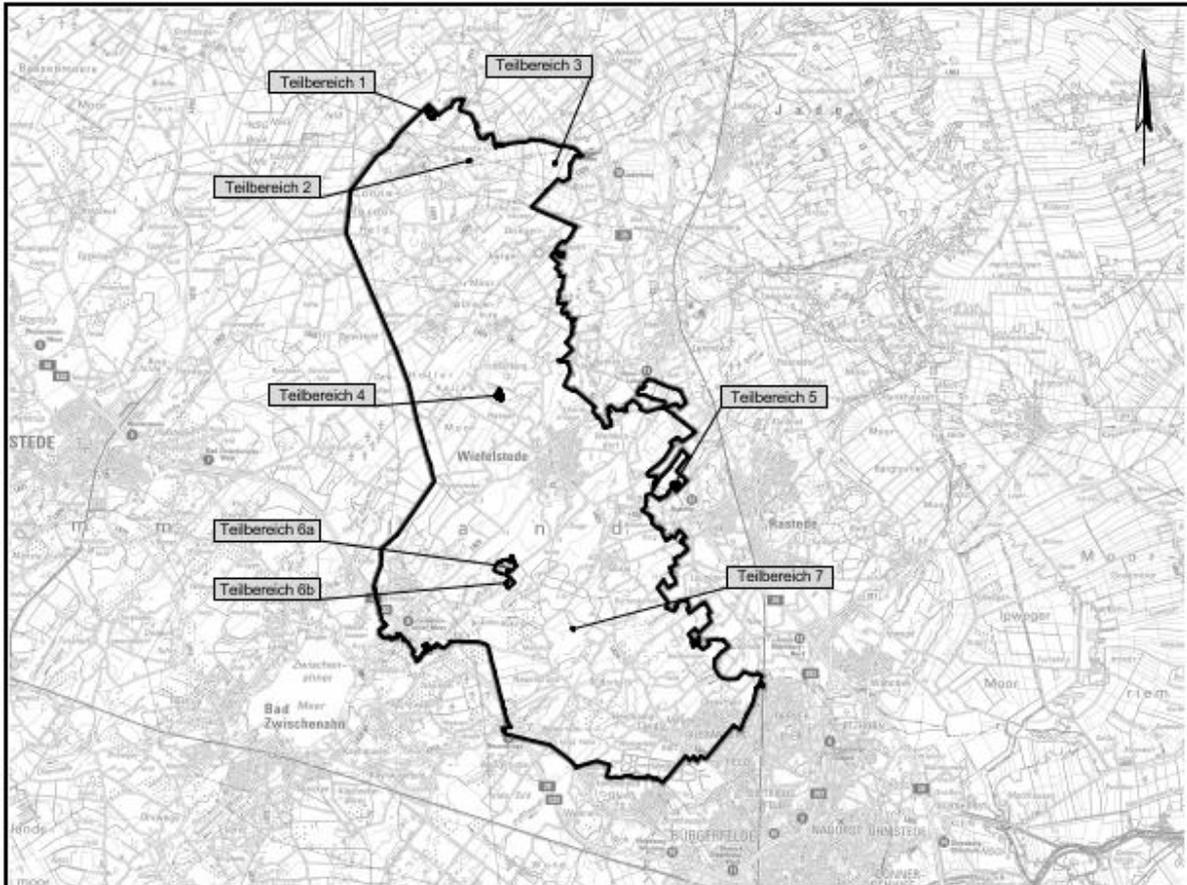


Gemeinde Wiefelstede

Landkreis Ammerland

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“



Begründung (Teil I) mit Umweltbericht (Teil II)

und integriertem „Standortkonzept Windenergie“

Entwurf zum Feststellungsbeschluss

Oktober 2023



NWP

Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1

Postfach 5335

Telefon 0441/97 174 0

• Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

• 26121 Oldenburg

• 26043 Oldenburg

• Telefax 0441/97 174 73

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Ziel der Planung.....	1
1.2 Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes / Ausschlusswirkung	4
2. Planungsrahmenbedingungen	5
2.1 Planungsrechtlicher Hintergrund	5
2.2 Landesraumordnung und regionale Raumordnung	6
2.2.1 Landesraumordnung (LROP) Niedersachsen	6
2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland	7
2.3 Flächennutzungsplan	8
2.4 Bebauungsplan	9
2.5 Windenergieerlass Niedersachsen.....	9
2.5 Hinweise zum Flächenbeitragswert	9
2.6 Planungen der Nachbargemeinden	10
3 Standortkonzept Windenergie	11
3.1 Vorgehensweise / Referenzanlage	11
3.2 Harte und weiche Tabuzonen	12
3.2.1 Tabuzonen Siedlung	13
3.2.2 Tabuzonen Infrastruktur	16
3.2.3 Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen.....	18
3.2.4 Tabuzonen Raumordnung und Bodenabbau	19
3.2.5 Bewertung der nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale	20
3.2.6 Positivkriterien.....	20
3.2.7 Eignungseinschränkungen/Restriktionen	21
4 Überführung der aus dem Standortkonzept Windenergie abgeleiteten Potenzialflächen in die Flächennutzungsplanung	21
4.1 Teilbereich 1.....	22
4.2 Teilbereich 2.....	23
4.3 Teilbereich 3	24
4.4 Teilbereich 4	25
4.5 Teilbereich 5	26
4.6 Teilbereich 6	27
4.7 Teilbereich 7	28
5. Grundlagen für die Abwägung	29
5.1 Belange des Immissionsschutzes.....	29
5.2 Belange der Landwirtschaft.....	32
5.3 Waldbelange.....	32

5.4	Gewässer	33
5.5	Altablagerungen	33
5.6	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung	33
5.7	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit.....	35
5.8	Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP)	35
5.9	Belange des Denkmalschutzes	36
5.10	Belange des Straßenverkehrs	36
5.11	Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft	37
5.11.1	Abführung der erzeugten Energie – Einspeisung ins Netz.....	37
5.11.2	Ver- und Entsorgungseinrichtungen der geplanten Nutzungen	38
5.12	Luftverkehrsrechtliche Belange	39
5.13	Leitungsbelange Strom und Gas, Richtfunktrassen	39
5.14	Private Belange – Bestandsschutz von Windenergieanlagen / Repowering	40
5.15	Substanzieller Raum für die Windenergie	40
6.	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	43
6.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	43
6.1.1	Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	43
6.1.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	51
6.1.3	Nachbargemeinden.....	56
7.	Planungsinhalte / textliche Darstellungen / Hinweise	57
8.	Ergänzende Angaben.....	58
8.1	Flächenbilanz	58
8.2	Daten zum Verfahrensablauf	58
Teil II der Begründung: Umweltbericht		60
Abschnitt A – Allgemeiner Teil (Gesamtübersicht).....		61
1.	Einleitung	61
1.1.	Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	61
1.2.	Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen.....	62
1.3.	Ziele des Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	66
1.3.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	68
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	69
1.4.	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	71
1.5.	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	72
1.6.	Ziele der Landschaftsplanung	75
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	75
2.1.	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	75
2.1.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft	76
2.1.2	Landschaftsbild	76
2.1.3	Mensch, Kultur- und Sachgüter	76

2.1.4	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	76
2.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	77
2.2.1	Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima, Luft	78
2.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild.....	78
2.2.3	Auswirkungen der Planung auf den Menschen, Kultur- und Sachgüter	79
2.2.4	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	80
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	80
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	80
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	82
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	83
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen.....	83
3.	Zusätzliche Angaben.....	84
3.1	Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten.....	84
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	84
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	85
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	89
Abschnitt B – Einzelflächenprofile		91
4.	Teilbereich 1	93
4.1	Standort und Inhalt	93
4.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	93
4.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	93
4.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	93
4.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	93
4.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	94
4.2.2.3	Fazit.....	95
4.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	95
4.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	96
4.2.5	Sonstige Ziele.....	96
4.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	96
4.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	96
4.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	96
4.3.1.2	Landschaftsbild.....	98
4.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	99
4.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	101
4.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	101
4.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	102
4.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	102
4.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	103
4.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	104
4.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	104

5.	Teilbereich 2:	105
5.1	Standort und Inhalt	105
5.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	105
5.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	105
5.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	105
5.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	105
5.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	106
5.2.2.3	Fazit.....	107
5.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	107
5.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	107
5.2.5	Sonstige Ziele.....	107
5.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	108
5.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	108
5.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	108
5.3.1.2	Landschaftsbild	110
5.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	111
5.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	112
5.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	112
5.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	113
5.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	114
5.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	115
5.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	115
5.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	115
6.	Teilbereich 3	117
6.1	Standort und Inhalt	117
6.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	117
6.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	117
6.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	117
6.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	117
6.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	118
6.2.2.3	Fazit.....	119
6.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	119
6.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	119
6.2.5	Sonstige Ziele.....	120
6.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	120
6.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	120
6.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	120
6.3.1.2	Landschaftsbild.....	122
6.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	123
6.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	124
6.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	124
6.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	125
6.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	126
6.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	127
6.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	127

6.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	127
7.	Teilbereich 4:	129
7.1	Standort und Inhalt	129
7.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	129
7.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	129
7.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	129
7.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	129
7.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	130
7.2.2.3	Fazit.....	131
7.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	131
7.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	131
7.2.5	Sonstige Ziele.....	131
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	132
7.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	132
7.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	132
7.3.1.2	Landschaftsbild.....	133
7.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	134
7.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	136
7.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	136
7.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	137
7.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	137
7.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	138
7.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	138
7.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	139
8.	Teilbereich 5	140
8.1	Standort und Inhalt	140
8.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	140
8.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	140
8.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	140
8.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	140
8.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	141
8.2.2.3	Fazit.....	141
8.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	141
8.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	142
8.2.5	Sonstige Ziele.....	142
8.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	143
8.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	143
8.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	143
8.3.1.2	Landschaftsbild.....	144
8.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	145
8.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	147
8.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	147
8.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	148
8.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	148

8.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	149
8.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	149
8.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	150
9.	Teilbereich 6	151
9.1	Standort und Inhalt	151
9.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	151
9.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	151
9.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	151
9.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	151
9.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	154
9.2.2.3	Fazit.....	157
9.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	157
9.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	158
9.2.5	Sonstige Ziele.....	159
9.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	160
9.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	160
9.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	160
9.3.1.2	Landschaftsbild	162
9.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	163
9.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	164
9.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	164
9.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	166
9.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	166
9.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	167
9.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	167
9.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	168
10.	Teilbereich 7	169
10.1	Standort und Inhalt	169
10.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	169
10.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	169
10.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	169
10.2.2.1	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	169
10.2.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	170
10.2.2.3	Fazit.....	170
10.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	170
10.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit	171
10.2.5	Sonstige Ziele.....	172
10.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	173
10.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	173
10.3.1.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	173
10.3.1.2	Landschaftsbild	174
10.3.1.3	Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen	175
10.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	177
10.3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	177

10.3.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild	178
10.3.2.3	Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen.....	178
10.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	179
10.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	179
10.3.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	180
11.	Zusätzliche Angaben.....	180

Anlagen

- NWP (2022):Faunistisches Gutachten Standortkonzept Windenergie Gemeinde Wiefelstede
Übersichtskartierung Brutvögel
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2023): Standortkonzept Windenergie Karten und Kriterien Gemeinde
Wiefelstede
- WWK Partnerschaft für Umweltplanung (2023): Ergebnismgutachten avifaunistische und
fledermauskundliche Kartierungen 2022 für die Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark
Dingsfelde

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Wiefelstede hat die Absicht, die Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie nach den aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen zur Energiewende fortzuschreiben. Es ist Ziel der Gemeinde Wiefelstede, der Windenergienutzung im Gemeindegebiet gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiteren Raum einzuräumen und damit für die Windenergienutzung zusätzliche Flächen darzustellen.

Um den Ausbau der Windenergie an Land zu fördern, wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) als Artikelgesetz am 28. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet und am 1. Februar 2023 in Kraft gesetzt:

„(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

(2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen.“

Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 2,0 Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Diese Werte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt.

Ergänzt wird das WindBG unter anderem durch Änderungen des BauGB und des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG, die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungs- und Naturschutzrechts integriert. So ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten der Planungsträger an entgegenstehende Ziele der Raumordnung und Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert zu erreichen. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht und es werden einheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben. Windenergieanlagen waren auch zuvor in Landschaftsschutzgebieten zulässig, wenn die Verordnung kein Bauverbot und/oder einen nicht zu vereinbarenden Schutzzweck beinhaltete. Mit der Ergänzung des Absatzes 3 zu § 26 BNatSchG sind nun, bis die Landkreise ihre Teilflächenziele erreicht haben, Windenergieanlagen auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG werden gemäß nachfolgender Abbildung zu § 3 Absatz 1 den Ländern jeweils verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben.

In Niedersachsen beträgt der Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2027 erreicht werden soll, 1,7 (= Anteil der Landesfläche in %). Bis zum 31.12.2032 soll ein Flächenbeitragswert von 2,2 (= Anteil der Landesfläche in %) erreicht werden. Die nachfolgende Grafik zeigt eine Übersicht über die festgelegten Beitragswerte.

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Die Länder erfüllen ihre Pflicht, in dem sie die notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen. Bis zum 01. Februar 2024 sind in diesem Fall Planaufstellungsbeschlüsse zur Absicherung der notwendigen Flächen zu treffen. Alternativ können die Länder regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in der Summe den Flächenbeitragswert erreichen. Bis zum 31. Mai 2024 sind in diesem Fall die regionalen oder kommunalen Teilflächenziele festzusetzen.

Wenn die Gemeinde Wiefelstede rechtssicher auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen Einfluss nehmen will, ist eine planungsrechtliche Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung unumgänglich. Grundsätzlich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen alleine nach § 35 BauGB. Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, müssen sie zugelassen werden, sofern im konkreten Fall öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt u. a. vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans widerspricht. So kann eine Kommune die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie (Positivflächen) mit der Darstellung eines Ausschlussgebiets "im Übrigen" verbinden, um den restlichen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten.

Mit diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan sollen in der Gemeinde Wiefelstede geeignete Standorte für die Windenergienutzung als „Sonstige Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie“ dargestellt werden mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet. Wenn die Gemeinde keine eigene Steuerung über den Flächennutzungsplan hat, wären sowohl raumbedeutsame als auch nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Gemeinde privilegiert zulässig (soweit das RROP des Landkreises Ammerland keine diesbezüglich entgegenstehenden Ziele der Raumordnung wirksam entwickelt). Eine entsprechende ungesteuerte Privilegierung ist jedoch nicht Ziel der Gemeinde. Daher hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - gemäß § 5 Absatz 2b BauGB gefasst.

Die Gemeinde Wiefelstede verfolgt damit folgende Zielsetzung:

- Planungssicherheit bis Ende 2027
- Flächensteuerung nach eigenen städtebaulichen Kriterien unter Beachtung der gestuften Flächenziele bis Ende 2027 bzw. Ende 2032
- Um eine rechtssichere Steuerungsmöglichkeit für Windenergieanlagen zu erzielen, wurde ein neues Standortkonzept Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Das Standortkonzept bildet die Abwägungsgrundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Windenergienutzung. In der Konzeptprüfung werden in der flächendeckenden Betrachtung des Gemeindegebietes die Standorte herausgearbeitet werden, die für eine thematische Flächennutzungsplanänderung für Windenergieanlagen denkbar sind.

Im Standortkonzept werden die harten und weichen Tabuzonen festgelegt. Die nach den harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen werden im weiteren Arbeitsschritt auf möglicherweise bestehende Positiv- und Einschränkungskriterien untersucht. Positivkriterien sind beispielsweise die Größe und die Konzentrationswirkung, die ein Standort für die Windenergie erreichen kann. Allgemein positiv kann die Freiheit von Empfindlichkeiten, beispielsweise gegenüber landschaftlichen Belangen, gewertet werden. Im Hinblick auf mögliche Einschränkungskriterien werden die Potenzialflächen in Beziehung zu möglichen konkurrierenden Nutzungen (ggf. z.B. Wald, Erholungsnutzung, Denkmalbelange) gesetzt, um die Belange, die gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zur Verfügung zu stellen.

Die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen werden nach den vorstehend erfassten Abwägungskriterien beurteilt und einer Eignungsbewertung zugeführt. Das Ergebnis wird darauf hin überprüft, inwiefern die beurteilten Flächen geeignet sind, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Die relevanten Kriterien und die Gewichtung der Eignungskriterien werden in enger Abstimmung mit der Gemeinde angewendet. Das Standortkonzept ist in Kapitel 3 dieser Begründung mit den entsprechenden Karten (s. Anhang) dokumentiert. Als Ergebnis der nach Abwägung angepassten Standortprüfung erfolgt im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ die Darstellung von nunmehr 7 Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie. Außerhalb der dort dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiefelstede in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Das Gemeindegebiet stellt sich als Gebiet mit sehr hohen Restriktionen dar. Sowohl zum Vorentwurfsstand wie auch zur Anpassung des Entwurfes haben sich viele kleine Teilflächen ergeben, die keinen Windpark im klassischen Sinne, d.h. > 2 WEA ermöglichen (mit Ausnahme der Fläche Nr. 6). Mögliche Einzelanlagen ergeben in Summe vergleichsweise hohe Erträge in MW ähnlich wie ein flächiger WEA-Park, der die Abstände der Anlagen untereinander einhalten muss und in Summe in der Fläche eine andere Größe ergibt.

Aus diesem Grund werden alle ermittelten Potenzialflächen in diesem Teilflächennutzungsplan dargestellt, auch wenn diese einzeln betrachtet keine Mehrzahl an Anlagen ermöglichen können.

1.2 Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes / Ausschlusswirkung

Der Geltungsbereich für die Ausschlusswirkung umfasst den Außenbereich der Gemeinde Wiefelstede mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung.

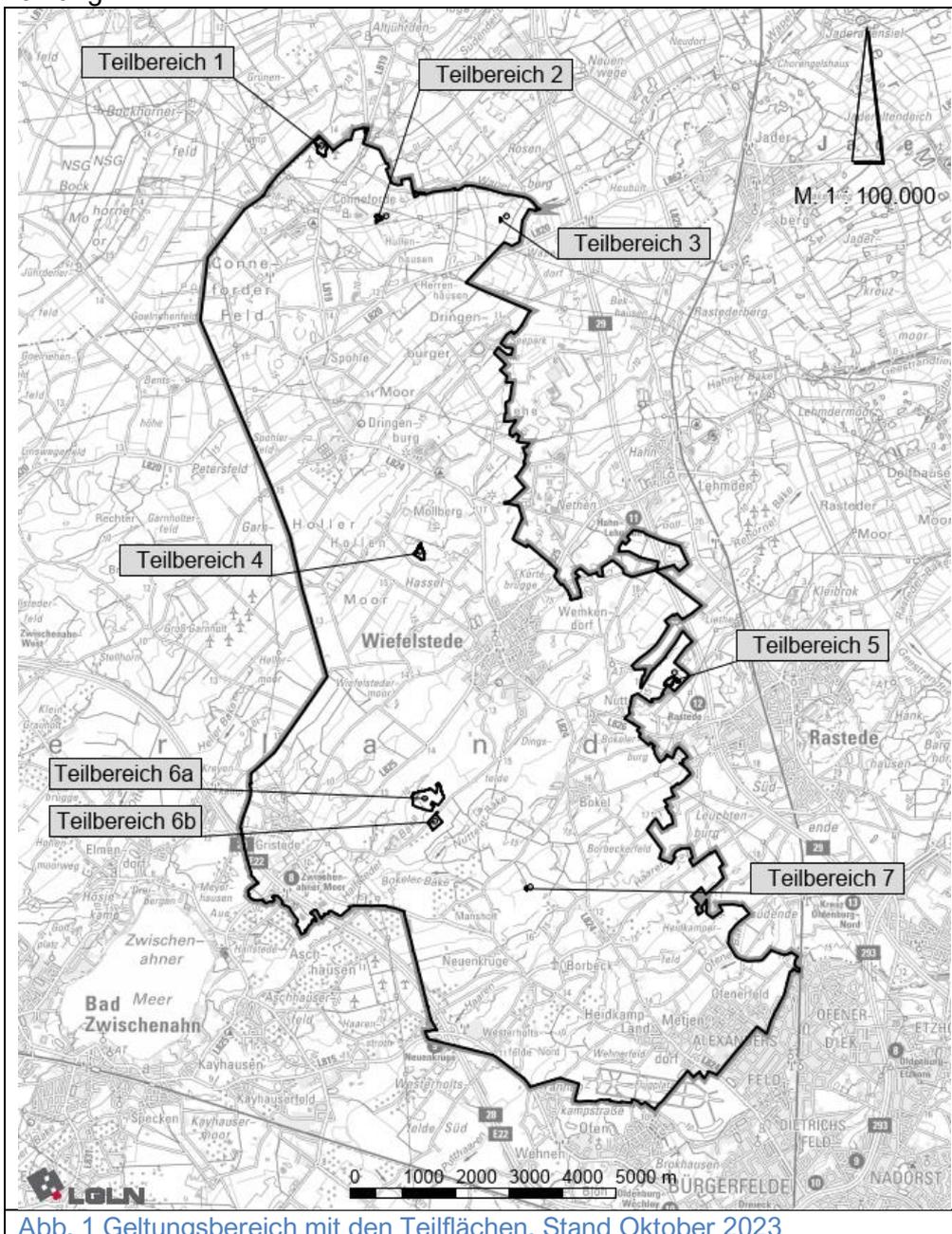


Abb. 1 Geltungsbereich mit den Teilflächen, Stand Oktober 2023

2. PLANUNGSRAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Planungsrechtlicher Hintergrund

Rechtsgrundlagen für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sind das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017), die Planzeichenverordnung sowie das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

Mit Datum vom 20. Juli 2022 wurde nunmehr das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind an Land Gesetz) beschlossen. Als sog. „Artikelgesetz“ hat es die folgenden Inhalte:

Artikel 1: Gesetz zur Festlegung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG)

Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches

Artikel 3: Änderung des Raumordnungsgesetzes

Artikel 4: Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

Artikel 1: Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Das WindBG wurde am 20. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet und tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 2,0 Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen¹ (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein.

In der Anlage 1 werden die Flächenbeitragswerte für die Bundesländer konkretisiert. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %.

Die Länder erfüllen ihre Pflicht, in dem sie die notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen. Bis zum 31. Mai 2024 sind in diesem Fall Planaufstellungsbeschlüsse zur Absicherung der notwendigen Flächen zu treffen. Alternativ können die Länder regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in der Summe den Flächenbeitragswert erreichen. Bis zum 31. Mai 2024 sind in diesem Fall die regionalen oder kommunalen Teilflächenziele festzusetzen.

[In Niedersachsen übernehmen die Landkreise als Träger der Regionalplanung die Ausweisung der Windenergiegebiete unter Vorgabe regionaler Teilflächenziele durch das Land.](#)

Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches

Es wird der § 245 e BauGB eingefügt, wonach die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin besteht, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Die Rechtswirkungen entfallen, soweit der Flächenbeitragswert festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des Jahres 2027.

⇒ Ist das **Flächenziel erreicht**, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit

¹ Bemessungsgrundlage ist „Rotor out“.

von Windenergieanlagen kann also zur Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. [Außerhalb der Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB.](#)

- ⇒ Ist das **Flächenziel verfehlt**, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig. Dies gilt nur solange, bis die entsprechenden Flächenziele erfüllt werden.

Artikel 3 Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Artikel 4 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Die Änderungen ROG und des EEG sind für die Bauleitplanung der Gemeinde nachrangig bedeutsam. Dazu wird an dieser Stelle nicht vertiefend ausgeführt.

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Gleichzeitig mit dem Wind an Land Gesetz wurde [das Vierte Gesetz zur Änderung](#) des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Damit wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht und es werden einheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben.

2.2 Landesraumordnung und regionale Raumordnung

2.2.1 Landesraumordnung (LROP) Niedersachsen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen mit der Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 07.09.2022 sind folgende Ziele relevant:

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01

- *Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.*
- *Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.*
- *Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.*
- *Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.*

- *Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*
- *Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*

02

- *Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.*
- *In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.*
- *Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.*
- *Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.*
- *Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. 7*
- *Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.*
- *In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.*
- *Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.*

2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland

Im RROP des Landkreises Ammerland von 1996 wurden für das Gemeindegebiet von Wiefelstede keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

Am 5. Mai 2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuaufstellung.

Das Thema der Rohstoffgewinnung ist durch das Landesraumordnungsprogramm 2017 grundsätzlich neu geregelt, so dass sich aus den bisherigen Darstellungen des RROP zur Rohstoffgewinnung keine weiteren Sperrwirkungen für die Gemeinde ableiten lassen.

Im Jahr 2013 wurde in Zusammenarbeit mit den Ammerländer Gemeinden das Standortkonzept Windenergie 2013 erstellt, das zu einer Steigerung des regenerativ erzeugten Stroms im Ammerland beitragen soll. Derzeit beabsichtigt der Landkreis Ammerland mit Blick auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der (Landes-) Raumordnung ihre Darstellungen im RROP anzupassen.

Die für das Gemeindegebiet relevanten Vorranggebiete auf der regionalen Ebene wurden in der Karte 4 des Standortkonzeptes dargestellt und als Tabuzonen berücksichtigt.

2.3 Flächennutzungsplan

Im Rahmen der bisherigen FNP-Darstellungen wird mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindegebiet **eine Sonderbaufläche** mit der Zweckbestimmung Windenergieanlage mit Ausschlusswirkung dargestellt. Es sind Anlagenhöhen bis zu 100 m zulässig.

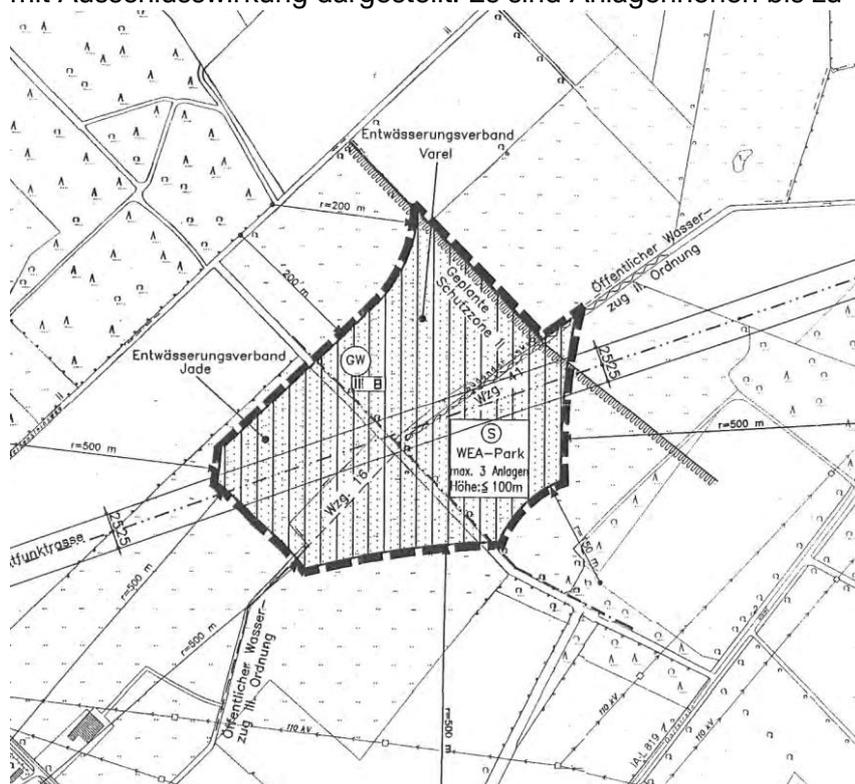


Abb.: 29. Änderung FNP, 1998

2.4 Bebauungsplan

Der Bestandwindpark in Conneforde wurde auf Grundlage des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Windenergieanlagen Conneforde“ aus dem Jahr 1999 errichtet. Im Rahmen dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ein Sondergebiet Windenergieanlagen (SO-WEA) mit der überlagernden Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. An den festgesetzten Standorten sind ausschließlich Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe einschließlich Rotorblatt von 80 m zulässig.

2.5 Windenergieerlass Niedersachsen

Der bisherige Windenergieerlass von 2016 ist in einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess 2021 überarbeitet und u.a. an die Landesziele nach Niedersächsischem Klimagesetz angepasst worden. Mit dem neuen Erlass 2021 sollen allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen Beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben werden.

Als energiepolitisches Ziel sollen mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung bis 2030 in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass 2021 wird davon ausgegangen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erforderlich ist. Ab 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung stehen.

2.5 Hinweise zum Flächenbeitragswert

In Niedersachsen beträgt der Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2027 erreicht werden soll, 1,7 (= Anteil der Landesfläche in %). Bis zum 31.12.2032 soll ein Flächenbeitragswert von 2,2 (= Anteil der Landesfläche in %) erreicht werden.

Für den Landkreis Ammerland wurden mit Stand 05.2023 als Flächenziel 1,32 % der Gebietsfläche definiert², die für die Windenergie ausgewiesen werden sollen. Somit liegt die Gemeinde Wiefelstede deutlich unterhalb des angesetzten kreisweiten Flächenzieles.

Wenn die Gemeinde Wiefelstede rechtssicher auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen Einfluss nehmen will, ist eine planungsrechtliche Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung unumgänglich. Grundsätzlich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen alleine nach § 35 BauGB. Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, müssen sie zugelassen werden, sofern im konkreten Fall öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt u. a. vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans widerspricht. So kann eine Kommune die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie (Positivflächen) mit der Darstellung eines Ausschlussgebietes "im Übrigen" verbinden, um den restlichen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten.

² Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, Stand 16.05.2023, das Teilflächenziel Wird sich voraussichtlich noch abschließend geringfügig verändern.

2.6 Planungen der Nachbargemeinden

Die Planungen der an das Gemeindegebiet angrenzenden Nachbargemeinden zur weiteren Steuerung der Windpotenzialflächen werden in der Flächendarstellung berücksichtigt. Sofern sich Bereiche mit einer Ausschlusswirkung ergeben, ist eine entsprechende Abstandszone eingehalten worden.

3 STANDORTKONZEPT WINDENERGIE

Als informelle Vorplanung erarbeitete die Gemeinde Wiefelstede nach flächendeckend einheitlichen Kriterien das Standortkonzept Windenergie 2023. Das Standortkonzept ist hier in Punkt 3 dokumentiert und wird mit dem FNP-Planungsprozess nach Kenntnisstand und fortschreitender Rechtsprechung zur Windenergieplanung fortgeschrieben. Die Karten zum Standortkonzept sind den FNP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

Auf dieser Grundlage wurden nach den aktuellen Raumnutzungen und nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen die für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Konzentration für die Windenergie potenziell geeigneten Standorte in den Entwurf der Flächennutzungsplanung übertragen.

3.1 Vorgehensweise / Referenzanlage

Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht durch die planerische Steuerung untergraben wird. Mit Urteilen vom 13.12.2012 – Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11 – hat das Bundesverwaltungsgericht diese u. a. von der Rechtsprechung entwickelten methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung bestätigt. Das Niedersächsische Obergericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen. Demnach bedarf die planerische Steuerung eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes. Die Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen ist erforderlich.

Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung von leistungsstarken Anlagen hat die Gemeinde Wiefelstede eine Anlagenhöhe gewählt, die dem Durchschnitt der genehmigten Anlagenhöhen Jahr 2021 entspricht (s. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.11.2020 - 5 S 1107/18). Sachgerecht ist es, die Konfigurationen von zugebauten Anlagen in anderen Räumen zu betrachten, wenn die räumlichen und sachlichen Rahmenbedingungen vergleichbar sind. Landesweit betrachtet betrug die Gesamtanlagenhöhe der 2021 genehmigten Windenergieanlagen im Mittel 217,5 Meter. **Somit wird eine Anlagenhöhe von 220 m als Bezugsgröße gewählt.**³

Insofern geht das Standortkonzept Windenergie der Gemeinde Wiefelstede in folgenden Ermittlungsschritten vor:

Schritt I: Ermittlung und Anwendung der **harten Tabuzonen**

Schritt II: Festlegung und Anwendung der **weichen Tabuzonen**

Schritt III: Die nach Anwendung der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen werden unter Berücksichtigung der hier relevanten Abwägungskriterien weiteren **Standortbeurteilungen** zur Empfehlung für die Flächennutzungsplanung zugeführt.

Schritt IV: Überprüfung der Raumsubstanz

³ vgl. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. vom 24.02.2016, Anlage 2, Tabelle 3, Leistung 2,5 bis 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 m bis 120 m
Vgl. OVG Lüneburg 12 KN 243/17 v. 18.05.2020

In **Schritt I** ermittelt das Standortkonzept die harten Tabuzonen in den Flächen, in denen die Errichtung von Windenergie ausgeschlossen ist. Bei diesen Ausschlussbereichen ist die Errichtung von WEA mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar.

In den harten Tabuzonen sind die Errichtung und der Betrieb aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Gemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum.

In **Schritt II** werden die weichen Tabuzonen festgelegt, in denen zwar tatsächlich oder rechtlich die Errichtung von WEA nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch sollen hier nach den eigenen begründeten Vorsorgekriterien der Gemeinde Wiefelstede keine WEA aufgestellt werden. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich, entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu begründen.

In **Schritt III** werden die nach Ausschluss der Tabuzonen verbleibenden Flächen der weiteren Standortbeurteilung anderer im Einzelfall zu beurteilender Kriterien (z.B. gegebenenfalls vorhandene geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile oder zu berücksichtigende Infrastruktureinrichtungen) zugeführt [und mit ggf. konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Dabei ist der konkurrierende Nutzungsanspruch mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.](#)

Auch der hiermit vorliegende Entwurf für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dient dazu, ein möglichst vollständiges und umfängliches Bild der in den nach den harten und weichen Tabuzonen ermittelten potenziellen Konzentrationsflächen für die Windenergie zu berücksichtigenden Belange zu erlangen.

Aus den danach eingegangenen Kenntnissen werden die für die Raumsubstanz der Windkraft geeignetsten Standorte herausgestellt und im weiteren Flächennutzungsplanverfahren verfestigt, während weniger geeignete und für die Raumsubstanz nicht erforderliche Flächen dann möglicherweise nicht weiterverfolgt werden.

Schritt IV: Das Ergebnis ist darauf zu überprüfen, ob für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird. Ist dies nicht der Fall, ist das Auswahlkonzept zu überprüfen.

3.2 Harte und weiche Tabuzonen

Die Windhöffigkeit ist bei der Festlegung der harten Tabuzonen nicht weiter zu betrachten, weil die Gemeinde davon ausgeht, dass im gesamten Gebiet grundsätzlich ausreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten herrschen, um Windenergieanlagen der angenommenen Anlagenreferenz technisch und wirtschaftlich betreiben zu können.

In den nachstehenden Tabellen sind die für das Gemeindegebiet relevanten harten und weichen Tabuzonen in unten aufgeführten Themenkomplexen zusammengefasst. Die Ergebnisse sind in Karten dokumentiert.

- ⇒ Siedlungen auf der Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte (ALKIS) und der Bebauungspläne (Karten 1a und 1b),
- ⇒ Infrastruktur nach Auswertung der allgemein verfügbaren Fachdaten (Karte 2),

⇒ Naturschutz, Wald und Wasserflächen nach Auswertung der Fachdaten zum Naturschutz und zu Natur und Landschaft einschließlich der ALKIS-Daten (Karte 3),

Ergänzend sind in den Tabellen die Begründungen für die Tabuzonen zusammenfassend dargelegt.

3.2.1 Tabuzonen Siedlung⁴

Harte Tabuzonen

Die von den Siedlungsbelangen ausgehenden harten Tabuzonen begründen sich aus den tatsächlichen Siedlungsnutzungen und aus den einzuhaltenden Mindestabständen und berücksichtigen vorrangig das Schutzgut Mensch.

Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung⁵ wird bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe (2 H) i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagenhöhe (3 H) wird i.d.R. die optisch bedrängende Wirkung nicht erfüllt. Im Zwischenbereich der zwei- bis dreifachen Entfernung obliegt die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung der Einzelfallprüfung.

Der Bundestag hat am 01.12.2022 das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht verabschiedet. Der ergänzte Absatz 10 des § 249 BauGB schreibt nunmehr das Folgende fest: „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

Diese Regelung ist zum 01.02.2023 in Kraft getreten.

Bei Referenzanlagen mit Gesamthöhen von 220 m wird deshalb die optisch bedrängende Wirkung bei Abständen von unter 440 m zwischen der WEA und Wohngebäuden regelmäßig erreicht.⁶ Insofern geht die Gemeinde Wiefelstede davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe zu einem Wohngebäude⁷ i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen wird. Im Zwischenbereich der zwei- bis dreifachen Entfernung obliegt die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung der Einzelfallprüfung.

Daher ist für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich (außer betriebsbezogenes Wohnen in Gewerbegebieten) und bei bauleitplanerisch gesicherten Flächen (Bebauungsplan mit Baurechten) für eine Wohn- und Mischnutzung von einer harten Tabuzone von 440 m (Abstandslinie zur Wohnnutzung, Planung „Rotor out“) auszugehen. Die Wohnnutzungen werden über die ALKIS Daten erfasst. Analog wird dieser Abstand auch für vergleichbar schutzwürdige Nutzungen verwendet.

Der Gemeinde Wiefelstede bewusst, dass auch über den berücksichtigten Schutzabstand vom Doppelten der Anlagengesamthöhe hinaus, im Umfeld von Wohnnutzungen Flächen vorhanden

⁴ Karten 1a und 1b

⁵ OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09, OVG Lüneburg 12 KN206/15 vom 13.07.2017

⁶ Als Bezugspunkt zur höchsten Anlagenhöhe ist von der Turmachse auszugehen, vgl. MU-Erlass.

⁷ Angaben gemäß ALKIS

sein können, auf denen infolge der rechtlichen und/oder tatsächlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen Windenergieanlagen nicht realisierungsfähig sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes zu nennen. Diese entziehen sich jedoch einer typisierenden Festlegung harter Tabuzonen, da selbst unter Annahme einer Referenzanlage eine Vielzahl weiterer Parameter (z.B. Schallleistungspegel und Betriebsmodus der WEA, Vorbelastung, Anzahl und Standorte der WEA, meteorologische Rahmendaten, wirtschaftlich darstellbarer Umfang von Schattenwurfabschaltungen) die Grenze des Zulässigen beeinflusst. Die Gemeinde übt deshalb die gebotene Zurückhaltung bei der Abgrenzung harter Tabuzonen.

Bebauungspläne (= Innenbereich) mit geringeren Schutzansprüchen, z.B. sonstige Sondergebiete und Gemeinbedarfsnutzungen ohne Wohnnutzungen sind einschließlich eines Abstands von 75 m (Rotorlänge) als harte Tabuzone für die Steuerungsplanung der Windenergie ausgeschlossen, da Bauteile nicht in den Geltungsbereich hineinragen dürfen.

Gewerbeflächen, Industriegebiete im Innenbereich, die gemäß §§ 30 und 34 BauGB eingeordnet werden, sind der Planung entzogen und demzufolge den harten Tabuzonen zugeordnet.

Wohnen im Gewerbe hat einen verminderten Schutzstatus und ist als ausnahmsweise zulässige Nutzung dem GE untergeordnet. Ein Schutzabstand zur Berücksichtigung einer bedrängenden Wirkung ist aus Sicht der Gemeinde nicht ableitbar, da das bedeuten würde, dass die Ausnutzungsmöglichkeiten für das Gewerbe gegenüber einer ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzung zurückgestellt werden müssten. Damit würde dem Ziel des Gewerbegebietes widersprochen werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Betriebsleiterwohnen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO in Gewerbegebieten i.d.R. nur ausnahmsweise zulässig sind. Es handelt sich also gerade nicht um ein allgemein dem Wohnen dienendes Gebiet. Eine harte Tabuzone um das gesamte Gewerbegebiet aufgrund von Betriebsleiterwohnungen ist regelmäßig nicht begründbar.

Weiche Tabuzonen

Die weichen Tabuzonen begründen sich in der Vorsorge für den allgemeinen Umgebungsschutz der Wohnnutzungen und um nachbarschaftliche Aspekte, um mögliche Störwirkungen durch Windenergieanlagen gering zu halten, z.B. im Hinblick auf die Regenerationsfunktion für die Bewohner Sichtstörungen.

Die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führt zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird.

Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der einer Anlagenhöhe entspricht (weiche Tabuzone 220 m + 440 m harte Tabuzone = 660 m Tabuzone gesamt).

Dabei werden die Wohnnutzungen im beplanten Bereich bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB den Wohnnutzungen im Außenbereich gleichgestellt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19). Neben den schutzwürdigen Wohn- und Mischnutzungen gilt der Abstand von insgesamt 660 m auch für vergleichbar schutzwürdige Nutzungen wie Sondergebiete Reiterhof, Camping, Wochenendhausgebiete etc. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe ist in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben.

Mit dem Schutzabstand von 660 m wird sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch Windenergieanlagen unmittelbar technisch überprägt wird.

Die weiche Tabuzone „Siedlung“ beträgt in der Gemeinde Wiefelstede einheitlich 660 m. Eine Unterscheidung zwischen Innenbereich und Außenbereich wird planerisch nicht vorgenommen, da diese aufgrund der tatsächlichen Siedlungs- und Bebauungsstrukturen in der Praxis zu nahezu keine Auswirkung auf diese Planung haben würde.

Tabelle 1: Tabuzonen Siedlung (sh. Karten 1a und 1b)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
WA und WS im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche +440 m	440-660 m	Fläche + 660 m
WR im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB (keine in der äußeren Bebauung)	Fläche + 440 m	440-660 m	Fläche + 660 m
Wohnbauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche + 660 m	Fläche + 660 m
MI und MD im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB bzw. Außenbereichssatzung nach § 35 BauGB	Fläche + 440 m	440-660 m	Fläche + 660 m
Gemischte Bauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche + 660 m	Fläche + 660 m
Gewerbe, Industriegebiete im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche + 75 m		Fläche + 75 m
Gewerbliche Bauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
Innenbereichssatzungen	Fläche + 440 m	440-660 m	Fläche + 660 m
Außenbereichssatzungen	Fläche + 440 m	440-660 m	Fläche + 660 m
Wohngebäude im Außenbereich nach § 35 BauGB	Fläche + 440 m	440-660 m	Fläche + 660 m
Sondergebiet Ferienhausgebiet, Wochenendhausgebiet, Mobile Wohnheime, Campingplatz, Ferienhäuser, Hotel (BPlan)	Fläche + 75 m	75-660 m	Fläche + 660 m
Sonstige Sondergebiete (BPlan)	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m
Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Wochenendhaus, Ferienhäuser, „Camping, Mobilheime, Wochenendhaus“, Camping (FNP)	-	Fläche + 660 m	Fläche + 660 m
Sonstige Sonderbauflächen außer Wind (FNP)	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
Fläche für Versorgungsanlagen (FNP)	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m

Grünfläche (FNP)	-	Fläche + 75 m werden bis mindestens 550 m von anderen Tabuzonen überlagert bzw. kein Schutzanspruch)	Fläche + 75 m
Gemeinbedarfsfläche (FNP)	-	Fläche + 75 m werden bis mindestens zu einem Abstand von 650 m von anderen Tabuzonen überlagert	Fläche + 75 m

3.2.2 Tabuzonen Infrastruktur⁸

Die Tabuzonen Infrastruktur sind vorrangig zum Schutz der infrastrukturellen Sachgüter begründet.

Harte Tabuzone

Für klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz eine Bauverbotszone von 20 m. Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die 20-m-Bauverbotszone des § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes (bzw. 40-m-Bauverbotszone bei Autobahnen) als Mindestabstand (harte Tabuzone) zu berücksichtigen ist.

In die harte Tabuzone ist der Rotorradius mit einbezogen, da der Rotor ein Bauteil darstellt und daher nicht in die Bauverbotszone ragen darf. Da auch der Rotor nicht in diesen Bereich hineinragen darf, ergibt sich eine gesamte harte Tabuzone von 95 m (20 m Bauverbotszone + 75 m Rotorradius) bzw. 115 m (40 m Bauverbotszone + 75 m Rotorradius).

Die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven tangiert das Gemeindegebiet im äußersten Osten. Die Bahnanlage selbst wird zum Entwurfsstand als harte Tabuzone eingestellt. Auf das Ergebnis des Standortkonzeptes hat dies allerdings keine Auswirkungen, da der Bereich bereits großräumig durch die harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen überlagert ist. Daher wird vorliegend auch auf die Ausweisung einer weichen Tabuzone verzichtet.

Wasserstraßen kommen in der Gemeinde nicht vor. Richtfunkstrecken werden im Einzelfall geprüft. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ergaben sich keine weiteren Hinweise auf Richtfunktrassen in den Teilbereichen ergeben.

Der bestehende Sonderlandeplatz in Conneforde hat eine Genehmigung aus dem Jahr 2005. Die Rechtskraft der Bauleitplanung zum Windpark besteht seit dem Jahr. Im Zuge dieser verbindlichen Bauleitplanung aus dem Jahr 2011 wurden 3 WEA mit maximalen Höhen von 150 m festgesetzt. Somit ist ein konfliktfreier Betrieb beider Nutzungen nebeneinander vorausgesetzt.

Im Zuge eines Repowerings des Windparks sind die Belange der Flugsicherung konkret zu prüfen. Der Sonderlandeplatz Conneforde wurde hinsichtlich der An- und Abflugrichtungen geprüft. Die An- und Abflugrichtung befinden sich nicht mehr im Einflussbereich der Teilbereiche 1, 2 und 3.

Trassen von Hochspannungsleitungen sind als harte Tabuzone zu werten. Zu Freileitungen wird zum Entwurfsstand eine 130 bis 145 m große Tabuzone (je nach Spannung) eingehalten (s. auch-Tabelle 2). Der Abstand wird dabei gemäß DIN EN 50341-2-4 nach der Formel: $aWEA = 0,5 * DWEA + aRaum + aLTG$ errechnet.

Dabei ist *DWEA* der Durchmesser des Rotors der WEA, *aLTG* der waagerechte spannungsabhangige Mindestabstand (110 kV = 20 m und ber 220 kV = 30 m) und *aRaum* der der Arbeitsraum fr Montagekrane fr Errichtung und betriebsbedingten Arbeiten an der WEA (standardmaig 25 m) als weiche Tabuzone.

Die Bewertung von Rohrleitungen (Sugas, l, Wasser) erfolgt einzelfallbezogen.

Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand)

Bodenabbau- bzw. -auftragsflache aus dem Flachennutzungsplan werden von der Gemeinde als weiche Tabuzone eingestellt.

Inwiefern gegebenenfalls weitere Infrastruktureinrichtungen zu bercksichtigen sind, wird im nachfolgenden Schritt III im Einzelfall geprft.

Tabelle 2: Tabuzonen Infrastruktur (s. Karte 2)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Bundes-, Landes- und Kreisstraen	Trasse* + 95 m beidseitig	-	Trasse + 95 m beidseitig
Autobahn	Trasse + 115 m beidseitig	-	Trasse + 115 m beidseitig
Gleisanlage/ Schienenweg	Nicht innerhalb Gemeindegebiet	-	
Elektrische Freileitungen ab 110 kV	Trasse (beidseitig 10 m Mittelachse) + 75 m Rotorradius + 20 m Spannungsabhangiger Mindestabstand	+ 25 m Arbeitsraum -	Trasse (beidseitig 130 m Mittelachse)
Elektrische Freileitungen ab 220 kV	Trasse (beidseitig 10 m Mittelachse) + 75 m Rotorradius + 30 m Spannungsabhangiger Mindestabstand	+ 25 m Arbeitsraum	Trasse (beidseitig 140 m Mittelachse)
380kV-Freileitungen	Trasse (beidseitig 15 m Mittelachse) + 75 m Rotorradius + 30 m Spannungsabhangiger Mindestabstand	+ 25 m Arbeitsraum	Trasse (beidseitig 145 m Mittelachse)
Bodenabbau- bzw. -auftragsflache aus FNP		Flache	Flache

* Als Trasse zahlt die Fahrbahnbegrenzung! Standstreifen, Fahrradwege, etc. zahlen nicht dazu!

3.2.3 Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen

Harte Tabuzone

Folgendes **Naturschutzgebiet** ist im Gemeindegebiet ausgewiesen:

NSG WE 00279 Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke

Naturschutzgebiete unterliegen gemäß § 23 BNatSchG einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Die Naturschutzgebiete werden daher als harte Tabuzone berücksichtigt. Das OVG Lüneburg hat die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone bestätigt (OVG Lüneburg Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18).

Wasserflächen gemäß Alkis größer 1 ha werden als harte Tabuzone zum Schutz der Gewässerfunktionen eingestellt. Nach § 61 BNatSchG ist eine Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt.

Weiche Tabuzonen

Das einzige im Gemeindegebiet vorhandene **Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet Mansholter Holz, Schippstroth (EU2714-331)** ist teilweise als Naturschutzgebiet und LSG ausgewiesen. Es wird einschließlich des Rotorabstands von 75 m als weiche Tabuzonen gewertet. Der als NSG ausgewiesene Bereich wird als harte Tabuzone gewertet.

Landschaftsschutzgebiete: Gemäß der Novellierung des BNatSchG im Sommer 2022 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen, auch dann nicht, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Landschaftsschutzgebiete wurden von der Gemeinde daher nicht als Tabuzone gewertet. Allerdings bestehen innerhalb der Gemeinde nur zwei LSG. Dabei entfällt das LSG Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth (LSG WST 00097) bereits überwiegend durch die weiche Tabuzone des oben beschriebenen FFH-Gebiets.

Das zweite LSG im Gemeindegebiet Wellige Geestlandschaft mit Gehölzstrukturen und Wald (LSG WST 00076) wird durch andere Tabuzonen überlagert.

Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Gemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Weiterhin strebt die Gemeinde grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel. Insofern schließt die Gemeinde Wiefelstede zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Gemeinde, um nicht der Windenergie schon im Vorfeld substanziell Raum zu nehmen und weil die Gemeinde davon ausgeht, dass die erforderlichen Abstände zu Wald bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Detail sichergestellt werden.

Geschützte Landschaftsbestandteilen (GLB), Naturdenkmale, Wallhecken, besonders geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG oder gegebenenfalls vorhandene **Ausgleichsflächen** sind bei der Konkretisierung von Potenzialflächen im Einzelfall zu berücksichtigen (Schritt III).

Die **Vorranggebiete Biotopverbund** aus dem Landesraumordnungsprogramm sind hier als weiche Tabuzonen eingestellt um dem Ziel der Vernetzung Rechnung zu tragen.

Tabelle 3: Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (s. Karte 3)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Geschütztes Biotop	Einzelfallprüfung Karte 5		Einzelfallprüfung Karte 5
Geschützter Landschaftsbestandteil, inkl. Wallhecken*	Einzelfallprüfung Karte 5	-	Einzelfallprüfung Karte 5
Naturdenkmal	Einzelfallprüfung Karte 5	-	Einzelfallprüfung Karte 5
Naturschutzgebiet	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m
Stehendes Gewässer > 1 ha	Fläche + 125 m	-	Fläche + 125 m
Stehendes Gewässer > 1 ha		Fläche	Fläche
FFH-Gebiet - 07 Mansholter Holz, Schippstroht (EU2714-331)	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
Landschaftsschutzgebiet - Wellige Geestlandschaft mit Gehölzstrukturen und Wald (LSG WST 00076) - Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroht (LSG WST 00097)	Einzelfallprüfung Karte 5		Einzelfallprüfung Karte 5
Wald, Gehölz > 0,25 ha	-	Fläche	Fläche
Fläche für Maßnahmen, Kompensationsflächen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)	Einzelfallprüfung Karte 5	-	Einzelfallprüfung Karte 5
Biotopverbund aus LROP		Fläche	Fläche

* Wallhecken als Linie, ND als Punkt mit einer durchschnittlichen Breite von Wallhecken puffern (5 m)

3.2.4 Tabuzonen Raumordnung und Bodenabbau

Landesraumordnungsprogramm

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Nassabbau) sind als harte Tabuzonen berücksichtigt. Ausgenommen sind bereits abgetorften Moorbereiche, die als weiche Tabuzonen eingestellt werden.

Das Vorranggebiet „Torferhaltung“ ist im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Die Vorranggebiete Biotopverbund wurden zzgl. eines Puffers von 75 m um die Gebiete als weiche Tabuzone angenommen.

Die Vorranggebiete Natura 2000 sind bereits durch die Wertung der Schutzgebietsabgrenzung zuzüglich 75 m als weiche Tabuzone berücksichtigt. Eine Überlagerung mit dem Vorranggebieten aus dem LROP ergab keine wesentlichen Differenzen der Abgrenzung.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Mit der Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 07.09.2022 sind u.a. folgende Ziele relevant:

- *Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*
- *Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*
- *In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.*

Im Weiteren wird auf Punkt 2.2 dieser Begründung verwiesen.

Regionales Raumordnungsprogramm (1996)

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiet für Erholung wurden zum Entwurfsstand als weiche Tabuzone in das Standortkonzept eingestellt. Aufgrund der teilweisen Überlagerung von Teilbereich 6a mit einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft kommt es in diesem Bereich zu einer Verkleinerung des künftigen Sondergebiets. Es handelt sich um einen Niederungsbereich, bei dem davon ausgegangen wird, dass ein Überstreichen der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Rotor problemlos möglich ist. Weitere relevante Vorranggebiete liegen nicht innerhalb der Teilbereiche.

Tabelle: [Ausschlusskriterium Ziele der Raumordnung \(LROP und RROP\)](#)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone/ Abstand	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
LROP Vorranggebiet Wald	Fläche + 75 m		Fläche + 75 m
LROP Biotopverbund		Fläche	Fläche
RROP Vorranggebiet Na- tur und Landschaft		Fläche	Fläche
RROP Vorranggebiet Er- holung		Fläche	Ffläche
RROP Vorranggebiet Bio- topverbund		Fläche	Fläche

3.2.5 Bewertung der nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale

Die nach den harten und weichen Tabuzonen (Schritt I + II) ermittelten Flächen werden im weiteren FNP-Verfahren in der Einzelfallprüfung nach den Ergebnissen der Abwägung der eingehenden Stellungnahmen in ihren Positivkriterien und Eignungseinschränkungen beurteilt (Schritt III).

3.2.6 Positivkriterien

- Konzentrationseignung für die Windenergie
 - Flächengröße für mehr als eine Einzelanlage
 - absolute Flächengröße

- Geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungsansprüchen/ Freiheit von Nutzungseinschränkungen (s. Pkt. 3.2.7)
- Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB), Wallhecken, besonders geschützte Biotopen gemäß § 30 BNatSchG oder gegebenenfalls vorhandene Ausgleichsflächen sind bei der Konkretisierung von Potenzialflächen im Einzelfall zu berücksichtigen (Schritt III).

3.2.7 Eignungseinschränkungen/Restriktionen

- Schutz vor Überfrachtung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes durch WEA
- Empfindlichkeit des Landschaftsbildes
- Bedeutung für Tourismus und Landschaftserleben
- Umgebungsschutz zu empfindlichen Lebensräumen (Schutzgebiete, Avifauna)
- Gegebenenfalls andere ortsspezifische Belange

4 ÜBERFÜHRUNG DER AUS DEM STANDORTKONZEPT WINDENERGIE ABGELEITETEN POTENZIALFLÄCHEN IN DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

Die Gemeinde Wiefelstede misst dem Aspekt der Konzentrationseignung aufgrund der Kleinteiligkeit der ermittelten Positivflächen keine erhebliche Bedeutung zu und strebt an, alle ermittelten Flächen in die Plandarstellung zu überführen. Die im Standortkonzept als grundsätzlich geeignet für die Windenergie (und für Landwirtschaft) ermittelten Potenzialflächen werden als Teilflächen 1 – 7 mit z.T. weiteren Unterteilungen in den Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ übertragen.

Das Verfahren dient dazu, einen möglichst vollständigen Überblick über die in den Teilbereichen im Hinblick auf die Windenergie zu berücksichtigenden Belange zu erlangen, um danach im Planverfahren die weniger geeigneten und im Hinblick auf einzuhaltende Mindestabstände nicht weiter zu betrachtenden Teilbereiche bzw. Teilflächen auszusondieren und nicht weiter zu verfolgen.

In den Karten der Potenzialflächen werden die verbleibenden Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen und die die verbleibenden Flächen nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen dargestellt. Zudem enthält der Plan Aussagen über wesentliche Infrastruktureinrichtungen, über vorhandene und geplante Standorte/Flächen von Windenergieanlagen. Des Weiteren sind dort Gemeinde- und Landkreisgrenzen gekennzeichnet.

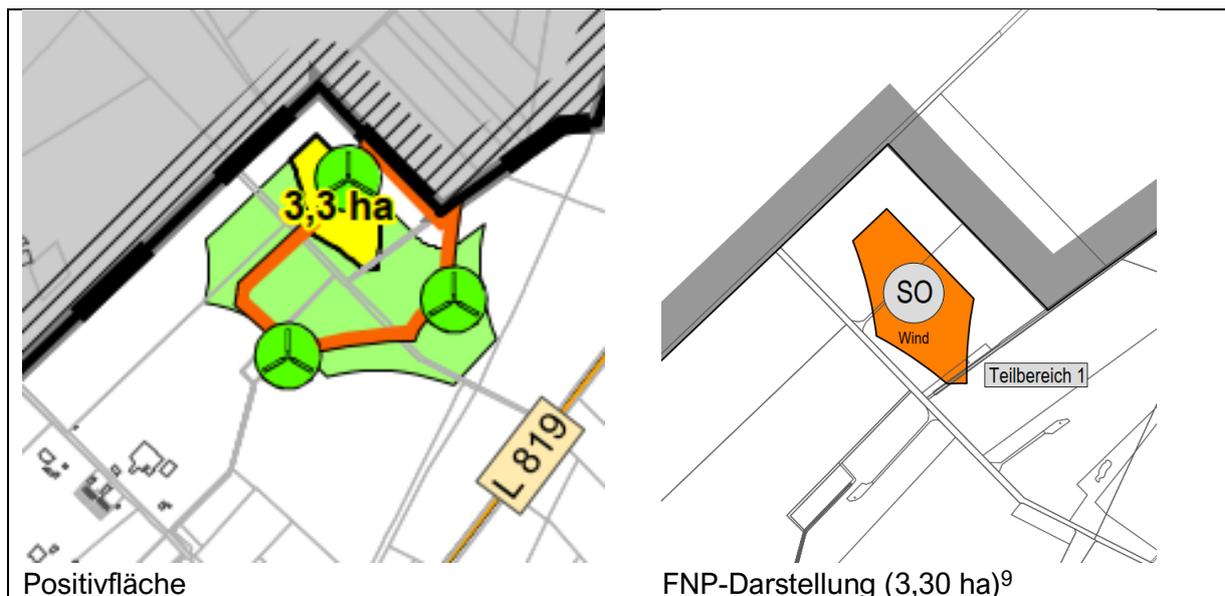
In den Karten der FNP-Darstellung sind die planungsrechtlichen Darstellungen von Sonderbauflächen für Wind und landwirtschaftliche Nutzungen. Zudem enthält der Plan die Abgrenzung, die dem gesamten Gemeindegebiet entspricht.

Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren haben sich keine wesentlichen Anpassungen an den einzelnen Teilflächen ergeben. Die grundsätzlichen Standorte haben sich bestätigt.

Die nachfolgenden Abbildungen zu den Teilbereichen werden in der Gegenüberstellung gezeigt.

Positivflächen		FNP-Darstellung	
VERBLEIBENDE FLÄCHEN		Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §§1 bis 11 BauNVO)	
	verbleibende Fläche nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen		Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen
	verbleibende Fläche nach Abzug der harten Tabuzonen	Sonstige Planzeichen	
NACHRICHTLICHE INFORMATIONEN			Grenzen der Sonstigen Sondergebiete
	Gemeindegebiet Wiefelstede		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie/Ausschlusswirkung
	Grenze umliegender Gemeinden		
	Landkreisgrenzen		
	klassifizierte Straße (NLStBV)		
	Bahnanlage (FNP, AK5)		
	bestehende Windenergieanlage (AK5)		
	Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen (FNP)		

4.1 Teilbereich 1



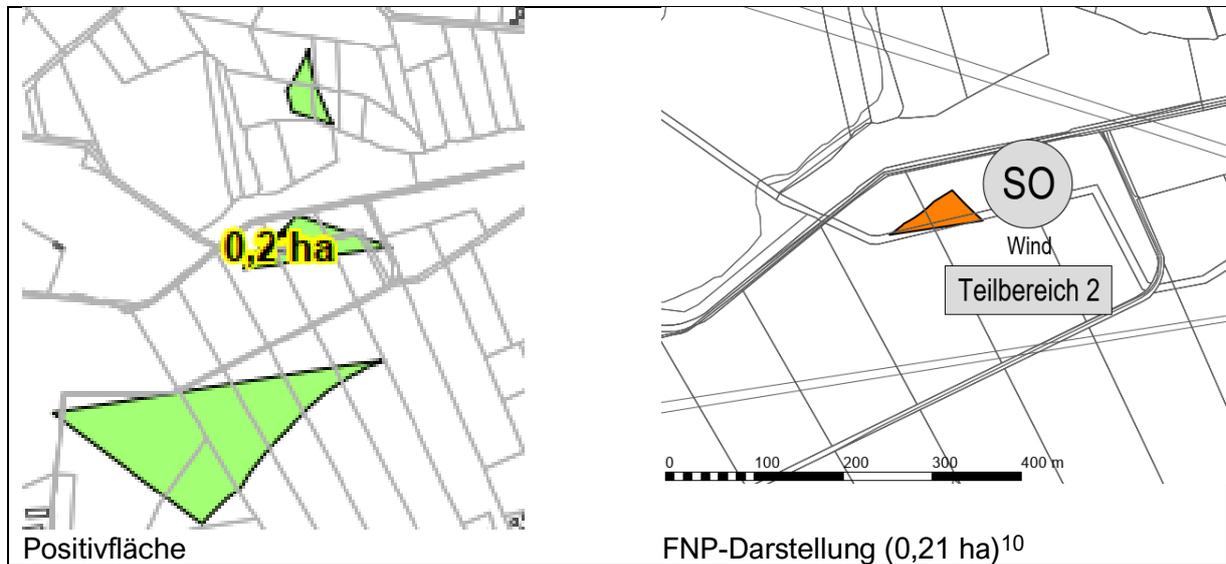
Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

Der Teilbereich umfasst als Acker landwirtschaftlich genutzte Fläche. Nordwestlich grenzt Waldfläche an, ansonsten wird die nähere Umgebung ackerbaulich genutzt. Größere Gewässer sind innerhalb des Teilbereichs nicht ausgeprägt, jedoch durchquert ein kleiner Graben den südlichen Bereich. Gehölze sind nur vereinzelt südlich und nördlich des Randes zu verzeichnen. Mittig der Fläche befindet sich eine Windenergieanlage.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

⁹ Bei den Überführungen der Potentialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.

4.2 Teilbereich 2



Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

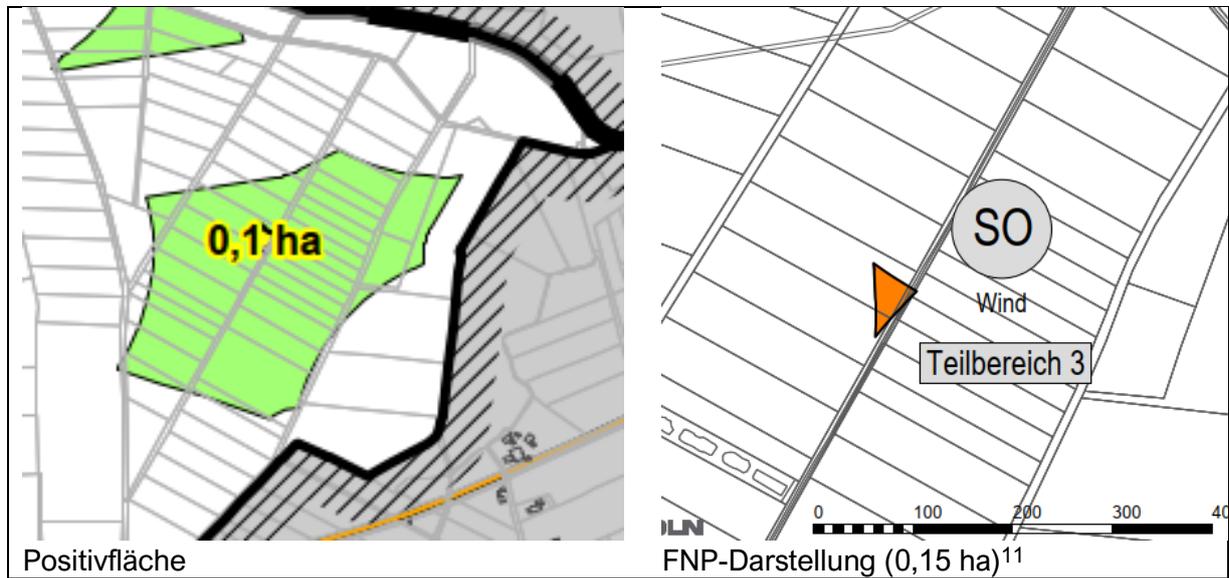
Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die umliegenden Flächen unterliegen ebenfalls einer ackerbaulichen Nutzung. Nördlich der Fläche in ca. 130 m Entfernung befindet sich ein Oberflächengewässer.

Außerhalb der Fläche befinden sich nördlich, östlich und südlich der Fläche mehrere Strommasten.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

¹⁰ Bei den Überführungen der Potentialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.

4.3 Teilbereich 3



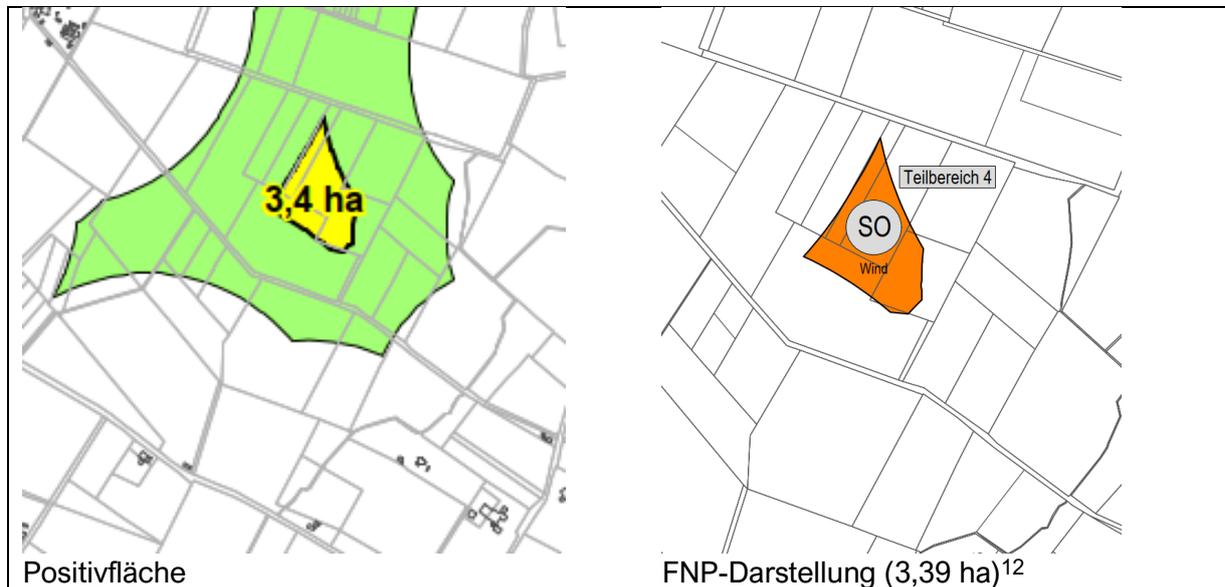
Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

Der Teilbereich umfasst als Acker landwirtschaftlich genutzte Fläche. Ein Graben schneidet im Osten die Fläche. Die direkte Umgebung stellt sich ebenfalls als Acker dar, in der weiteren Umgebung sind Grünlandflächen vorhanden.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

¹¹ Bei den Überführungen der Potenzialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.

4.4 Teilbereich 4



Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

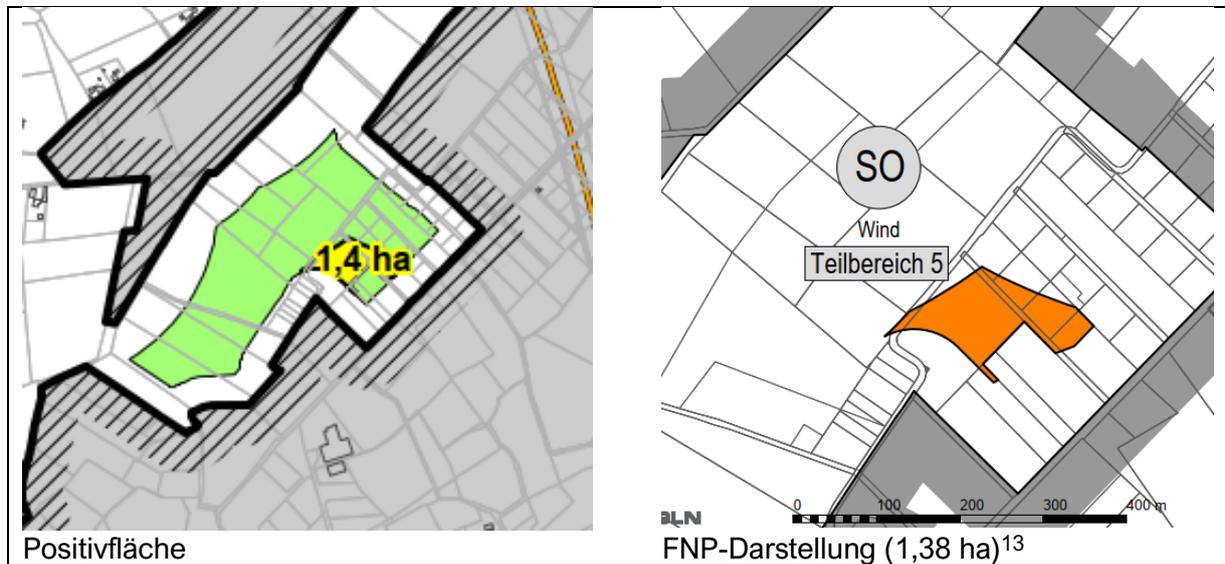
Der Teilbereich umfasst entsprechend Luftbildauswertung eine als Grünland landwirtschaftlich genutzte Fläche und eine ackerbaulich genutzte Fläche. Die Parzellen sind durch kleine Gräben getrennt, welche die Flächen durchziehen.

Nördlich liegen zwei Gehölze an der Grenze der Fläche. Die Umgebung wird ebenso als Grünland und Ackerland landwirtschaftlich genutzt.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

¹² Bei den Überführungen der Potenzialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.

4.5 Teilbereich 5



Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

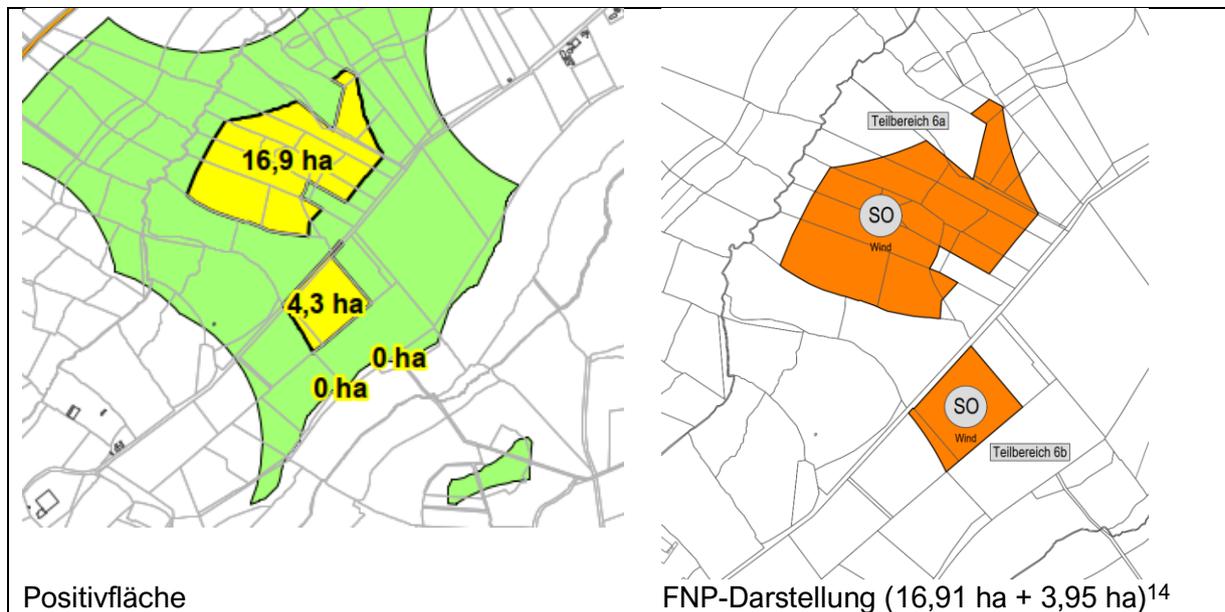
Die Fläche umfasst hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche, überwiegend als Grünland. Weiterhin sind Wege und wenige Einzelbäume vorhanden. Ein Graben durchkreuzt den westlichen Teil der Fläche und Nordöstlich liegt eine kleine Waldparzelle vor.

Die umgebenden Flächen unterliegen ebenfalls überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung mit hohem Baumanteil. Nördlich grenzen Waldbestände an.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

¹³ Bei den Überführungen der Potentialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.

4.6 Teilbereich 6



Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

Der obere Teilbereich (6a) umfasst hauptsächlich landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche. Im Nordosten läuft ein Weg durch die Fläche und Gräben schneiden den Bereich in Parzellen.

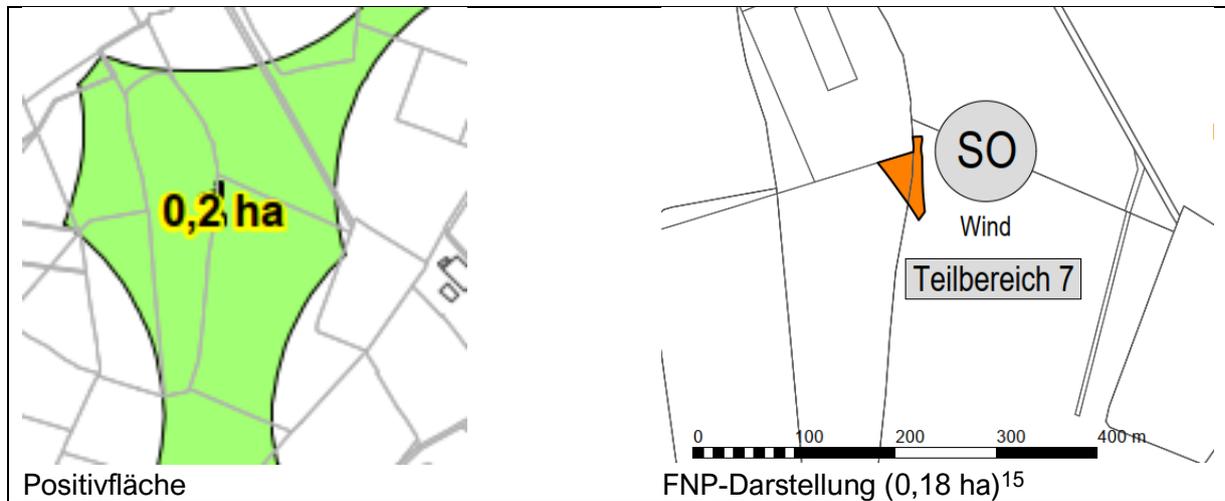
Die umgebenden Flächen werden überwiegend von Wäldern bedeckt. Nördlich und Östlich der Fläche grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen an. Einzelne Gehölze befinden sich an den Gräben verteilt.

Der untere Teilbereich (6b) wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt und grenzt Nordwestlich an einen von Bäumen gesäumten Weg an. Die Fläche ist von Wäldern umgeben, nur Südwestlich wird die Ackerbaulich genutzte Fläche weitergeführt.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

¹⁴ Bei den Überführungen der Potenzialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.

4.7 Teilbereich 7



Kurzbeschreibung / Flächenableitung:

Die Fläche des Teilbereichs umfasst eine Kreuzung von drei Gräben, die aus dem Norden, Süden und Westen kommen. Die Gräben teilen den Bereich in die östlich liegende ackerbaulich genutzte Fläche, die westlich liegende landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche und in einen Waldbestand nördlich der Fläche. Einzelne Gehölze säumen die Gräben. Die Umgebung ist von landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzten Flächen geprägt und im Norden breitet sich der Waldbestand aus.

Die detaillierte Bestandsbeschreibung der Potentialfläche und Ableitung der Eignung ist in Teil II der Begründung im Umweltbericht erfolgt.

¹⁵ Bei den Überführungen der Potentialflächen in den Flächennutzungsplan ergeben sich hier und in anderen Teilbereichen geringfügige Abweichungen/Flächenvergrößerungen durch Integration z.B. von Wege- oder Grabenparzellen in die SO-Flächen.

5. GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG

5.1 Belange des Immissionsschutzes

Schallimmissionen

Die bestehenden Windenergieanlagen genießen Bestandsschutz. Derzeit stehen auf Ebene dieser Flächennutzungsplanänderung für die neuen Windparkstandorte oder für ein Repowering weder die Anlagenstandorte, noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind derzeit gutachterliche Schallimmissionsprognosen nicht sinnvoll.

Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Maßgeblich für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Bestimmungen der TA Lärm. In der TA Lärm sind für unterschiedliche Beurteilungszeiten (Tag/Nacht) Immissionsrichtwerte festgelegt. Diese Immissionsrichtwerte stellen die Zumutbarkeitsschwelle dar, die - je nachdem wo sich ein Wohnhaus befindet (z.B. in einem Allgemeinen Wohngebiet oder in einem Misch- oder Dorfgebiet) - unterschiedlich hoch ist. Liegt der ermittelte Beurteilungspegel unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes, liegen schädliche Umwelteinwirkungen, d. h. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche nicht vor. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach TA Lärm betragen:

- Dorf- und Mischgebiete 60 dB(A) tags (6:00 – 22:00 Uhr) 45 dB(A) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
- Allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags (6:00 – 22:00 Uhr) 40 dB(A) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
- Reine Wohngebiete 50 dB(A) tags (6:00 – 22:00 Uhr) 35 dB(A) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)

Die in der näheren Umgebung zum Plangebiet bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie ggf. vorhandene andere gewerbliche Geräuschquellen sind bei den Berechnungen als Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die in der Umgebung zum Plangebiet vorhandenen Wohnnutzungen werden als einzelne Immissionsorte in Ansatz gebracht.

Moderne drehzahlvariable Windenergieanlagen können im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden.

Die Gemeinde Wiefelstede hat die Belange des Immissionsschutzes jedoch bereits insofern berücksichtigt, als dass Mindestabstände von 660 m zu Außenbereichswohnnutzungen, zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (s. jeweils FNP) eingehalten werden. Bei diesen Abständen handelt es sich um die sogenannten weichen Tabuzonen, die auf Basis des vorbeugenden Immissionsschutzes - jenseits der hiervon jeweils umfassten harten Tabuzonen - getroffen wurden, so dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass eine Vereinbarkeit von Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann.

Aus Sicht des Immissionsschutzes – Schall – sind daher nach dem bisherigen Stand der Planungen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die umliegenden Siedlungsnutzungen erkennbar.

Infraschallbelastungen

Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel (also quasi die Lautstärke) sehr hoch ist, kann der Mensch Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012).

Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab (vergl. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall; Februar 2013).

Auch sämtliche wissenschaftlich belastbare Studien weisen keine Infraschallauswirkungen nach (DStGB; Dokumentation Nr. 111: Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering; Seite 26).

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (OVG Münster, U. v. 05.10.2020 - 8 A 240/17, juris Rn. 260 ff.).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind weitere Aussagen zum Infraschall nicht möglich und nicht sinnvoll, da weder die Anlagenstandorte noch die Anlagentypen feststehen. Zum heutigen Zeitpunkt geht die Gemeinde Wiefelstede davon aus, dass der von den Windenergieanlagen erzeugte Infraschall nicht gesondert zu prüfen ist.

Schattenwurf

Vom Länderausschuss für Immissionsschutz wurden Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise) entwickelt. Gemäß diesen Hinweisen ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sicherzustellen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. In der Praxis erfolgt bei kritischen Verhältnissen die Abschaltung der Anlage über ein spezielles Schattenwurfmodul. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 30 Minuten pro Tag und acht Stunden pro Jahr zu begrenzen. Als Grundlage für die standortspezifische Bewertung dient ein Schattenwurfgutachten.

Die Auswirkungen des Schattenwurfes werden spätestens auf der Ebene der Anlagengenehmigung auf der Basis des Aufstellungskonzeptes und der genauen Höhen der Anlagen gutachterlich ermittelt, beurteilt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle von Überschreitungen der o.g. Werte durch Schattenwurf bestehen technische Möglichkeiten die Verursacheranlage(n) abzuschalten.

Kennzeichnungspflicht/ Lichtreflexionen

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Meter übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Gemeinde Wiefelstede ist im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Lichtemissionen einzuräumen. Darin eingeschlossen sind auch die Auswirkungen der ab 100 m Anlagenhöhe erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade Anlagen über 100 m i.d.R. über große Rotorradien verfügen und damit einen besonders hohen Beitrag zur Stromerzeugung und Klimaschutz leisten. In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeit mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Geringe Beeinträchtigungen durch die Kennzeichnung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen.

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen darauf geachtet werden, dass Regelungen zur zulässigen Farbgebung der Anlagen erfolgen, da durch matte Farben der Effekt nachhaltig vermindert werden kann.

Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen einer Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

Eisabwurf

Der Abstand der Windenergieanlagen zu Wohnhäusern im Außenbereich beträgt mindestens 660 m (Tabuzone Kapitel 3.2.1). Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird. Die bestehenden Anlagen genießen Bestandsschutz. Da derzeit für die neuen Windparks oder ein mögliches Repowering weder die genauen neuen Anlagenstandorte und die Anlagentypen noch die neue Anlagenschließung feststehen, ist die Erstellung eines Eiswurfgutachtens auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht sinnvoll. Ein Eiswurfgutachten wird ggf. im Genehmigungsverfahren erstellt. Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass von den Windenergieanlagen in Bezug auf Eisabwurf keine Gefährdungen ausgehen.

5.2 Belange der Landwirtschaft

Die Flächen der Teilbereiche werden derzeit mit Ausnahme bestehender Windenergieanlagen und der Wege landwirtschaftlich genutzt. Diese landwirtschaftliche Nutzung soll mit Ausnahme der bestehenden/geplanten Anlagenstandorte und der Erschließungswege auf dem überwiegenden Teil der Flächen auch weiterhin betrieben werden. Daher werden die Sondergebiete neben der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" auch mit der Zweckbestimmung „und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“ dargestellt. Dadurch soll ein Nebeneinander von Windenergienutzung und landwirtschaftlicher Nutzung mit Vorrang der Windenergienutzung ermöglicht werden.

Für die Landwirtschaft ist mit der Realisierung der Windenergieanlagen ein geringer Flächenverlust verbunden, der für die betroffenen Landwirte geringfügige wirtschaftliche Einbußen bedeuten kann. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Verpachtung der Flächen an Betreibergesellschaften bzw. die Realisierung von eigenen Windenergieanlagen auf den Flächen ein entsprechender Ausgleich für die Einbußen erfolgt, so dass die Belange der Landwirtschaft durch die Planung insgesamt nicht wesentlich berührt werden.

In Anbetracht der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen selber sowie der Möglichkeit, die Flächen außerhalb der Anlagenstandorte weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, erkennt die Gemeinde Wiefelstede keine agrarstrukturellen Wirkungen in bedeutender Dimension. In ihrer Gesamtabwägung ist die Gemeinde Wiefelstede jedoch zu dem Ergebnis gekommen, die Windenergienutzung und damit ihre energiepolitischen Ziele in den Teilbereichen höher zu gewichten, als eine ausschließliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Im Zuge der nachfolgenden Planungen wird bei der erstmaligen Realisierung eines Windparks ein Aufstellungskonzept unter weitest möglicher Inanspruchnahme der bestehenden Wege erarbeitet. Die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen wird damit weitgehend vermieden.

Die für die Windenergieanlagen in Anspruch genommenen Flächen gehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht für immer verloren. Die Anlagengenehmigungen werden in der Regel mit Rückbauverpflichtungen beauftragt.

Im Zuge der Herstellung der Windkraftanlagen werden Leitungen verlegt. Sofern dabei Drainagesysteme zerschnitten oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern wieder instand zu setzen und/oder entsprechende Entschädigungen zu leisten.

5.3 Waldbelange

Waldflächen werden von der Gemeinde Wiefelstede auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, zur Sicherung und Erhöhung des Waldanteils im Gemeindegebiet, aus Gründen des Landschaftsbildes und für die Erholungsnutzung sowie für das Klima und die Lufthygiene, als weiche Tabuzonen berücksichtigt.¹⁶

Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Gemeinde Wiefelstede, um nicht schon im Vorfeld der Windenergie substanziellen Raum zu nehmen. Sie geht davon aus, dass im Einzelfall begründete Abstandserfordernisse auf nachgelagerter Planungsebene ausreichend Berücksichtigung finden können.

Insofern ist das Vorhaben mit keinem Waldverlust verbunden und erhebliche Beeinträchtigungen von Waldfunktionen werden vermieden.

¹⁶ Siehe Standortkonzept Windenergie.

5.4 Gewässer

Im Bereich der geplanten Sondergebiete für Windenergie befinden sich teilweise Gewässer II. und III. Ordnung im Sinne des § 39 Nds. Wassergesetz (NWG).

Das Gewässernetz wird durch die Planung nur bedingt berührt. Zum einen ist das System durch die Versiegelung von Flächen für Wege und Anlagenstandorte von einem geringfügig höheren Abfluss von Oberflächenwasser betroffen bzw. das Wasser wird auf angrenzenden Flächen versickert.

Für Überfahrten/Verrohrungen sind im Zuge der nachfolgenden Planungen wasserrechtliche Genehmigungen bei der Untere Wasserbehörde des Landkreises Ammerland zu beantragen. An den für die Errichtung von Anlagen im und am Gewässer notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird der Landkreis Ammerland den Unterhaltungspflichtigen beteiligen. Die konkreten Auswirkungen auf das Gewässer können jedoch erst im Zuge der nachfolgenden Planungen auf der Basis eines Aufstellungs- und Erschließungskonzeptes abgeschätzt werden.

Im Zuge der nachfolgenden Planungen sind bei der konkreten Festsetzung der Wege und der Anlagenstandorte die erforderlichen Abstände von den Gewässern zu berücksichtigen. Dabei sind neben den gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) festgelegten Gewässerrandstreifen auch die satzungsgemäßen Unterhaltungstreifen der Gewässer von baulichen Anlagen, die die Qualität bzw. die Unterhaltung des Gewässers beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

Entsprechend § 58 NWG und dem Gesetz "Niedersächsischer Weg" ist zu Gewässern II. Ordnung **10 m** und zu Gewässern III. Ordnung **6 m** beidseitig und gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen grundsätzlich untersagt.

Insgesamt sind wesentliche Veränderungen durch die Planung, die zu Beeinträchtigungen der Gewässer führen können, nicht zu erkennen. Da das bestehende Gewässersystem bei Realisierung der Planinhalte nur partiell betroffen ist, werden die Belange der Wasserwirtschaft nur unwesentlich berührt.

5.5 Altablagerungen

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>) befinden sich innerhalb der Teilbereiche keine Altablagerungen und Rüstungsaltpasten.

5.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Bestand

Die Bestandsaufnahme im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Fachdaten zu Boden, Wasser, Klima, Luft sowie einer Luftbildauswertung. Bezüglich Brutvögeln wurden die Ergebnisse einer Übersichtskartierung für die Teilbereiche 1 bis 5 dargelegt. Für Teilbereich 6 werden von einem Vorhabenträger erhobene Daten zu Brutvögeln, Gastvögeln und Fledermäuse ausgewertet. Für Teilbereich 7 liegen keine systematischen Daten vor. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind im Umweltbericht dokumentiert

Bezüglich der **Biotoptypen** kommt im Bereich der geplanten Sondergebietsdarstellungen hauptsächlich Acker und Grünland vor. Waldflächen wurden im Rahmen des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone ausgeschlossen, innerhalb der Teilbereiche liegen keine Waldparzellen. Feldgehölze und Heckenstrukturen sind in mehreren Teilbereichen mehr oder weniger zu finden. Teilweise bestehen randlich auch Bäche und Gräben. In Teilbereich 7 besteht eine Wallhecke.

Bezüglich der **Brutvögel** erfolgte eine Auswertung einer Übersichtskartierung für die Teilbereiche 1 bis 5. Für den Teilbereich 6 liegen Daten aus einer Untersuchung zu einem Windpark vor. Folgende Vorkommen sind für die Teilbereiche von besonderer Planungsrelevanz: Hinsichtlich des Kollisionsrisikos Ein Vorkommen des Baumfalkens in Teilbereich 2, ein Vorkommen des Uhus in Teilbereich 6 und zwei Vorkommen des Wespenbussard in Teilbereich 6. Hinsichtlich von Störwirkungen ist der Kiebitz in den Teilbereichen 3 und 4 relevant. Außerdem die Waldschnepfe in Teilbereich 6.

Bezüglich der **Gastvögel** erfolgten für den überwiegenden Teil der Flächen keine systematische Untersuchungen im Zuge der vorliegenden Planung. Zu Teilbereich 6 liegen jedoch Kenntnisse aus einer Windparkplanung vor. Bedeutende hinsichtlich der Windenergienutzung relevante Vorkommen wurden in dem Teilbereich nicht festgestellt.

Bezüglich der **Fledermäuse** wurden für die vorliegende Planung ebenfalls keine systematischen Untersuchungen durchgeführt, für Teilbereich 6 liegen jedoch Kenntnisse vor. Es wurden mehrere kollisionsgefährdete Arten wie Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus nachgewiesen.

Grundsätzlich ist auch in den anderen Teilbereichen anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit oben genannten Arten. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

Bezüglich der Schutzgüter **Boden, Wasser, Klima** und **Luft** kommen teilweise schutzwürdige Böden vor. Besonderheiten sind ansonsten nicht zu verzeichnen.

Eingriffsregelung

Durch die Planung werden unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den dargestellten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie, in denen bisher noch keine WEA-Genehmigungen vorliegen, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Es werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert:

- direkte Inanspruchnahme von Biotopen (vorwiegend Acker- und Grünland),
- möglicherweise Scheuch- und Vertreibungswirkungen für die Vogelwelt,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar.

Gleichwohl wird mit der vorliegenden Planung eine ungesteuerte Entwicklung der privilegierten Windenergienutzung gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB vermieden. Die Belange des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung stattfinden.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. auf der Ebene der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG zu vermeiden und zu minimieren.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Weitere Details zum Bestand, zu Vermeidung und Kompensation sind im Umweltbericht dokumentiert. Die abschließenden Regelungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der konkreten Anlagenplanung.

Die Gemeinde Wiefelstede übernimmt im Rahmen ihrer Abwägung die im Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange und die Belange der Eingriffsregelung.

5.7 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Biotope als Tabuzonen berücksichtigt.

Die weitergehende Prüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und die Verträglichkeit der Planung gegenüber Natura 2000-Gebieten ist im Umweltbericht sowie im Detail in den Flächenprofilen der einzelnen Teilbereiche dokumentiert.

Zum jetzigen Zeitpunkt und Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete ersichtlich. In Teilbereich 7 ist voraussichtlich eine Wallhecke betroffen. Diesbezüglich wird jedoch von der Möglichkeit einer Ausnahme ausgegangen.

Vor diesem Hintergrund wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes davon ausgegangen, dass bei konkretisierenden Planungen auf der nachgeordneten Planungsebene Verschlechterungen des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.

5.8 Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP)

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Die Ergebnisse zur Prüfung der Einhaltung des Artenschutzes sind im Umweltbericht im Abschnitt A – Allgemeiner Teil unter dem Punkt *1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung* und als gesonderter Punkt zur Berücksichtigung des Artenschutzes unter dem Punkt 1.3 Spezielle Artenschutzprüfung – SAP und im Abschnitt B des Umweltberichtes jeweils in den Einzelflächenprofilen dokumentiert.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes zeichnen sich keine unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab, die einer Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen. Insbesondere in den Teilbereichen 2 und 6 ist mit Regelungsbedarf hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Baum-

falke Uhu und Wespenbussard zu erwarten. Auch bauzeitliche Schutzmaßnahmen können regelmäßig erforderlich werden. Bezüglich der Fledermäuse ist mit Betriebseinschränkungen zur Senkung des Kollisionsrisikos zu rechnen.

5.9 Belange des Denkmalschutzes

Dazu ist teilweise schon im Umweltbericht ausgeführt, in den Teilbereichen 1, 2 und 7 bestehen im Abstand von 500 bis 1.000 m Radius Baudenkmäler.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können archäologische Bodenfunde insbesondere in Teilbereich 5 nicht ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten im Zuge der Bauphase sind die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Bodendenkmälern zu beachten.

Bau- oder Bodendenkmale sind nach Aktenlage von den Sondergebieten nicht betroffen. Bei Denkmälern ist nicht nur das Denkmal selber, sondern gemäß § 8 NDSchG auch der Umgebungsschutz zu beachten.

Gemäß des aktuellen Urteils des OVG Greifswald vom 23.02.2023 (5 K 171/22) sind die Denkmalbelange der Abwägung zugänglich zu bewerten. Es wird seitens der Gemeinde davon ausgegangen, dass das aus dem § 2 EEG folgende überragende öffentliche Interesse an der Realisierung von WEA gegenüber den Denkmalbelangen überwiegt.

5.10 Belange des Straßenverkehrs

Die Realisierung der Planung ist auf ein leistungsfähiges Straßennetz angewiesen, da aufgrund des hohen Gewichtes der Transportfahrzeuge (bis zu 100 t) vor allem eine hohe Tragfähigkeit der Wege erforderlich ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das klassifizierte Straßennetz in einer Gemeinde über ein ausreichendes Tragfähigkeitsvermögen verfügt. Insofern ist es grundsätzlich von Vorteil, wenn ein Standort in der unmittelbaren Nähe dieser Straßen liegt, da dann der Aufwand für die Zuwegungen minimiert werden kann. Hier sind sowohl Vorteile für die Betreiber aufgrund der Kostenminimierung zu erwarten, als auch für die Belange von Natur und Landschaft, da ein aufwendiger Straßenbau mit den bekannten negativen Folgen weitestgehend unterbleiben kann.

Für eine äußere Anbindung des Plangebietes stehen qualifizierte Straßen zur Verfügung.

Die weitere äußere Erschließung der Standorte von den klassifizierten Straßen bis zum Standort der Anlagen sowie die innere Erschließung sollten vorrangig unter Einbeziehung der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege erfolgen, da ein Ausbau von bestehenden Strukturen gegenüber dem Neubau in der Regel Vorteile sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Sicht bringt.

Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ausgebaut werden, sind für die Einmündungsbereiche im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde als Baulastträger der Gemeindestraßen und der zuständigen Straßenbaubehörde abzuschließen.

Direkte Zufahrten zu den überörtlichen Verkehrsstraßen zur Erschließung von Windenergieanlagen sind gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) nicht zulässig. Gemäß § 9 FStrG gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Bei Landes-

und Kreisstraßen ist der § 24 NStrG maßgebend. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen durch Windenergieanlagen nicht gerecht. Bei ungünstigen klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen, wobei sich auch bei abgeschalteten Anlagen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch sich ablösende Eisstücke ergeben kann. Die bestehenden Windenergieanlagen genießen Bestandschutz. Derzeit stehen auf Ebene dieser Flächennutzungsplanänderung für die neuen Windparks oder ein mögliches Repowering weder die Anlagenstandorte zukünftiger Anlagen noch die Anzahl neuer Anlagen oder der neue Anlagentyp fest. Von daher ist auf dieser Planungsebene die Ermittlung konkreter Abstandserfordernisse nicht möglich.¹⁷ Die konkreten Abstandserfordernisse werden auf nachgelagerter Planungsebene auf Basis der dann feststehenden Anlagenkonstellation ermittelt.

Um einen ungehinderten Begegnungsfall für die Transportfahrzeuge zu gewährleisten, sollten an einzelnen Stellen Ausweichbuchten eingerichtet werden. Das Wegesystem wird insbesondere während der Bauphase benötigt. In der anschließenden Betriebsphase der Windenergieanlagen reduziert sich die Inanspruchnahme auf gelegentliche Wartungs- und Unterhaltungsfahrten. Daher sollte der Ausbau der Wege, die lediglich für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigt werden, derart ausgeführt werden, dass eine spätere Begrünung bei Gewährleistung der Befahrbarkeit möglich ist.

Der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen darf durch eventuell auftretenden Rorschattenwurf der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei eventuell doch entstehenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sind die betreffenden Windkraftanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Anlagen zu vorgegebenen Zeiten bei Sonnenschein abgeschaltet werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird.

5.11 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft

5.11.1 Abführung der erzeugten Energie – Einspeisung ins Netz

Die Abführung der durch Windkraftanlagen gewonnenen Energie ist bei konkreten Standortplanungen durch den jeweiligen Vorhabenträger zu klären. Dabei sind die Maßnahmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Die erzeugte Energie sollte bei Netzverstärkungsmaßnahmen durch Erdkabel abgeführt werden. Auf Freileitungen sollte grundsätzlich verzichtet werden, um Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch zusätzliche Leitungstrassen zu vermeiden und damit Eingriffe zu minimieren.

¹⁷ Gemäß Standortkonzept wird auf der vorliegenden Planungsebene die Kipphöhe als allgemeines Abstandsmaß (weiche Tabuzone) zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen berücksichtigt.

5.11.2 Ver- und Entsorgungseinrichtungen der geplanten Nutzungen

Wasserversorgung	Eine Versorgung von Windenergieanlagen mit Wasser ist nicht erforderlich.
Schmutzwasserentsorgung	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an, das vor Ort entsorgt werden muss.
Abfall	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fallen keine Abfälle an, die vor Ort entsorgt werden müssen.
Elektrizität	Die Versorgung der geplanten Windenergieanlagen mit Elektrizität kann durch das, für die Abführung des erzeugten Stromes, zu installierende Leitungsnetz erfolgen.
Gas	Ein Erfordernis zur Gasversorgung ist derzeit nicht zu erkennen. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes ist daher nicht erforderlich.
Kommunikation	Der Umfang, der für den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen, wird im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanung zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.
Kennzeichnung	<p>Kennzeichnungsmaßnahmen sind bei Anlagenhöhen bis zu 100 m über Grund nicht erforderlich.</p> <p>Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich. Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. Bei Bauhöhen von unter 100 Meter über Grund ist nach Einzelvorlage über eine mögliche Kennzeichnung (gem. AVV) zu entscheiden.</p>
Brandschutz	Im Zuge der Erschließungsplanung muss gewährleistet werden, dass sämtliche Anlagen durch die örtliche Feuerwehr auf ausreichend dimensionierten und tragfähigen Wegen zu erreichen sind. Zudem sollen alle Windenergieanlagen einen Potentialausgleich gegen Blitzeinschlag erhalten.
Leitungen	In den Teilbereichen oder im Umfeld davon befinden sich teilweise Hauptversorgungsleitungen. Die Abstände, die dazu einzuhalten sind, variieren. Ggf. ist auch ein Unterschreiten eines Regelabstandes möglich, wenn seitens der Betreiber z. B. durch technische Sicherungsmaßnahmen nachgewiesen werden kann, dass die Infrastruktureinrichtung nicht gefährdet wird.

5.12 Luftverkehrsrechtliche Belange

Für die Referenzanlagen ist auf Grund der Höhe von über 100 m regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich¹⁸, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt.

Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen einer Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

Die Teilbereiche 1, 2 und 3 befinden sich in der Nähe des Sonderlandeplatzes Wiefelstede-Conneforde. Bei der konkreten Planung der künftigen Standorte der Windenergieanlagen sind die Belange des Sonderlandeplatzes zu berücksichtigen. Im Verfahren wurde darauf hingewiesen, dass die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände von Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen. Nach Überprüfung liegen die An- und Abflugrichtung nicht mehr im Einflussbereich der Teilbereiche 1, 2 und 3. Eine Betroffenheit kann somit auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht festgestellt werden.

5.13 Leitungsbelange Strom und Gas, Richtfunktrassen

Die geplanten Sonstigen Sondergebiete für Windenergie (und Landwirtschaft) sind von unterschiedlichen Infrastruktureinrichtungen wie Strom- und Gasleitungen betroffen. Zu den Einrichtungen wurden seitens der Versorgungsunternehmen unterschiedlich große Abstandsanforderungen gestellt. Die Gemeinde Wiefelstede geht wie folgt mit den Belangen um:

Die Hauptversorgungsleitungen Strom und Gas werden im Weiteren nach Kenntnisstand innerhalb der geplanten Sonstigen Sondergebiete dargestellt, sie dürfen nicht überbaut werden. Sie stellen als Trasse eine harte Tabuzone dar.

Abstände zu diesen Infrastruktureinrichtungen werden im Rahmen der nachfolgenden Planung (Anlagenplanung, Antrag auf Genehmigung nach BImSchG) zu beachten sein, sie betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung. In der Praxis haben mehrfach Anlagenbetreiber in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen Schutzmaßnahmen ergriffen, die ein Unterschreiten von pauschalen Abstandsforderungen ermöglichten. Insofern stehen die Trassen der jeweiligen Leitung/Infrastruktureinrichtung für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung, ein pauschaler Schutzabstand (wie z. B. Kipphöhe der Anlage) wäre jedoch aus o. g. Gründen nicht sachgerecht und wird deshalb hier nicht vorgesehen.

Richtfunktrassen sind im Konzept und innerhalb der Darstellung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht berücksichtigt worden. Anzahl und Lage dieser Strecken befinden sich in einem stetigen Wandel. Insofern handelt es sich nur um eine Momentaufnahme

¹⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020

und es wird auf eine Übernahme in den Flächennutzungsplan verzichtet. Die Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber erfolgt auf der nachgeordneten Antragebene im Rahmen einer Abstimmung zwischen Investoren für Windenergieanlagen und dem jeweiligen Richtfunkstreckenbetreiber.

5.14 Private Belange – Bestandsschutz von Windenergieanlagen / Repowering

Windenergieanlagen auf nicht oder nicht mehr als Eignungsgebiete dargestellten Standorten genießen prinzipiell Bestandsschutz. Damit wird in Teilbereichen allerdings die Möglichkeit des Repowerings oder der Wiedererrichtung einer Anlage im Havariefall eingeschränkt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Falle eines Repowerings für die Mehrzahl der betroffenen Anlagen kleinere Verschiebungen der Anlagenstandorte ausreichen, um innerhalb der Sondergebietsabgrenzungen zu bleiben. Außerdem werden zusätzliche Flächen für die Windenergie bereitgestellt.

Bei Anlagen, die bereits Bestandsschutz genießen, braucht das Interesse der Betreiber nicht weiter berücksichtigt zu werden, da sich die Situation für diese Anlagen nicht verschlechtert, wenn sie sich weiterhin außerhalb der Konzentrationszonen befinden.

Bei Anlagen, die sich bisher innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen befinden und durch die Neuplanung aus diesen herausfallen, müssen die Interessen der betroffenen Betreiber in den Blick genommen werden (OVG Lüneburg, U. v. 19.06.2019 - 12 KN 64/17, juris Rn. 61). Dies gilt allerdings nur, soweit sich diese Anlagen nicht innerhalb von harten Tabuzonen befinden (a.a.O.). Ob dies der Fall ist, sollte geprüft werden. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Annahme im 2. Absatz zutrifft, wonach sich alle Anlagen, die sich künftig außerhalb von Sondergebieten für die Windenergienutzung befinden, in harten Tabuzonen befinden, die dem Schutz vor Wohnnutzungen dienen. Soweit dies nicht der Fall ist, sollte dargelegt werden, wie die Gemeinde Wiefelstede die Interessen der Betreiber gewichtet. Auch wenn sich Bestandsanlagen in harten Tabuzonen befinden, sollte zudem hilfsweise eine Abwägung der betroffenen Betreiber erfolgen. Eine zulässige, aber für sich allein wohl nicht ausreichende Erwägung kann dabei sein, dass die geringfügige Verschiebung einer bestehenden Anlage im Rahmen eines Repowerings oder der Neuerrichtung ausreicht, damit diese wieder in einer Konzentrationszone liegt.

5.15 Substanzieller Raum für die Windenergie

Nachfolgend wird analysiert, ob die nach den weiteren Abwägungsergebnissen dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergie der Windenergienutzung substanziellen Raum geben. Als Indikatoren und Vergleichsmaßstäbe werden herangezogen:

- Flächenanteil am Gemeindegebiet
- Flächenanteil nach Abzug der harten Tabuzonen
- Flächenanteil nach Abzug der harten Tabuzonen abzgl. Wald und FFH-Gebiete verbleibende Fläche

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits bei der flächendeckenden Betrachtung des Standortkonzeptes Windenergie die Tabuzonen gegenüber dem bisherigen allgemeinen Stand der Planungstechnik von der Flächennutzungsplanebene bis auf die Bebauungsplanebene heruntergebrochen und entsprechend geschärft wurden.

Rechtliche Grundlagen

Die Beantwortung der Frage, ob der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird, setzt die Bildung eines Vergleichsmaßstabes voraus, zu dem der Umfang der ermöglichten Windenergienutzung in eine Beziehung gesetzt wird. Die Instanzgerichte verfahren hier unterschiedlich. Das Bundesverwaltungsgericht lehnt ein absolutes Mindestmaß ab und erlaubt auch den Instanzgerichten nicht, ein solches festzulegen (Gatz Randnr. 93).¹⁹

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie **nicht substantiell Raum, da nur 3,4** Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in **welchem von einem Anhaltswert von 10 %** ausgegangen wurde.

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Der VGH Mannheim hat 0,45 % mit Bezug auf die harten Tabuzonen, das VG Hannover 1,4 % mit Bezug auf die harten Tabuzonen als starke Indizwirkung gesehen, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gegeben werde.²⁰

Der 6. Senat des VGH Kassel²¹ hat verschiedene Parameter (Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsfläche und zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden, Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen) gewürdigt. Im Ergebnis hat er bei knapp 1 % des Gemeindegebietes angenommen, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird.

Vergleichsmaßstab: Harte Tabuzonen

Nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von **ca. 681,6 ha**. Die dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe **29,46 ha** ergeben daran einen prozentualen Anteil von **4,32 %**.

Vergleichsmaßstab: Gemeindefläche

Bei einer Fläche des Gemeindegebietes von **10.643 ha** entsprechen die dargestellten Sondergebiete in einer Größe **29,46 ha** einem Flächenanteil am Gemeindegebiet **von 0,28 %**.

Vergleichsmaßstab: Windenergieerlass

Ein weiterer Vergleichsmaßstab können die Aussagen aus dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021 sein. Darin heißt es: Für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ist ein Flächenbedarf bei der Berechnungsmethode „Rotor-out“ von mindestens 1,4 % der Landesfläche erforderlich.

Laut Aussagen des Windenergieerlasses zum regionalisierten Flächenansatz müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW

¹⁹ Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis; 2. Auflage Juni 2013

²⁰ VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09 und VGH Hannover, Urteil vom 09.10.2012 – 8 S 1370/11

²¹ Urteil vom 17. Juni 2009 – 6 A 6X/08

mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind (Rotor-out). Die jeweilige Fläche ergibt sich durch Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsraumes. Ferner sind sämtliche FFH-Gebiete sowie waldbelegte Flächen nicht in den ermittelten Flächen enthalten.

Vergleichsmaßstab: Regionalisierter Flächenansatz

Für die Gemeinde Wiefelstede ergibt sich nach Abzug der harten Tabuzonen, der Waldflächen und FFH Gebiete eine Potenzialfläche von **468,71 ha**.

Die dargestellten Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung weisen eine Größe von **29,46 ha** auf. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen, der Waldflächen und FFH Gebiete von **6,29 %**.

Flächenbilanz FNP Wind Wiefelstede			Stand 23.10.2023	
Gesamtgemeindegröße (ha)	10.643,00			
Flächenziel (Windenergieerlass 2021)	7,05%	nach harten Tabuzonen abzgl. Wald + FFH		
	(ha)			
verbleibend nach Abzug der harten Tabuzonen:	681,60			
Fläche nach Abzug harter und weicher Tabuzonen (Wald und FFH)	468,71			
Teilbereich	Darstellung SO Wind (ha)	Anteil nach harte Tabuzonen abzgl. Wald und FFH (%)	Anteil Gemeinde gebiet (%)	Darstellung Potenzialfläche (ha)
SO 1	3,30	0,70	0,03	3,32
SO2	0,21	0,04	0,00	0,21
SO3	0,15	0,03	0,00	0,15
SO4	3,39	0,72	0,03	3,38
SO5	1,38	0,30	0,01	1,38
SO6a - 6b	20,85	4,45	0,20	21,20
SO7	0,17	0,04	0,00	0,17
Summe	29,46	6,29	0,28	29,81

Bewertung des substanziellen Raumes

Das Gemeindegebiet stellt sich als Gebiet mit sehr hohen Restriktionen dar. Sowohl zum Vorentwurfsstand wie auch zur Anpassung des Entwurfes haben sich viele kleine Teilflächen ergeben, die keinen Windpark im klassischen Sinne, d.h. > 2 WEA ermöglichen (mit Ausnahme der Fläche Nr. 6). Mögliche Einzelanlagen ergeben in Summe vergleichsweise hohe Erträge in MW ähnlich wie ein flächiger WEA-Park, der die Abstände der Anlagen untereinander einhalten muss und in Summe in der Fläche eine andere Größe ergibt.

Beispielsweise können auf der Fläche 6 drei bis vier WEA errichtet werden. Dafür werden 20,85 ha in der Berechnung des substanziellen Raumes angesetzt. In den übrigen Teilbereich kann jeweils eine WEA errichtet werden, damit ergeben sich insgesamt sechs WEA. Die Fläche der betroffenen Teilbereiche ergibt jedoch insgesamt nur 8,61 ha. Dadurch sind die kleineren Standorte bei der Berechnung des substanziellen Raumes deutlich unterrepräsentiert. Bei einem Flächenanteil von rund 5 ha pro WEA wie im Teilbereich 6 (bei Verwirklichung von vier WEA) würde sich ein anzusetzender Wert von 30 ha ergeben. Insgesamt könnten dementsprechend 50,85 ha für die Beurteilung der Raumsubstanz berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung würden sich für den prozentualen Anteil an den Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen, der Waldflächen und FFH Gebiete **10,85 %** ergeben. Bezogen auf die nach harten Tabuzonen verbleibende Fläche würde sich ein Anteil von **7,46 %** ergeben.

Insgesamt geht die Gemeinde Wiefelstede unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Gemeindegebiet davon aus, dass sie mit den getroffenen Darstellungen und unter Beachtung der angesetzten Kriterien der Windenergie einen ausreichend substanziellen Raum geben kann.

Für den Landkreis Ammerland wurden mit Stand 05.2023 als regionales Teilflächenziel 1,32 % des Planungsraumes definiert, die für die Windenergie ausgewiesen werden sollen.

Somit liegt die Gemeinde Wiefelstede **deutlich** unterhalb des angesetzten kreisweiten Flächenziel. Die Gemeinde Wiefelstede geht zum jetzigen Zeitpunkt jedoch davon aus, dass nach den gemeindlichen Abwägungsergebnissen im weiteren Verfahren alle Flächen des Entwurfes zur Genehmigung gebracht werden und die Gemeinde ihren ausreichenden Anteil zu den kreisweit für die Windenergie beizubringenden Flächen leisten kann.

6. ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN

6.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 (1) und § 3 (2) BauGB sowie § 4 (1) und § 4 (2) BauGB **wurden** im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durchgeführt. Die in den genannten Verfahren vorgetragene Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.

Die durch den Abwägungsprozess eingetretenen Veränderungen der Plandarstellungen sind in Kapitel 4 „Überführung der aus dem Standortkonzept Windenergie abgeleiteten Potenzialflächen in die Flächennutzungsplanung“ übernommen worden.

6.1.1 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB

Im Beteiligungsverfahren wurden seitens der TÖB gemäß § 4 (1) BauGB sowie § 4 (2) BauGB Anregungen und Hinweise genereller Art wie auch zu einzelnen Sachthemen und konkreten Teilbereichen abgegeben. Die wesentlichen Planungsaussagen **wurden bereits zum Entwurfsstand eingearbeitet** und werden hier kurz zusammengefasst; im Weiteren sei auf die **abschließende** Abwägungstabelle verwiesen.

Seitens des **Landkreises Ammerland** werden keine generellen Bedenken vorgebracht. Aus raumordnerischer Sicht wird auf die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und auf die Ergänzungen zum LROP (2022) und RROP (1996) hingewiesen. Im LROP 2022 sind die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Wald sowie Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln. Eine Wertung der Vorranggebiete Wald als Festlegung hartes Tabu ist zu prüfen.

Weiterhin wird die Zuordnung der harten und weichen Tabuzonen in den Tabellen 1, 2 und 3 angeregt zu prüfen und auf mögliche Leitungstrassen hingewiesen.

- Die Begründung zum Entwurf wurde in diesen Angaben in den jeweiligen Kapiteln 1 und 2 aktualisiert.

Die Angaben in der Begründung, Tabelle 2 wurden hinsichtlich der Tabuzonen harmonisiert und die Begründung vertieft. In die harte Tabuzone ist der Rotorradius mit einbezogen, da der Rotor ein Bauteil darstellt und daher nicht in die Bauverbotszone ragen darf. Daher gilt bei einer Bauverbotszone von 20 m bzw. 40 m eine Tabuzone von 95 m bzw. 115 m.

- Das LROP legt innerhalb des Gemeindegebietes eine Waldparzelle als Vorranggebiet für Wald fest. Diese wird zuzüglich eines Rotorabstandes von 75 m zum Entwurfsstand als harte Tabuzone gewertet. Die Vorranggebiete Biotopverbund wurden bereits zum Vorentwurfsstand als weiche Tabuzone eingestellt. Die Vorranggebiete Natura 2000 sind bereits durch die Wertung der Schutzgebietsabgrenzung zuzüglich 75 m als weiche Tabuzone berücksichtigt. Eine Überlagerung mit dem Vorranggebieten aus dem LROP ergab keine wesentlichen Differenzen der Abgrenzung. Es handelt sich um das FFH-Gebiet Mansholter Holz, Schippstroht.
- Die Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiet für Erholung (RROP 1996) wurden zum Entwurfsstand als weiche Tabuzone in das Standortkonzept eingestellt.

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Standortkonzept. Die Aussagen zu den Verbandsgewässern II. und III Ordnung wurden in der Planbegründung ergänzt. Altlasten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass in späteren Genehmigungsverfahren (BlmSchG) auch separate wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen erforderlich werden können.

Die untere Bauaufsicht – Immissionsschutz – hat keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, weist auf redaktionelle Anpassungen der Begründung hin.

Aus der textlichen Darstellung Nr. 2 geht hervor, dass die Ausschlusswirkung sich lediglich auf raumbedeutsame Anlagen beziehen soll. Dadurch bleiben Kleinwindenergieanlagen zur Eigenstromnutzung weiterhin zulässig. Auch ist der Planungsgrundsatz der Konzentrationswirkung in den Teilbereichen 3 und 7 nicht mehr gegeben.

- Ziel der Gemeinde ist es jegliche Windenergieanlagen einer Genehmigungspflicht zuzuführen. Das Wort „raumbedeutsam“ wird entfernt.
- Aufgrund der zum Entwurfsstand angepassten Größe der meisten Teilbereiche ist eine Konzentrationswirkung nicht mehr überall gegeben. Der Planungsgrundsatz wird demzufolge angepasst, damit die Gemeinde Wiefelstede einen Flächenbeitrag leisten kann, s. Kapitel 5.15. Zum Entwurfsstand werden demzufolge auch die Teilbereiche übernommen, die aufgrund der verbliebenen Größe nur mehr 1 WEA ermöglichen und entsprechend keine Konzentrationswirkung entfalten.

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht der Bauleitplanung wird eine Referenzanlage von 200 m als völlig ausreichend angesehen. Der Landkreis Ammerland wird in seinem sachlichen Teilprogramm Windenergie von dieser Referenzanlagenhöhe ausgehen. Daher wird angeregt, das gemeindliche Standortkonzept Windenergie darauf abzustimmen.

- Die Gemeinde Wiefelstede legt weiterhin eine Referenzanlage von 220 m zu-grunde. Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung von leistungsstarken Anlagen hat die Gemeinde Wiefelstede eine Anlagenhöhe gewählt, die dem Durchschnitt der genehmigten Anlagenhöhen Jahr 2021 entspricht (s. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.11.2020 - 5 S 1107/18). Sachgerecht ist es, die Konfigurationen von zugebauten Anlagen in anderen Räumen zu betrachten, wenn die räumlichen und sachlichen Rahmenbedingungen vergleichbar sind. Landesweit betrachtet betrug die Gesamtanlagenhöhe der 2021 errichteten Windenergieanlagen im Mittel 207,5 Meter. Somit wird eine Anlagenhöhe von 220 m als Bezugsgröße gewählt und beibehalten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden Anregungen zu den einzelnen Teilbereichen gegeben, s. nachfolgend Darstellung für die Teilbereiche.

Zum Entwurfsstand hat der Landkreis Ammerland keine Anregungen aus naturschutzfachlicher sowie wasserrechtlicher Sicht vorgebracht. Es werden Hinweise zur Zuordnung der harten Tabuzone zum Kriterium „Gewerbe, Industriegebiete im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB“ sowie den Leitungstrassen und Überprüfung der Tabellen gegeben. Weiterhin werden redaktionelle Hinweise zur Begründung gegeben.

- Die Zuordnung der harten Tabuzone für die Kategorie „Gewerbe, Industriegebiete im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB“ wird als harte Tabuzone aufrecht gehalten, da diese Flächen einer Steuerungsplanung Wind entzogen sind. An der Flächenkulisse ändert sich hierdurch nichts.
- Die Freileitung werden mit 25 m Arbeitsraum als weiche Tabuzone einstellen, das hat jedoch keine Auswirkungen auf die Flächenkulisse.
- Es wurde eine einzelfallbezogene Überprüfung der Leitungen für die einzelnen Teilflächen durchgeführt.
- Die Eintragung hinsichtlich der Gewässer wird in der Begründung redaktionell angepasst, Gewässer < 1ha sind beim zweiten Tabelleneintrag gemeint.
- Die Textliche Darstellung Nr. 2 wird entfernt.

Der Landkreis gibt allgemeine Hinweis zum Thema der Kleinwindanlagen, die mit den getroffenen textlichen Darstellungen auch unzulässig sein werden.

- Die Gemeinde Wiefelstede bleibt bei dem Planungsgrundsatz, dass Kleinwindanlagen weiterhin nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanung sein sollen. Kleinwindanlagen sollen explizit nicht zugelassen werden, da dies zu einer ungesteuerten zusätzlichen Ortsbildbelastung führen würde.
- Auch bewegen sich die Kleinwindanlagen in einer Höhe, die je nach Anlagentyp insbesondere für jagende Fledermäuse und Vögel ein besonderes Tötungsrisiko begründen. Die Auseinandersetzung mit der Zulässigkeit von Kleinwindanlagen ist ein komplexes eigenständiges Thema, von der die vorliegenden Steuerungsplanung freigehalten werden soll.
- Die komplexen und zusätzlich sowie in besonderer Form betroffenen Belange bei einer Öffnung des kompletten Planungsraums bedürfen einer eigenständigen Prüfung und Abwägung innerhalb einer eigenständigen Bauleitplanung. Diese kann die Gemeinde zu gegebener Zeit aufgrund ihrer Planungshoheit unabhängig von dieser Flächennutzungsplanung in Erwägung ziehen, wobei dann auch eine Auseinandersetzung mit der Frage der tatsächlichen Wirtschaftlichkeit derartiger Kleinanlagen erfolgen kann, die derzeit noch eher zu bezweifeln ist.

Die Ammerländer Wasseracht weist auf betroffene Verbandsgewässern in einigen Teilbereichen hin. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass die satzungsgemäßen Bauverbotszonen bei Gewässern III. Ordnung 6 m und bei Gewässern II. Ordnung 10 m beidseitig und gemessen ab tatsächlicher Böschungsoberkante betragen. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen jeglicher Art grundsätzlich untersagt.

- Die Hinweise zu den Abstandsflächen zu den Verbandsgewässern wurden zur Kenntnis genommen und in der Begründung korrigiert.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt aus landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Sicht zum derzeitigen Planungsstand allgemeine Anregungen und Hinweise, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Das NLWKN ist von der Darstellung nicht betroffen und gibt allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Gewässern in der Vorhabenumsetzung

Das LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst hat für die einzelnen Teilbereiche Empfehlungen zum Umgang mit abwurfkampfmitteln gegeben. Für die Teilbereiche C und D besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

- Im Zulassungsverfahren werden die benötigten Maßnahmen durchgeführt.

Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege beschreibt für die Teilbereiche 1 und 6 ein erhöhtes archäologisches Potenzial. Für die Teilbereiche 4 und 5 werden laut digitaler Bodenkarte ganz oder teilweise Erdhochmoorflächen ausgewiesen. Ergänzend weist die BK50 in diesen Flächen auch einen tiefen bzw. sehr tiefen Tiefumbruch aus. Es ist davon auszugehen, dass ehemals hier möglicherweise vorhandene Denkmalsubstanz bereits weitgehend zerstört wurde. Vor diesem Hintergrund kann hier auf archäologische Prospektionen oder Begleitung der Erdarbeiten verzichtet werden.

- Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 07.02.2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) entschieden, dass selbst wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalschutzes zu unterstellen sei, das Vorhaben einer Windenergieanlage zu genehmigen wäre, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte. In diesem Zusammenhang sei auf § 2 EEG 2023 verwiesen: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Insoweit soll das Denkmalschutzinteresse im Einzelfall zurückgestellt werden. Es obliegt damit der gemeindlichen Abwägung, wie mit Baudenkmalen umgegangen wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauumsetzung berücksichtigt. Die Planunterlagen werden um diesen Hinweis ergänzt.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Abteilung Luftfahrt hat für die Teilbereiche 1, 2 und 3 auf die Nähe zum Sonderlandeplatz Wiefelstede-Conneforde und im Allgemeinen auf die Kennzeichnungspflicht für Luftfahrthindernisse hingewiesen.

- Nach Überprüfung befindet sich die angegebene An- und Abflugrichtung nicht mehr im Einflussbereich der Teilbereiche 1, 2 und 3.

Die Vorgaben zur Kennzeichnungspflicht wird im Zuge der konkreten Genehmigungsplanungen beachtet.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Abteilung Straßenbau beschreibt für die 7 Teilbereiche die straßenbaurechtlichen Zuständigkeiten und weist auf die einzuhaltenden Regelwerke beim Straßenbau hin. Zudem wird um eine Ergänzung der textlichen Festsetzung hinsichtlich des gemachten Forderungskataloges gebeten.

- Die Hinweise zu den straßenbaurechtlichen Vorgaben werden im Zuge der Genehmigungsplanung und konkreten Bauumsetzung berücksichtigt.

Die textlichen Festsetzungen werden nicht ergänzt, da die straßenbaurechtlichen Vorgaben im konkreten Genehmigungsverfahren ohnehin zu beachten sind. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine konkreten Standorte für die WEA festgelegt werden, lassen sich für die Plandarstellung keine weiteren Angaben ableiten.

Die TenneT weist auf den geplanten Ersatzneubau 380-kV-Leitung Conneforde-Ost hin. Die in Planung befindliche 380-kV-Ltg. Wilhelmshaven2 - Conneforde soll die bereits vorhandene 220kV- Leitung Conneforde - Maade (LH-14-204) ersetzen. Im Rahmen einer ausgiebigen Trassenuntersuchung wurde für das o.g. Vorhaben ein vorzugswürdiger Trassenkorridor ermittelt. Darüber hinaus wurde mit dem Bescheid vom 13.10.2022 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems festgestellt, dass auf Grund von Alternativlosigkeit keine Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 9 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) besteht.

- Die ungefähre Lage des Korridors wird entsprechend der angehängten Karte der Stellungnahme nachrichtlich in der Karte 2 Infrastruktur des Standortkonzeptes dargestellt. Betroffen ist der Teilbereich 1. Aufgrund der Tatsache, dass eine verbindliche Trassenachse noch nicht vorliegt, kann der Bereich nicht als Tabuzone berücksichtigt werden. Durch die Neuplanung verkleinert sich der Teilbereich insgesamt. Außerdem sind in diesem Bereich bereits Bestandsanlagen vorhanden. Innerhalb des dargestellten Sondergebietes wird zukünftig nur eine WEA verwirklicht werden können.

Der OOWV hat auf seine Stellungnahme aus dem frühzeitigen Verfahren verwiesen, die jedoch erst zum Entwurfsverfahren eingereicht wurde. Es wird auf Versorgungsleitungen im Plangebiet und auf die Sicherheitsbestimmungen hingewiesen. Ein weiterer Hinweis kam auf die Darstellung der Wasservorranggebiete im LROP (2017). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte die nachhaltige Sicherung von Standorten der öffentlichen Trinkwasserversorgung immer Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen genießen. Daher sind seitens der Vorhabenträger jegliche Maßnahmen zu vermeiden, die die zukünftige Nutzung des WVG als Trinkwassergewinnungsgebiet beeinträchtigen könnten. Dieses beinhaltet sowohl den potentiellen Einfluss auf die Grundwasserqualität /Gefährdung des Grundwassers, als auch die Erschließung und Gewinnbarkeit der Trinkwasserressourcen.

- Erforderliche Abstände zu Hauswasseranschlüssen werden auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt. Im Zuge konkreter Ausbauarbeiten werden die erforderlichen Abstimmungsgespräche mit den Leitungsträgern geführt und die Vorsichtsmaßnahmen beachtet.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanungen berücksichtigt.
- In der Karte 3 Natur und Landschaft wurden die Trinkwasserschutzgebiete Zone II (NLWKN) berücksichtigt.

Zu den einzelnen Teilbereichen wurden im Beteiligungsprozess aus Sicht des Landkreises sowie einiger weiteren Träger öffentlicher Belange die folgenden planungsrechtlich relevanten Anregungen vorgebracht:

Teilbereich 1:

Südlich des Flurstückes 199/1 der Flur 25 verläuft die Südender Leke, ein Verbandsgewässer des Entwässerungsverbandes Jade. Nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes 2022 des Landkreises ist die Bäke von hoher Bedeutung für Arten- und Biotope und von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund vorgeschlagen. Der Uferrandbereich des Gewässers ist als Potentieller Retentionsraum vorgeschlagen worden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollten daher die Fundamente der Windenergieanlagen außerhalb des Retentionsraumes aufgestellt werden.

- Der Teilbereich 1 liegt im Wesentlichen westlich der Südender Leke, nur ein sehr kleiner Teil liegt unmittelbar im Bereich des Gewässers. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf der nachgeordneten Planungsebene unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätze die Inanspruchnahmen des Gewässers vermieden werden können.
- Etwa die Hälfte des Änderungsbereichs liegt innerhalb des potenziellen Retentionsraumes. Vermutlich kann auch hier im Falle eines Repowerings eine Inanspruchnahme auf der nachgeordneten Planungsebene vermieden werden. Sollten Bereiche innerhalb des Retentionsraumes in Anspruch genommen werden, wären vergleichsweise kleine Flächen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass an dieser Stelle schon in der Vergangenheit eine Abwägung zugunsten der Windenergie stattgefunden hat.
- Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die gesamte Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen.

Teilbereich 2:

An der nördlichen Seite dieses Standortes verläuft die Wapel, ein Gewässer II. Ordnung des Entwässerungsverbandes Jade. Der Teilbereich 2 ist dem Niederungsbereich der Wapel zugeordnet. Nach der Bodentypenkarte des LBEG 2018 liegt als Bodentyp tiefes Erdniedermoor vor, das nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes prioritär zu schützen ist. Der Niederungsbereich der Wapel ist hier einem potentiellen Retentionsraum zugeordnet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist hier ein größtmöglicher Abstand zur Wapel einzuhalten. Die Fundamente sind möglichst außerhalb des Retentionsraumes aufzustellen.

- Der Teilbereich 2 liegt nach der vorgenommenen Verkleinerung [zum Entwurfsstand](#) aufgrund von höheren Abständen zu Hochspannungsleitungen zum Entwurfsstand vollständig innerhalb des potenziellen Retentionsraumes. Insofern kann dieser Raum bei einer Verwirklichung einer WEA nicht freigehalten werden. Allerdings liegt der Teilbereich über 30 m entfernt von der Wapel. Gegenüber dem gesamten potenziellen Retentionsraum der Wapel wären nur sehr kleine Flächenanteile betroffen. Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die gesamte Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen.

- Die Moorböden würden insgesamt nur auf einer vergleichsweise geringen Fläche in Anspruch genommen. Die erheblichen Beeinträchtigungen müssten im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden. Gegebenenfalls ist in diesem Rahmen eine höhere Wertigkeit zu berücksichtigen.

Teilbereich 3:

Die Fläche ist nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes einer grünlandgeprägten weitläufigen offenen Moorlandschaft zugeordnet. Sie ist dem landschaftsschutzwürdigen Bereiche Nr. 1: „Grünlandgebiet der Wapelniederung“ zugeordnet.

- Entsprechende Maßnahmen können auf der nachgeordneten Planungsebene umgesetzt werden. Auf Basis der vorgenommenen Übersichtskartierung ergeben sich keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regeln gemäß dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), davon auszugehen ist, dass bei Genehmigungsanträgen bis zum 30. Juni 2024 in wirksamen Eignungsgebieten für die Windenergie artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu einer Nichtumsetzbarkeit der Planung führen können.

Teilbereich 4:

Diese Fläche grenzt an die Flurstücke 222/150 und 221/150, die als Kompensationsflächen der Gemeinde Wiefelstede ausgewiesen sind. Die Flächen werden extensiv genutzt. Im Rahmen der Planung ist sicherzustellen, dass diese Flächen nicht beeinträchtigt werden.

- Die genannten Flächen liegen außerhalb des Teilbereichs. Es wird davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen der Fläche auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Anlagenplanung vermieden werden können.

Teilbereich 5:

An der nordwestlichen Seite verläuft ein Verbandsgewässer des Entwässerungsverband Jade, WZG 37.1 zu diesem Gewässer ist ein ausreichender Abstand zu diesem Gewässer einzuhalten. Nach der Bodenkarte des LBEG steht angrenzend an diesem Gewässer als Bodentyp Niedermoor, tlw. Hochmoor an. Diese Böden sind entsprechend der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes 2022 des Landkreises prioritär zu schützen.

- Es wird davon ausgegangen, dass Inanspruchnahmen des Gewässers durch Fundamente oder Kranstellflächen auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Anlagenplanung vermieden werden können. Die Moorböden würden insgesamt nur auf einer vergleichsweise geringen Fläche in Anspruch genommen. Die erheblichen Beeinträchtigungen müssten im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden. Gegebenenfalls ist in diesem Rahmen eine höhere Wertigkeit zu berücksichtigen.

Teilbereich 6a:

Die Fläche grenzt an der nordwestlichen Seite an die Halfsteder Bäke, ein Gewässer II. Ordnung der Ammerländer Wasseracht. An der westlichen, nördlichen, östlichen und teilweise südlichen Seite grenzen vorhandene Waldflächen, tlw. alte Waldstandorte an die Fläche. Nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes handelt es sich bei dem Verlauf der Halfsteder Bäke in diesem Bereich um einen natur-nahen Gewässerabschnitt. Der Niederungsbereich der Halfsteder Bäke stellt einen potentiellen Retentionsraum dar. Entsprechend des Zielkonzeptes des Land-

schaftsrahmenplanung 2022 ist der Verlauf der Halfsteder Bäke mit den angrenzenden Uferrandbereichen als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollte der Niederungsbereich (dargestellter Retentionsbereich) von Fundamenten freigehalten werden.

- Im Bereich der Halfsteder Bäke besteht gemäß RROP 1996 ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, dieses wird zum Entwurfsstand als weiche Tabuzone in das Standortkonzept eingestellt. Daraus ergibt sich nunmehr ein Mindestabstand von 50 m zur Halfsteder Bäke. Im Westen der Fläche ergeben sich jedoch Überschneidungen mit dem potenziellen Retentionsraum. Gegebenenfalls kann auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft werden, ob der Retentionsraum freigehalten werden kann. Gegenüber dem gesamten potenziellen Retentionsraum der Halfsteder Bäke wären nur sehr kleine Flächenanteile betroffen.
- Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die gesamte Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen.
- Die angrenzenden Waldflächen werden nicht in Anspruch genommen. Allerdings kann der Rotor über die bewaldeten Flächen ragen. Auf der nachgeordneten Planungsebene sollte geprüft werden, ob ein möglichst großer Abstand zu alten Waldstandorten eingehalten werden kann.

Teilbereich 6a und 6b:

Das FFH Gebiet Mansholter Holz, Schippstroth befindet sich 80 m südöstlich des Teilbereiches 6a und 100m östlich, bzw. 200 m südlich des Teilbereiches b. Im Rahmen des Umweltberichtes wurde nachgewiesen, dass eine Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gegeben ist.

Teilbereich 7:

Bei der im Teil II [Umweltbericht S. 164](#) erwähnten [Baumreihe](#), die im Süden verläuft, handelt es sich um eine historische Wallhecke, die auch im Wallheckenkataster des Landkreises aufgeführt ist. Der Wallheckenschutz ist daher bei der Planung zu berücksichtigen. FFH Gebiet Mansholter Holz, Schippstroth befindet sich 80 m südöstlich des Teilbereiches 6a und 100m östlich, bzw. 200 m südlich des Teilbereiches b. Im Rahmen des Umweltberichtes wurde nachgewiesen, dass eine Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gegeben ist.

- Aufgrund der geringen Ausdehnung des Teilbereichs muss davon ausgegangen werden, dass bei der Errichtung der Windenergieanlage ein Teil der Wallhecke zerstört wird. Insgesamt handelt es sich nur um einen kleinen Wallheckenausschnitt. Gegebenenfalls kann die Inanspruchnahme auf der nachgeordneten Planungsebene auf ein möglichst geringes Maß reduziert werden. Für die entfallende Wallhecke ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen.
- Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die gesamte Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen.

Im Beteiligungsverfahren wurden seitens der Öffentlichkeit gemäß [§ 3 \(1\) BauGB](#) Anregungen zur Anpassung der Tabuzonen und Erweiterung der Teilbereiche gegeben, um der Windenergie substanziellen Raum zu geben. Die Verringerung auf 2 H-Abstandsregelung wird als ausreichend erachtet, die Überprüfung von Wohnnutzungen in einem Teilbereich und die Anpassung der Tabuzonen zu Wald und LSG angeregt.

- Die Gemeinde Wiefelstede begründet die weiche Tabuzone von 440 m zu 660 m mit der erdrückenden Wirkung, dabei setzt die Gemeinde einen einheitlichen Abstand zu Wohnungen im Außenbereich und im Innenbereich an. Grundsätzlich sind die Kommunen angehalten ein eigenes Gesamtkonzept zu entwickeln. Die Windpotenzialstudie des Landes Niedersachsen hatte das Ziel Flächenbeitragswerte auf Ebene der Landkreise zu ermitteln. Der dabei zugrunde gelegte Abstand von 440 m zu Außenbereichswohnlagen dient somit allein der Berechnung der Flächenbeitragswerte.
- Die Nutzung wurde geprüft und das Standortkonzept angepasst. Eine Wohnnutzung hat sich nicht bestätigt.
- Zwar ist die Errichtung von WEA im Wald nicht grundsätzlich ausgeschlossen, im Rahmen der gemeindeweiten Kriterien hat die Gemeinde Wiefelstede jedoch beschlossen, Waldflächen als weiche Tabuzonen zu werten. Somit stehen die Flächen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung.

6.1.2 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB

Die Planunterlagen wurden ins Internet gestellt und im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgehängt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist somit in ausreichendem Umfang erfolgt. Die von den Bürgern vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden sachgerecht abgewogen.

Es sind im Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB 3 Stellungnahmen und im Beteiligungsschritt gemäß § 3 (2) BauGB 9 Stellungnahmen eingegangen. Die in den Stellungnahmen vorgetragenen Anregungen und Hinweise werden zusammengefasst nach Themenblöcken abgewogen.

Gesetzliche Grundlagen (neues Windenergie-an Land-Gesetz, Windenergieerlass)

Das **neue Gesetz** zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen („WEA“) an Land vom 20.07.2022 ist am 01.02.2023 in Kraft treten. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen weiter privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Wird das Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben, jedoch mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlage dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen im BImSch-Verfahren gebunden ist.

(Quelle: Arbeitshilfe des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ)

Nach dem **Windenergieerlass 2021**²² muss im Ergebnis des Planungsprozesses eine ausreichend große Fläche (in substanzieller Weise) für die Windenergienutzung verbleiben. Zu den weiteren Ausführungen wird auf Kapitel 5.15 verwiesen.

Referenzanlage

Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung von leistungsstarken Anlagen geht die Gemeinde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m aus. Dieses entspricht der durchschnittliche Gesamthöhe genehmigter WEA 2021 in Niedersachsen = 217,5 m, aufgerundet auf 220 m. Das im Standortkonzept basiert auf Rotor-out. Daher dürfen die Rotorblätter die Flächengrenzen überschreiten. Die Anlagen können auch am Rand der Flächen errichtet werden.

Größe und Umsetzung der Potentialflächen

Der Hinweis zur Größe der Potentialflächen, die sich aus dem Referenzabstand ergeben, werden zur Kenntnis genommen. Auch wenn die Standortprüfung von Referenzanlagen mit 220 m Höhe ausgehen, sind die Flächen geeignet, auch höhere Anlagen aufzunehmen. Der Immissionsschutz wird im Zulassungsverfahren sichergestellt. Erforderlichenfalls werden dazu entsprechende Abschaltzeiten festgelegt.

Immissionsschutz

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.

Optisch Bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, welches der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei einer Rotorlänge von 220 m, die die Gemeinde Wiefelstede in die Abwägung eingestellt hat, ergibt sich eine harte Tabuzone von 440 m. Zuzüglich einer weichen Tabuzone von 220 m ergibt sich ein Mindestabstand von 660 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außen- und Innenbereich. Der Rechtslage wird zuzüglich eines Vorsorgeabstandes entsprochen. Weitergehende Prüfungen, die sich auf die Ausführungsplanung beziehen, sind im Zulassungsverfahren zu erbringen.

Wertverlust Immobilien

Ein Wertverlust von Immobilien fällt auf der Ebene der Bauleitplanung nicht ins Gewicht, solange alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Hinweise zum Schutz der Wohngebäude werden zur Kenntnis genommen. Für alle Wohngebäude, sowohl im Innen- als auch im

²² Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —

Außenbereich, wurde eine harte Tabuzone von 440 m und eine weiche Tabuzonen 220 m berücksichtigt. Damit sind ausreichende Abstände gewahrt. Weitergehende Prüfungen, die sich auf die Ausführungsplanung beziehen, sind im Zulassungsverfahren zu erbringen.

Technische Infrastruktur

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die technische Infrastruktur wie Straßen, Bahnanlagen und Leitungstrassen wurden im Standortkonzept ausreichend berücksichtigt.

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz (Landschaftsschutzgebiete, FFH Gebiete)

Die Hinweise zu den **Schutzgebieten** werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen der Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete mit einer gegenüber Windkraftanlagen besonders empfindlichen Vogelwelt selber werden als harte Tabuzonen gewertet, darüber hinaus wird ein Abstand von 220 m als weiche Tabuzone zum vorsorglichen Vogelschutz angesetzt. Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist derzeit absehbar, dass der Umsetzung von WEA innerhalb der Teilbereiche keine dauerhaften Planungshindernisse durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Gegebenenfalls werden für Vögel und Fledermäuse auf Umsetzungsebene Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos wie temporäre Abschaltungen erforderlich.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen im Sinne der Eingriffsregelung sind darüber hinaus in nachgelagerten Planverfahren mit Kenntnis der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln und auszugleichen.

Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Gemeinde Wiefelstede zum vorsorglichen Landschaftsschutz von Windenergieanlagen freigehalten und auch nicht von den Flügeln der Windkraftanlagen überstrichen werden. Entsprechend erfolgt im Interesse der Bewahrung des Gebietscharakters die Einstufung einschließlich eines 75 m-Abstandsradius als weiche Tabuzone.

Landschaftsbild

Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist nicht ersichtlich. Die Gemeinde Wiefelstede stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes ist gegenüber dem gemäß § 2 EEG überragendem öffentlichen Interesse zum Ausbau der Windenergie nicht gegeben.

Artenschutz

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist derzeit absehbar, dass der Umsetzung von WEA innerhalb der Teilbereiche keine dauerhaften Planungshindernisse durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen im Sinne der Eingriffsregelung sind darüber hinaus in nachgelagerten Planverfahren mit Kenntnis der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln und auszugleichen.

Hinweise zur Avifauna

Die Hinweise zur **Avifauna** werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Einwendung entsprechen die durchgeführten Kartierungen den Anforderungen des Artenschutzleitfadens des niedersächsischen Windenergie-Erlasses. Dort wird in Kapitel 5.1.4 ausgeführt:

„Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3)²³ genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. Bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung sollten diese Daten berücksichtigt werden.

Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Zielsetzung derartiger Erfassungen ist es, eine vergleichende Bewertung von Potenzialflächen zu ermöglichen, um die Ausweisung von Sondergebieten begründen zu können.

*Die Übersichtskartierungen der Brutvögel sollten **mindestens vier Bestandserfassungen** auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli) umfassen. Hierbei sind insbesondere die **gefährdeten Brutvögel des Offenlandes** zu erfassen.“*

Gemäß Artenschutzleitfaden dürfen die Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre alt, im besten Fall nicht älter als fünf Jahre alt sein. Die Daten weisen somit eine hinreichende Aktualität auf. Die entsprechenden wertvollen Bereiche für Gastvögel werden jeweils auch im Umweltbericht aufgelistet. Laut der Faunagutachten von 2022-2023 wurden im Gemeindegebiet überwiegend geringe Zahlen kollisionsgefährdeter Rastvogelarten nachgewiesen. Die Betroffenheiten eines UHU-Hortes wurden dargelegt.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt durch erhöhtes Kollisionsrisiko lässt sich für **Fledermäuse** im Regelfall durch temporäre Betriebseinschränkungen hinreichend sicher vermeiden. Dies steht auch im Einklang mit den Ausführungen des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens und entspricht der langjährigen Erfahrung des Fachgutachterbüros mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für WEA in Niedersachsen. Im Umweltbericht wird jedoch darauf hingewiesen, dass in allen Teilbereichen grundsätzlich mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse gerechnet werden muss. Fledermauskartierungen nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens werden auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Waldrand/ Eingriffsregelung

Der Gesetzgeber lässt zu Gunsten der Windenergie WEA in Waldflächen im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen explizit zu.

Die Waldstandorte in den Vorranggebieten Wald sowie in den Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund sind zu erhalten und zu entwickeln und können nicht von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Die vorliegende Planung betrifft nur einen geringen Teil der Waldbestände in der Gemeinde Wiefelstede. Mögliche Waldbeeinträchtigungen werden zu Gunsten der Windenergie zurückgestellt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung stehen weder Anzahl, Höhe und Standorte noch Umfang und Lage der Erschließungsflächen fest. Aussagen zu unvermeidbaren Gehölzbeseitigungen können demnach nicht abschließend getroffen werden. Die abschließende Berücksichtigung der

²³ An dieser Stelle wird Bezug genommen auf die Auflistung der gemäß Artenschutzleitfaden als WEA-empfindlich eingestuften Brut- und Rastvögel.

Eingriffsregelung erfolgt deshalb entweder im Rahmen eines Bebauungsplanes oder im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Bezüglich geschützter Landschaftsbestandteile erfolgt auf nachgelagerter Ebene eine Überprüfung der Betroffenheit. Ggf. ist dann ein Ausnahmeantrag zu stellen.

Auswirkungen auf Boden und Grundwasser

Die Hinweise zu den Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser werden zur Kenntnis genommen. Die Gründungsart von WEA steht auf Flächennutzungsplanebene nicht fest. Die Auswirkungen auf mögliche Moorsetzungsprozesse lassen sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht weiter verifizieren. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wieder vernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO₂-Emittenten in Niedersachsen zählen.

Schutz des Moores / CO₂ Ausstoß

Die Hinweise zum Schutz des Moores werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP kein Widerspruch zwischen den Vorranggebieten zum Torferhalt und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wieder vernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO₂-Emittenten in Niedersachsen zählen.

Klimabilanz von Windkraftanlagen

Windenergieanlagen verursachen mikroklimatische Veränderungen, die sich auf einen relativ engen Bereich um die Anlagen beschränken. Dies ist auf durch die Rotordrehung verursachte Turbulenzen zurückzuführen, welche eine vertikale Durchmischung der Luftschichten hervorruft. Nach derzeitigem wissenschaftlich anerkanntem Kenntnisstand besteht kein kausaler Zusammenhang zwischen Dürre und der Nutzung von Windkraft.

Der Betrieb von Windenergieanlagen belastet das Klima weniger als beispielsweise Kohlekraftwerke. Andererseits wird bei der Herstellung und beim Transport der Anlagen CO₂ erzeugt, so dass die Anlagen als nicht völlig CO₂-frei zu bewerten sind. Das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat sich im Rahmen der politischen Diskussion mit der Klimabilanz beschäftigt. Im Hinblick auf die durch den Transport verursachten d. h. freigesetzten (nicht: verbrauchten) CO₂-Emissionen gibt es vorliegende Studien, die die spezifischen CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilowattstunde Stromerzeugung darstellen. Diese weisen eine Bandbreite in der Größenordnung von rund 10 bis über 60 Gramm CO₂ pro Kilowattstunde (g CO₂/kWh_{el}) aus. Ein Bericht des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2012 weist für den Bestand an Windenergieanlagen spezifische Emissionen in Höhe von 8,1 g CO₂/kWh_{el} bzw. 9,8 g CO₂-Äquivalent/ kWh_{el} aus. Die Angaben beziehen sich auf die Herstellung inklusive Vorketten; Errichtung und Betrieb und bleiben aufgrund den vergleichsweise geringen Emissionen unberücksichtigt.

Im Hinblick auf die Amortisierung der Windenergieanlage in Bezug auf ihre CO₂-Bilanz liegen verschiedene vor, d. h. die Zeit, die für eine Stromerzeugung in Höhe der für Herstellung und ggf.

Errichtung etc. der WEA benötigten Energie – sprich eine ausgeglichene Energiebilanz – erforderlich ist. Die Studie „Comparative life cycle assessment of 2.0 MW wind turbines“ (Oregon State University, 2014) ermittelt bspw. für 2 unterschiedliche WEA mit 2 MW Leistung eine energetische Amortisationszeit von 5,2 bzw. 6,4 Monaten. Eine Lebenszyklusanalyse des Anlagenherstellers Enercon (2011) weist für eine E-82 E2/2,3 MW eine energetische Amortisationszeit von 6,8 Monaten für einen Inlandsstandort bis 4,7 Monaten für einen windreicheren Küstenstandort aus. Die Studie der Universität Stuttgart „Lebenszyklusanalyse ausgewählter Stromerzeugungstechniken“ (2005) betrachtet eine 1,5-MW-WEA und kalkuliert eine energetische Amortisationszeit von rund einem Jahr. In der Gesamtschau der Studien ergeben sich energetische Amortisationszeiten von rund einem halben bis etwa einem Jahr. Eine Berechnung der korrespondierenden CO₂-Amortisationszeiten ist nicht möglich, da hierfür Angaben zu den jeweiligen energie- und prozessbedingten Emissionen der Anlagenherstellung sowie den substituierten CO₂-Emissionen der durch den Anlagenbetrieb verdrängten Stromerzeugung erforderlich wären.

6.1.3 Nachbargemeinden

Alle Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 (2) BauGB am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde lediglich von der Gemeinde Rastede abgegeben.

Die Gemeinde Rastede weist aufgrund der grenznahen Lage auf die Betroffenheit zum Teilbereich 5 hin. Es muss sichergestellt werden, dass die Gesamtschallbelastung - bestehend aus Wiefelsteder Windenergieanlagen und Rasteder Gewerbeflächen - am nächstgelegenen Immissionsort die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Aus Sicht der Gemeinde Rastede muss sichergestellt sein, dass eine sinnvolle Lärmkontingentierung innerhalb der mit der 80. FNPÄ vorbereiteten Gewerblichen Bauflächen auch zukünftig möglich ist.

- Grundsätzlich werden mit der Darstellung des FNP die Positivflächen eigentumsunabhängig gesteuert. Die Privilegierung gilt über die Fläche über die Gemeindegrenzen hinweg. Wenn auf der gegenüberliegenden Seite der Nachbargemeinde Flächen mit Ausschlusswirkung liegen, werden die Teilbereiche um die erforderlichen Abstandsflächen (75 m) reduziert. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen.

Zum Entwurfsstand wurde Teilbereich 5 zur Gemeindegrenze um den 75 m Abstand verkleinert, was seitens der Gemeinde Rastede begrüßt wurde.

Zusammenfassende Abwägungsentscheidung

Die Anzahl der Sonstigen Sondergebiete für Windenergie verbleibt in der Entwurfsfassung bei 7 Teilflächen. Es haben sich keine planungsrelevanten Inhalte ergeben, die im weiteren Verfahren zu einer Verringerung der Anzahl bzw. der Größe der einzelnen Teilbereiche geführt hätten. Im Weiteren sei auf die abschließende Abwägungstabelle verwiesen.

7. PLANUNGSINHALTE / TEXTLICHE DARSTELLUNGEN / HINWEISE

Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen (vorbereitende Bauleitplanung) für die Errichtung von Windparks sowie Einzelanlagen geschaffen werden. Die Sondergebiete unterscheiden sich von den übrigen Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich, so dass die Teilbereiche 1-7 im Flächennutzungsplan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen" dargestellt werden.

Textliche Darstellungen:

1. Außerhalb der in diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiefelstede in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.
2. Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen.

Hinweise:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

- 2 Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- 3 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- 4 Die bisherigen Darstellungen zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächendarstellung Sondergebiet für Windenergieanlagen) werden mit Wirksamkeit dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes ersetzt.
- 5 Es gilt die BauNVO 2017.

8. ERGÄNZENDE ANGABEN

8.1 Flächenbilanz

Die Größe der im Vorentwurf dargestellten Flächen beläuft sich **auf 29,46 ha**. Davon entfallen auf

Teilbereich	Geplante Darstellung	Flächen
Teilbereich 1	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	3,30 ha
Teilbereich 2	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	0,21 ha
Teilbereich 3	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	0,15 ha
Teilbereich 4	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	3,39 ha
Teilbereich 5	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	1,38 ha
Teilbereich 6 a, b	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	20,85 ha 16,91 ha 3,95 ha
Teilbereich 7	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	0,18 ha

8.2 Daten zum Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Wiefelstede, den.....

Der Bürgermeister

Die Begründung hat dem Feststellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vom zugrunde gelegen.

Wiefelstede, den

Der Bürgermeister

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

Hinweise zum Aufbau des Umweltberichts

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus:

- 1) einer Einleitung mit einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans,
- 2) einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angaben zum Bestand, zur Prognose der Auswirkungen und zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- 3) sowie aus zusätzlichen Angaben zu den verwendeten Verfahren, zu auftauchenden Schwierigkeiten, zu Monitoringmaßnahmen und einer Zusammenfassung.

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet zuerst eine gesamträumliche Übersicht (**Abschnitt A**). Danach erfolgt die vertiefende Detailbetrachtung der Teilbereiche mit Einzelflächenprofilen (**Abschnitt B**).

Abschnitt A – Allgemeiner Teil (Gesamtübersicht)

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

Da mehrere Teilbereiche von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind, erfolgt eine Aufbereitung der Umweltbelange auf zwei Ebenen: Zuerst werden die übergeordneten Belange zusammenfassend erarbeitet. Anschließend erfolgt eine Einzelbetrachtung der jeweiligen Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung.

1.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ plant die Gemeinde Wiefelstede die Darstellung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen (WEA), verbunden mit einem Ausschluss dieser Anlagen in übrigen Außenbereichslagen. Mit dieser Änderung wird eine rechtssichere Grundlage für zukünftige Planungen geschaffen.

Mit der Neudarstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Windenergienutzung trägt die Gemeinde Wiefelstede, auch im Einklang mit den energiepolitischen Zielen von Bund und Land, zur Energiewende bei.

Um einer ungesteuerten Privilegierung von Windenergieanlagen in der Gemeinde entgegen zu wirken, wurde zunächst ein flächendeckendes Konzept auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung erarbeitet. Die nach dem Ergebnis des Standortkonzeptes geeigneten Standorte werden zum Vorentwurf in die Planungen zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung überführt. Gleichzeitig soll die Flächennutzungsplanung eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB für Windenergieanlagen an anderen Standorten im Gemeindegebiet entfalten. Das Standortkonzept ist in Teil I der Begründung eingearbeitet.

Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der im Rahmen dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie Wiefelstede“ dargestellten Sonstigen Sondergebiete wirkt nur, soweit keine wirksame Steuerung der Windenergie durch die Landes- oder Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB besteht.

Insgesamt werden 7 Teilbereiche in einer Größe von zusammen **29,46 ha** als Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“ dargestellt.

1.2. Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB: Die Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung [...] zu fördern [...].

Die Gemeinde Wiefelstede führt die vorliegende Planung durch, um im Kontext der Energiewende und der damit verbundenen Klimaschutz-Belange zusätzliche Flächen für die Nutzung der regenerativen Energiequelle Wind bereitzustellen. Die Flächen wurden im Rahmen eines gemeindeweiten Standortkonzeptes ermittelt, wodurch das Konfliktpotenzial mit anderen Belangen des Umweltschutzes und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen minimiert ist.

§ 1 a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen gehen in der Regel nur in geringem Umfang Bodenversiegelungen einher. Der für die Erschließung der Windenergieanlagen erforderliche Umfang an Grund und Boden kann bei der Standortfestlegung im Rahmen der konkretisierenden Planung (Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) minimiert werden.

Für Wohnzwecke genutzte Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die Möglichkeiten zur Nachverdichtung werden nicht eingeschränkt. Für die Windenergieanlagen und deren Erschließung werden in begrenztem, notwendigem Umfang landwirtschaftliche Flächen umgenutzt. In den übrigen Bereichen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig.

Waldflächen wurden im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie von der Gemeinde Wiefelstede als Tabuzone eingestellt, um deren in der Regel hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und Arten und Lebensgemeinschaften zu berücksichtigen. Aufgrund des geringen Flächenpotenzials wird zur optimalen Ausnutzung der Teilbereiche ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor zugelassen.

§ 1 a Abs. 5 BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Durch die Nutzung von Windenergie wird das Klima von CO₂-Emissionen entlastet. Insofern dient die Planung den Klimaschutzziele unmittelbar. Allerdings hat die Planung das Ziel einer maßvollen Nutzung der Windenergie. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung wäre aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen voraussichtlich mit einer größeren

Zahl von Windenergieanlagen zu rechnen. Die im Kleinklima infolge von Luftverwirbelungen, Verschattung, punktueller Versiegelung und Wärmeabstrahlung anzunehmenden Wirkungen sind für die Klimaschutzziele unbedeutend.

§ 1a Abs. 4 BauGB: Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Im Umfeld der vorliegenden Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind mehrere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden. Direkte Inanspruchnahmen wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes durch Berücksichtigung der Schutzgebiete als harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Dazu wird im Kapitel 1.4 gesondert ausgeführt.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7(f) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Mit der vorliegenden Planung befördert die Gemeinde Wiefelstede insgesamt die maßvolle Nutzung regenerativer Energien. Die Gemeinde ermöglicht mit der Planung einerseits die Nutzung von erneuerbaren Energien und trägt so den Aspekten des Klimaschutzes Rechnung, andererseits hat sie die Vorsorgekriterien aufgestellt, um eine menschenwürdige Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Dadurch wird die Nutzung der Windenergie auf sieben Standorte begrenzt, was gleichzeitig einen Ausschluss im übrigen Gemeindegebiet bedingt.

§ 1 Abs. 6 Nr. 8(e) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser.

Durch die Planung werden die Voraussetzungen für eine Energieerzeugung bauleitplanerisch vorbereitet und somit die allgemeine Energieversorgung gestützt.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

§ 1 Abs. 1 EEG: Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Mit der Planung wird die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ gefördert und somit den Klima- und Umweltschutzziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprochen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG)

Zu den allgemeinen Zielen:

§ 1 Abs. 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,

2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.*

Mit der Nutzung der Windenergie wird gleichzeitig in besonderem Maße zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird.

Soweit die geplanten Flächen für die Windenergie nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft begründen, werden diese nach den Maßgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung minimiert und durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Naturlandschaften sind durch die Planung nicht betroffen. Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht überplant.

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflächen berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden von der Planung nicht unmittelbar berührt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Allerdings können die Beeinträchtigungen durch die Einschränkung von Windenergieanlagen auf wenige Standorte innerhalb des Gemeindegebietes gemindert werden.

Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens in einem Umkreis von mindestens der 15-fachen Höhe der Windenergieanlagen anzunehmen.

Die sich abzeichnenden Auswirkungen im Landschaftsbild können einer Konfliktlösung im Rahmen der Eingriffsregelung zugeführt werden.

Am Teilbereich 1 sind bereits Vorbelastungen durch bestehende WEA zu verzeichnen.

Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgt in den Einzelflächenprofilen auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes und in Abgleich mit der Methode nach KÖHLER UND PREISS (2000)²⁴.

§ 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Andere Tier- und Pflanzenarten.

Ausführungen zum Artenschutz werden aufgrund der Komplexität im Kapitel 1.3 bzw. in den Einzelflächenprofilen gesondert dargelegt.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und

²⁴ Köhler, B.; Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2000

Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Durch die Planung werden punktuelle Bodenversiegelungen für die Fundamente neuer Windenergieanlagen und Bodenbefestigungen für Erschließungs-, Lager- und Rangierflächen vorbereitet. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden werden auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung behandelt. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 BImSchG: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

Bezüglich des Lärms und des Schattenwurfs ist auf nachfolgender Planungsebene darzulegen, dass durch neu geplante Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Durch die im Standortkonzept zugrunde gelegten Tabuzonen zu Wohnnutzungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die getroffenen Darstellungen neben dem Schutz der Nachbarschaft auch eine ausreichende Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen gewährleisten.

Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen sind keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, die sich nachteilig auf die Umweltschutzgüter auswirken würden. Es wird im Gegenteil sogar ein Beitrag zur Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und der damit verbundenen Schadstoffemissionen geleistet.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

In Deutschland dient das Wasserhaushaltsgesetz unter anderem der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG). Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es, die Wasserpolitik in der EU zu vereinheitlichen. Diese soll gleichzeitig auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Wassernutzung ausgerichtet werden. Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden umfangreiche Datenerhebungen zum chemischen und ökologischen Zustand von Oberflächen- und Küstengewässern durchgeführt. Bezüglich des Grundwassers wurden der chemische und der mengenmäßige Zustand erhoben. Das Ziel dieser umfassenden Richtlinie ist einen guten Zustand in allen Gewässern und im Grundwasser zu erreichen.

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung negative Auswirkungen auf Gewässer vermieden werden. Soweit bei der konkreten Planung der Anlagenstandorte und der Erschließung negative Auswirkungen auf z. B. Gräben unvermeidbar sind, werden die damit möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Da für die Errichtung und Erschließung von Windenergieanlagen in der Regel nur in begrenztem Umfang Flächenversiegelungen erforderlich sind, und aufgrund der hier allgemein geringen Bedeutung der Flächen für die Grundwasserneubildung, sind nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabfluss und die Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen Zustandes sind also nicht zu

prognostizieren. Sollten auf der nachgeordneten Planungsebene Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden, sind Einflüsse auf das Grundwasser zu prüfen.

Auch sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen keine stofflichen Emissionen verbunden, so dass nicht mit Einflüssen auf die Wasserqualität und den chemischen Zustand zu rechnen ist.

1.3. Ziele des Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Darüber hinaus gilt gemäß § 44 (5) BNatSchG für zulässige Eingriffe folgende Sonderregelung:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der*

ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist, ist z.Z. nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Im Folgenden wird allgemein zu den sich aus den genannten artenschutzrechtlichen Maßgaben ergebenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausgeführt. Die in den Teilbereichen der Flächennutzungsplanung im Einzelnen artenschutzrechtlich zu beachtenden Details sind in den Einzelflächenprofilen (Abschnitt B des Umweltberichtes) dargelegt.

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten gesetzlich geregelt. Demnach soll der spezielle Artenschutz nach § 44 ff der Genehmigung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegenstehen können. Die Regelung gilt gemäß § 6 Absatz 2 für Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Danach gelten die herkömmlichen Regelungen. Weiter gilt die Regelung für bereits laufende Genehmigungsverfahren, bei denen der Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt wurde und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der Behörde verlangt.

Gemäß § 6 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Artenschutzprüfung (ASP) nicht durchzuführen, sofern bei der Ausweisung eines Windenergiegebietes²⁵ eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde.

Sofern die Genehmigungsbehörde feststellt, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann sie auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen anordnen, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sind. Liegen keine (qualitativ ausreichenden) Daten vor, kann die Genehmigungsbehörde keine Minderungsmaßnahmen, mit Ausnahme zur Minderung des Kollisionsrisikos für

²⁵ Windenergiegebiete:

folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

- a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen
- b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist

gemäß § 2 WindBG

Fledermäuse, anordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar, erfolgt ein finanzieller Ausgleich seitens des Betreibers durch Zahlungen an nationale Artenschutzprogramme. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich.

Die sowohl in § 45b Abs. 6 BNatSchG genannte Zumutbarkeitsschwelle für Schutzmaßnahmen als auch die im § 6 Abs. 1 WindBG Bezug nehmende Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufgrund der nicht bekannten konkreten Anlagenstandorte, der Anlagenhöhe sowie dem voraussichtlichen Jahresertrag nicht geprüft werden.

1.3.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Da sämtliche einheimischen Vogelarten den Schutzbestimmungen als europäische Vogelarten unterliegen, sind die in den Teilbereichen auftretenden Brut- und Gastvögel in die Betrachtung einzubeziehen – insbesondere sofern es sich um gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Arten handelt und die Teilbereiche nicht nur sporadisch genutzt werden. Weiterhin sind sämtliche heimische Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb von artenschutzrechtlichem Belang.

Bezüglich der **Brutvögel** liegen für die Teilbereiche 1 bis 5 Übersichtskartierungen vor²⁶. Für Teilbereich 6 liegen von Vorhabenträgern erfasste Daten vor. Für Teilbereich 7 liegen aktuell keine Daten vor.

Bezüglich der **Gastvogel**vorkommen liegen aktuell keine systematischen Daten vor. Allerdings werden zum Entwurfsstand die Gastvogeluntersuchungen zu Teilbereich 6 ausgewertet.

Bestandsdaten zu vorkommenden **Fledermausarten** werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erhoben, da die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Tierarten immer mit entsprechenden Maßnahmen verhindert werden kann (insbesondere mittels temporärer Betriebsbeschränkungen bei bestimmten Witterungsbedingungen). Unter den Fledermäusen sind nach der zentralen Fundkartei die Arten Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus besonders häufig als Kollisionsopfer an WEA festgestellt worden. Generell bieten insbesondere die vorkommenden Gehölzstrukturen Lebensraumpotential für kollisionsgefährdete Fledermausarten. Gleichzeitig können Heckenstrukturen als Jagdkorridore dienen. Insofern ist in allen Teilbereichen mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten zu rechnen. Die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse wird daher gemäß Artenschutzleitfaden²⁷ zum Niedersächsischen Windenergieerlass²⁸ auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren erfolgen. Zum Entwurfsstand wurden die Fledermausuntersuchungen zu Teilbereich 6 ausgewertet.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante **Tierarten** sind entweder aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten bzw. zeigen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Auch artenschutzrechtlich relevante **Pflanzenarten** sind in den Teilbereichen unwahrscheinlich bzw. nicht zu erwarten.

Im Detail ist die Einhaltung des Artenschutzes dann nachgeordnet auf Antragsebene nach den Maßgaben des MU-Erlasses in Verbindung mit § 45b BNatSchG bzw. § 6 WindBG darzulegen.

²⁶ NWP (2022):Faunistisches Gutachten Standortkonzept Windenergie Gemeinde Wiefelstede Übersichtskartierung Brutvögel, Stand: 07.12.2022

²⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

²⁸ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 01.07.2021)

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Verletzung/Tötung von Tieren:

Zu einer Verletzung oder Tötung von Vögeln und Fledermäusen kann es insbesondere durch Kollisionsverluste an den WEA-Rotoren kommen.²⁹

Zudem können im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden. Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i.d.R. vermieden werden, beispielsweise durch eine zeitliche Anpassung der Bauphase.

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: *„Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.“* (S. 14)

Im Hinblick auf Kollisionen ist der artenschutzrechtliche Tatbestand des Tötungsverbots nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann erfüllt bzw. planungsrelevant berührt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07). Für die Prüfung der Signifikanz ist eine individuenbezogene Auslegung des Verbotstatbestandes maßgeblich, eine Bezugnahme auf die lokale Population ist nicht angezeigt (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, 9 A 12.10). Im Unterschied zum Störungsverbot (s.u.) kann der Verbotstatbestand der Tötung/Schädigung von Individuen auch dann berührt sein, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Unbeachtlich ist allerdings ein Tötungsrisiko, das dem allgemeinen Lebensrisiko der Individuen dieser Art entspricht, wie auch der Umstand, dass sich kollisionsbedingte Tötungen nicht mit absoluter Gewissheit ausschließen lassen.

Zur fachlichen Beurteilung, ob das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten nunmehr die Maßgaben des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Demnach werden für die als kollisionsgefährdet gelisteten Brutvogelarten jeweils verschiedene Abstandsbereiche zwischen WEA und Brutplatz festgelegt, in denen sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko wie folgt beurteilt:

- Nahbereich: Es ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben.
- Zentraler Prüfbereich: Es ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, dies wird durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden.
- Erweiterter Prüfbereich: Es ist regelmäßig kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, artspezifische Habitatnutzung oder funktionale Beziehungen führen zu einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Brutvögel im Bereich der geplanten WEA und es sind keine hinreichenden Minderungsmöglichkeiten gegeben.

²⁹ Vorliegend werden unter dem Kollisionsrisiko nicht allein Schädigungen von Fledermäusen durch direkte Kollision mit den WEA, sondern auch Schädigungen durch Druckunterschiede im Nahbereich der sich drehenden Rotoren (sog. Barotrauma) zusammengefasst.

- Liegt der Brutplatz außerhalb des erweiterten Prüfbereichs um die WEA, ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben.

Gemäß Begründung zum Gesetz ist die Auflistung der kollisionsgefährdeten Brutvögel abschließend; nicht umfasst sind jedoch Ansammlungen wie Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete oder Schlafplatzansammlungen. Zudem enthält Anlage 1 zu § 45b BNatSchG eine (gemäß Begründung nicht abschließende) Liste fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen, die zur Minderung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle beitragen können.

Die BNatSchG-Novellierung im Rahmen des Sommerpaketes 2022 trifft lediglich Vorgaben zur Beurteilung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos für Brutvögel. Bezüglich des betriebsbedingten Kollisionsrisikos für Rastvögel und Fledermäuse finden weiterhin die Maßgaben des Artenschutzleitfadens Anwendung.

Im Hinblick auf das Kollisionsrisiko an den WEA-Rotoren enthält der Artenschutz-Leitfaden eine Auflistung im Regelfall als kollisionsgefährdet einzustufender Vogelarten sowie artspezifische Prüfradien. Dabei stellt der Radius 1 das Untersuchungsgebiet für eine vertiefende Prüfung dar, Radius 2 ist als erweitertes Untersuchungsgebiet bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore dar. Zu kollisionsgefährdeten Fledermausarten ist ebenfalls eine Auflistung enthalten.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse lässt sich nach gängiger Planungspraxis vermeiden, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens umsetzbar³⁰.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne ist eine Störung nur dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im Artenschutz-Leitfaden heißt es hierzu näher: *„Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können (...). Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein.“* (S. 19)

Neben den Störwirkungen, die mit dem Betrieb der WEA verbunden sind, können auch bauzeitliche Störungen von Brut- oder Rastvögeln erfolgen. Dazu können auf der nachgeordneten Zulassungsebene entsprechende Bauzeitenregelungen erforderlich werden.

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: *„Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.“* (S. 14)

Dabei weisen Brutvögel im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungs- und Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen auf. Gastvögel hingegen gelten als deutlich

³⁰ Vgl. Artenschutzleitfaden, Ziffer 7.3

störepfindlicher. Fledermäuse zeigen insgesamt nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere:

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG ist dieses artenschutzrechtliche Verbot dann nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gemäß den Ausführungen im Artenschutz-Leitfaden ist der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem restriktiv auszulegen, d.h. auf konkrete Strukturen wie Horstbäume, Brutmulden, Fledermausquartiere o.ä. beschränkt. Der Schutz bezieht sich auf die Phase aktueller Nutzung und bleibt nur bei regelmäßig wiedergenutzten Lebensstätten darüber hinaus bestehen. Die Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte ist nur bei direkter Substanzverletzung gegeben, nicht durch betriebsbedingte Störwirkungen von WEA (hierzu siehe vorstehender Abschnitt). Allerdings kann der Verbotstatbestand der Beschädigung auch dann gegeben sein, wenn die Lebensstätte vollständig funktionslos wird, z.B. weil essentielle Nahrungsgebiete gravierend beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Zuge der Baumaßnahmen gelten die im Abschnitt Verletzung/ Tötung von Tieren getroffenen Aussagen zu den Vermeidungsanforderungen entsprechend.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Zerstörungen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Anlagenplanung weitgehend vermieden werden können indem Gehölzstrukturen und Kleingewässer weitgehend geschont werden. Sollten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermieden können (z.B. Fledermausquartiere in Altbäumen) kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots im Rahmen von CEF-Maßnahmen vermieden werden. Im Rahmen der Einzelflächenprofile wird daher auf eine weitgehende Betrachtung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verzichtet.

1.4. Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete als Tabuzonen berücksichtigt. Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope, die dem Gebiets- und Flächenschutz zur Sicherung und Entwicklung der Schutzziele von Natur und Landschaft dienen, wurden mit der Lage der Potenzialflächen abgeglichen (vgl. Abb. 1). Innerhalb der Teilbereiche und angrenzend sind in der Regel keine entsprechenden Flächen bekannt. Dies gilt auch für Landschaftsschutzgebiete. Allerdings verläuft eine Wallhecke durch den Teilbereich 7.

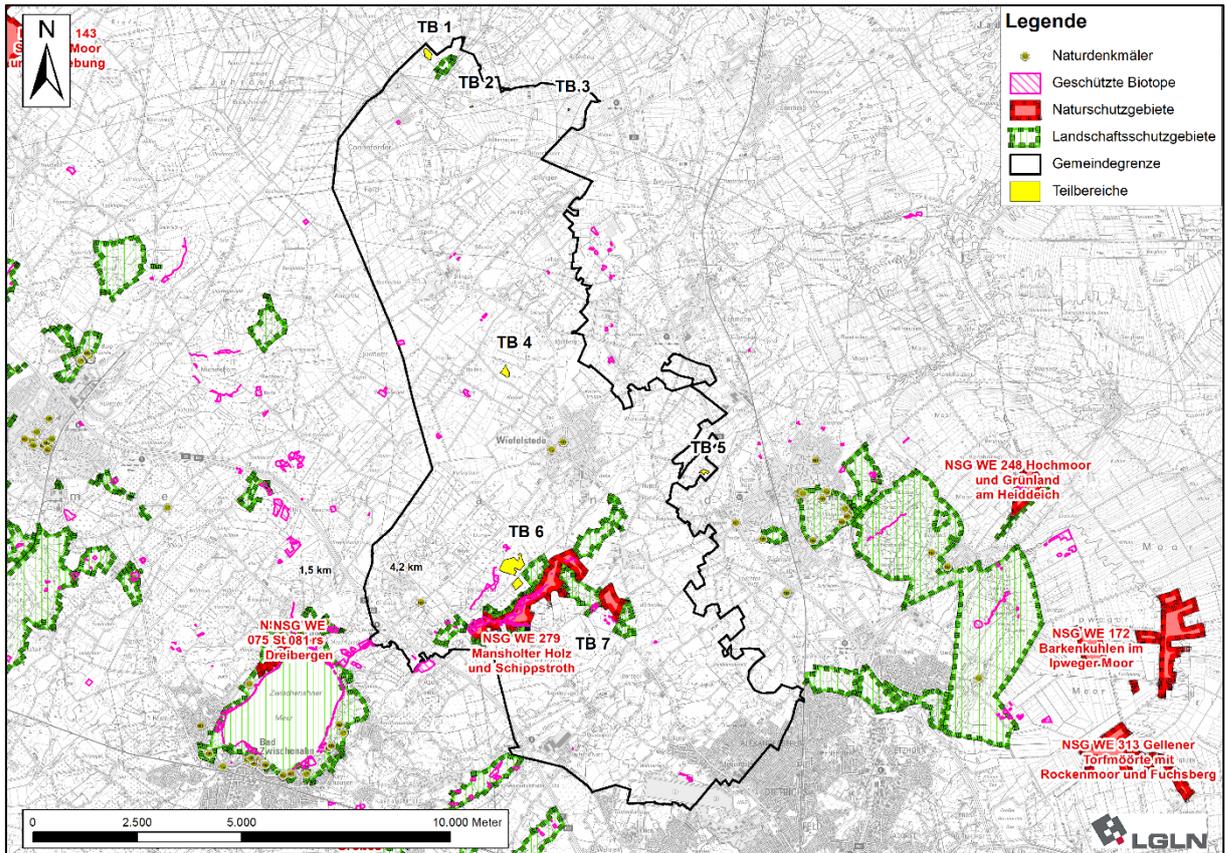


Abb. 1: Übersicht über die naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft

Zu den naturschutzrechtlich geschützten Bereichen und ihren Entfernungen wird in der Einzelflächenbetrachtung im Abschnitt B näher ausgeführt.

1.5. Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie³¹) und der Vogelschutzrichtlinie³² gemeldeten Gebiete. Diese können sich räumlich überlagern.

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sind bereits auf der Ebene des Standortkonzeptes Windenergie als Tabuzonen für die Windenergie bewertet (FFH-Gebiete). EU-Vogelschutzgebieten sind im näheren Umfeld nicht vorhanden und spielen für die vorliegende Planung keine Rolle.

Abb. 2 stellt die Gesamtkulisse der Natura 2000-Gebiete im Umfeld der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes dar.

Für Natura 2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot, so verbietet § 34 Abs. 2 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes. Davon ist auszugehen, wenn die Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

31 FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

32 Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

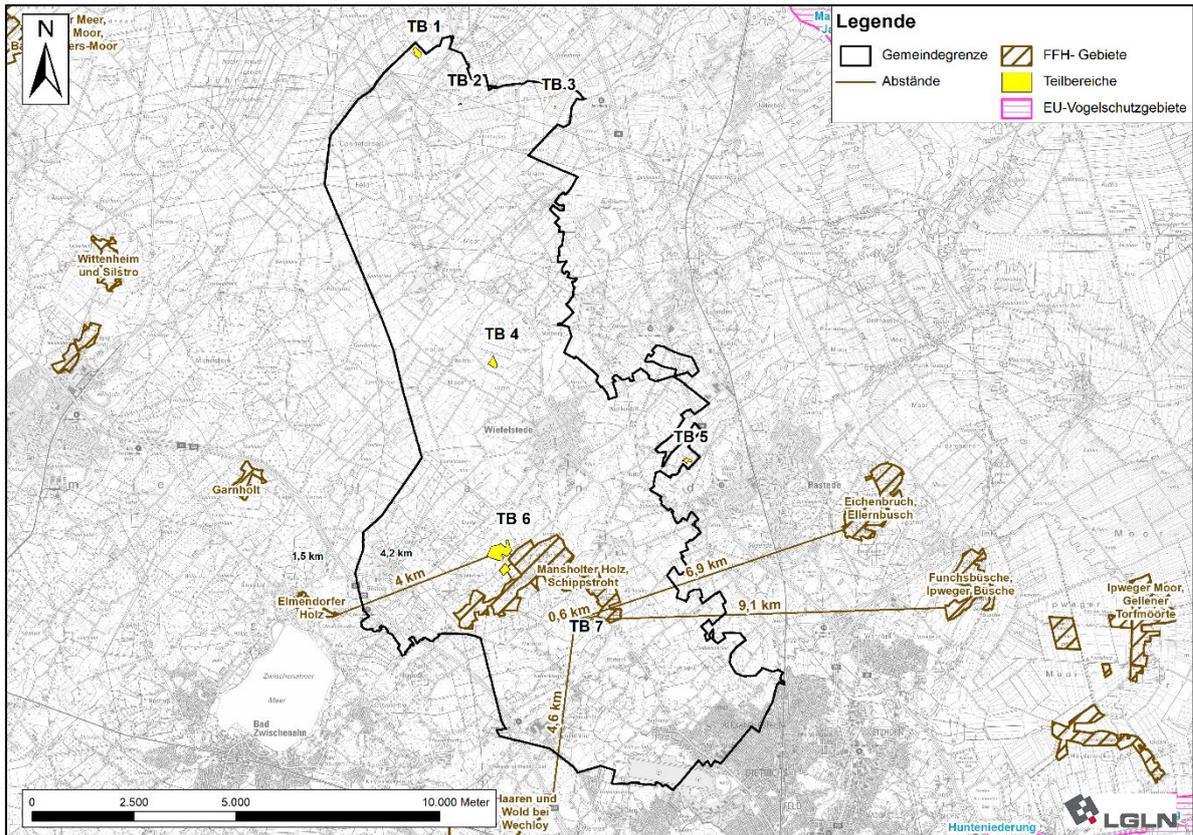


Abb. 2: Übersicht über die Natura-2000-Gebiete

Für Bauleitpläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, ist gemäß § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 6 Abs. 3) die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der/des betroffenen Natura 2000-Gebiete(s) vorzunehmen. Liegen Schutzgebietsverordnungen von flächengleichen Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten vor, gelten die dort formulierten Schutzzwecke.

Eine unmittelbare Betroffenheit der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL innerhalb der Schutzgebiete ist bereits durch die Wertung als Tabuzonen ausgeschlossen.

Bei den nächstgelegenen europäischen Schutzgebieten handelt es sich um die FFH-Gebiete

- FFH 007 Mansholter Holz (unter 0,1 km Abstand zu Teilbereich 6 und 0,6 km zu Teilbereich 7),
- FFH 433 Elmendorfer Holz (4 km Abstand zu Teilbereich 6) und
- FFH 237 Haaren und Wold bei Wechloy Schippstroht (4,6 km Abstand zu Teilbereich 7).

Nachfolgend erfolgt aufgrund des geringen Abstandes eine Beschreibung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Mansholter Holz. Für die übrigen FFH-Gebiete kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes aufgrund der großen Abstände ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet 007 *Mansholter Holz* (EU-Kennz.: DE 2714-331)

Das Gebiet ist insgesamt ca. 290 ha groß. Es handelt sich um einen Waldkomplex, vorwiegend im Tal der Nutteler Bäke, mit Eichen-Hainbuchenwäldern und Erlen-Eschenwäldern. Kleinerflächig bodensaurer Buchen- und Eichen-Mischwald u. Waldmeister-Buchenwald. Auch naturnaher Bach, Feuchtgrünland, Sümpfe und Hochstaudenfluren.

Die Schutzwürdigkeit liegt in einem repräsentativen Vorkommen von feuchtem Eichen-Hainbuchenwald und hervorragend ausgeprägtem Erlen-Eschenwald sowie eichenreichen Tieflandausprägungen von Hainsimsen-Buchenwald in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest begründet. Aus dem Gebietssteckbrief ergeben sich keine direkten windenergiesensiblen Zielarten.

Im Gebietssteckbrief ist das Vorkommen folgender Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert. Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biototypen³³ kommen in diesem Lebensraum als charakteristische Vogel- und Fledermausarten die folgenden windenergiesensiblen Arten vor:

Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (LRT 9160) auf ca. 56,9 ha

Vögel: geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) oder Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Fledermäuse: Lebensraum verschiedener Arten, z. B. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0) auf ca. 46,8 ha

Vögel: Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190) auf 45,3 ha

Vögel: Rotmilan (*Milvus milvus*)

Fledermäuse: Fledermäuse allgemein, z. B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) auf 17,6 ha

Vögel: geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) oder Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Fledermäuse: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und weitere Fledermausarten

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430) auf 0,06 ha

Vögel: Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*)

Gefährdungspotenziale ergeben sich durch standorfremden Baumarten, Entwässerung durch begradigte und eingetieftete Bachläufe.

³³ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, 2011

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG gilt: Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Dies ist durch die Verordnung vom 12.07.2012 über das Naturschutzgebiet (NSG) „Mansholter Holz und Schippstroh an der Nutteler und Bokeler Bäke“ in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland der Fall. Aus der Schutzgebietsverordnung gehen jedoch keine zusätzlichen windenergiesensiblen Tierarten hervor.

Auch die Verordnung vom 12.07.2012 über das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland“ dient der Umsetzung des FFH-Gebietes. Auch die LSG-Verordnung definiert keine konkreten Zielarten.

Eine Abschätzung, ob der Erhaltungszustand gefährdet sein könnte, erfolgt in den Einzelflächenprofilen. Aufgrund der aktuell für den Teilbereich 6 vorliegenden Informationen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Flächennutzungsplanebene ausgeschlossen werden.

1.6. Ziele der Landschaftsplanung

Eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan) erfolgt für die einzelnen Teilbereiche in den Einzelflächenprofilen im Abschnitt B. Ein Landschaftsplan der Gemeinde liegt nicht vor.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

Die zu betrachtenden Umweltmerkmale sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. Dabei orientiert sich der Umweltbericht an den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft (= Schutzgüter der Eingriffsregelung) sowie Mensch, Kultur- und Sachgüter. In den Einzelflächenprofilen wird an dieser Stelle jeweils eine Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

vorgenommen. In erster Linie ist sie abhängig vom jeweils aktuell bestehenden Planrecht sowie der Bestandssituation.

2.1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft

Die Bestandsaufnahme und Bewertung werden in den Einzelflächenprofilen (s. Abschnitt B des Umweltberichtes) nach derzeitigem Kenntnisstand und auf der Grundlage der Auswertung weiterer verfügbarer Fachdaten³⁴ und der naturräumlichen Ausstattung auf Basis des Luftbildes vorgenommen.

Bezüglich der **Brutvögel** liegen für die Teilbereiche 1 bis 5 Übersichtskartierungen vor³⁵. Für Teilbereich 6 liegen von Vorhabenträgern erfasste Daten vor. Für Teilbereich 7 liegen aktuell keine Daten vor.

2.1.2 Landschaftsbild

Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgt in den Einzelflächenprofilen auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes und in Abgleich mit der Methode nach KÖHLER UND PREISS (2000)³⁶ in einem Umkreis von mindestens der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen von etwa 3.000 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen.³⁷

2.1.3 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Betrachtung des Schutzgutes Mensch erfolgt unter gesundheitlichen (Lärmsituation, andere Immissionen) und regenerativen Aspekten (Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität)³⁸ und betrachtet insbesondere die Nähe zu nächsten Wohnnutzungen.

Unter Kulturgütern werden u.a. besondere denkmalschützerische Belange erfasst und als Sachgüter die zu berücksichtigenden wertgebenden Sachwerte.

2.1.4 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

³⁴ NIBIS Kartenserver, Niedersächsische Umweltkarten

³⁵ NWP (2022):Faunistisches Gutachten Standortkonzept Windenergie Gemeinde Wiefelstede Übersichtskartierung Brutvögel, Stand: 07.12.2022

³⁶ Köhler, B.; Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2000

³⁷ Breuer, W. (2001) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33, (8), S. 237-245.

³⁸ Schrödter, W.; Habermann-Nieß, K.; Lehberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Hannover 2004

2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen.

Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Auswirkungen, die durch die Umsetzung der Planung auf die Umweltschutzgüter verursacht werden, prognostiziert und beurteilt. Hierbei entspricht die Prognosegenauigkeit dem Konkretisierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie ist insbesondere dadurch begrenzt, dass im Rahmen der Flächennutzungsplan-Darstellung weder die genaue Anzahl und Höhe der WEA noch deren Standorte und die Lage der Erschließungseinrichtungen festgelegt werden. Die Auswirkungsprognose ist deshalb auf der nachfolgenden Planungsebene – Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren – fortzuschreiben und zu konkretisieren.

Die mit Verwirklichung der Bauleitplanung bzw. mit dem nachgeordneten Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu erwartenden Auswirkungen werden von folgenden Wirkfaktoren bestimmt:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Baustelleneinrichtungsflächen (Montage- und Lagerflächen, temporäre Zuwegung, temporäre Verrohrung, Lichtraumprofil): Auflast, temporäre Versiegelungen,
- Baubetrieb und Bauverkehr: Lärm-, Abgas-, Staubemissionen, Bewegungen, Bodenverdichtungen, Erschütterungen,
- Abfallerzeugung,
- Bodenablagerungen,
- Wasserhaltungsmaßnahmen für Oberflächenwasser und Schichtenwasser.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Fundamente, Erschließungseinrichtungen, Kranstellflächen, Kabeltrassen: Versiegelungen,
- Baukörper der Windenergieanlagen,
- Erforderlichenfalls Gewässerverrohrung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Rotorlauf: Schallemissionen, Schattenwurf, Bewegung, Lichtemissionen,
- Unterhaltungsmaßnahmen: Verkehr durch Versorgungsfahrzeuge, Unterhaltungs- und Reparaturbetrieb,
- Abfallerzeugung, Schadstoffemissionen,
- Abschattungs- und Turbulenzeffekte.

Bei der Auswirkungsprognose werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima, Luft

Mit Verwirklichung und Umsetzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen sind auf der nachgeordneten Umsetzungsebene durch zusätzlich mögliche Anlagenstandorte und Erschließungswege sowie durch ein Repowering im Teilbereich 1 und durch die damit verbundenen Wirkfaktoren (s.o.) punktuelle bzw. lineare Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und der betroffenen Biotoptypen zu erwarten.

Weiterhin können Auswirkungen auf Gastvogel- und Brutvogelvorkommen sowie Fledermäuse bedeutsam sein.

Durch künftige Versiegelungen wird die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers eingeschränkt. Das Niederschlagswasser kann voraussichtlich auf wasserdurchlässig befestigten Erschließungsflächen oder angrenzenden Flächen versickern. Somit werden keine quantitativen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts vorbereitet. Sollten für Erschließungseinrichtungen Abschnitte von Gräben oder Bächen in Anspruch genommen werden, können im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ausgelöst werden.

Mit der Inanspruchnahme von Grundflächen und der Errichtung der Baukörper der WEA können kleinflächige Veränderungen der lokalklimatischen Gegebenheiten einhergehen, beispielsweise durch Verlust von Gehölzen, Veränderungen der Verdunstungsrate und Verwirbelung von Luftströmungen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimahaushalts sind hiermit jedoch im Regelfall nicht verbunden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität können ebenfalls ausgeschlossen werden, da mit dem Betrieb von WEA keine Schadstoffemissionen einhergehen. Indirekt wirkt sich die Nutzung regenerativer Energien positiv auf die Luftqualität und den Klimaschutz aus.

Die genauere Beurteilung der teilbereichsspezifischen Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt in den Einzelprofilen im Abschnitt B im Detailierungsgrad der Flächennutzungsplanebene.

2.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild

Bei der Verwirklichung der Standorte für die Windenergie sind regelmäßig weiträumige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Zur Bemessung der betroffenen Landschaftsbildqualitäten sind auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan vorgenommenen Landschaftsbildbewertung bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung die sichtverschattenden Elemente und die Sichtverschattung einzurechnen.

Die Baukörper von WEA wirken sich aufgrund ihrer landschafts-untypischen Höhe sowie der Drehbewegung der Rotoren störend im Landschaftsbild aus. Sie beeinträchtigen die landschaftliche Eigenart und Naturnähe. In der näheren Umgebung der WEA beeinträchtigen auch die Lärmemissionen das Landschaftserleben.

Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchtigungen hängt einerseits von den Eigenschaften des Windparks ab, beispielsweise Höhe und Anzahl der WEA, Bauausführung, Farbgebung, Anzahl der Rotorblätter oder Aufstellungsgeometrie der WEA, andererseits spielen auch landschafts-immanente Eigenschaften für die Intensität der Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle. Maßgeblich sind hierbei folgende Kriterien:

- **Entfernung zum Windpark:** Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes ab. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den beispielsweise eine Windenergieanlage im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zunehmender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beeinträchtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten.

Nach Breuer³⁹ ist mindestens ein Radius der 15-fachen WEA-Höhe als erheblich beeinträchtigter Raum einzustellen. Unter der Annahme von heute gängigen WEA-Höhen (ca. 200 m) erstreckt sich der im Regelfall erheblich beeinträchtigte Raum somit auf einen Radius von rund 3 km. Je nach der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes (s. folgende zwei Kriterien) sind teilweise auch in größerer Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Bei WEA geringerer Gesamthöhe reduziert sich die Reichweite optischer Auswirkungen hingegen.

- **Transparenz der Landschaft:** Nicht von jedem Standort aus sind störende Objekte sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie flächige Gehölzbestände, teils auch das Relief. Je höher der Anteil solcher sichtverschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung.

Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element ist und je größer die Entfernung zwischen Windpark und sichtverschattendem Element ist. Hierdurch wird der im vorigen Punkt beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt.

- **Wertigkeit des Landschaftsbildes:** Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes eingeschätzt wird, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus.

Eine Höhenbeschränkung wird nicht vorgenommen, um eine optimale Ausnutzung der Resource Wind an ausgewählten Standorten innerhalb des Gemeindegebietes zu ermöglichen.

Der deutlich höheren Stromerzeugung von Windenergieanlagen mit nicht eingeschränkter Gesamthöhe gegenüber z.B. der Leistung von auf 100 m Höhe begrenzten Anlagen steht die größere Sichtwirkung der Anlagen gegenüber. Außerdem sind diese Windenergieanlagen i.d.R. mit einer Befeuerng als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen⁴⁰. Daraus ergibt sich, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild einen besonderen Abwägungsbelang darstellen.

2.2.3 Auswirkungen der Planung auf den Menschen, Kultur- und Sachgüter

Zum Schutz umliegender Wohnnutzungen vor einer optisch bedrängenden Wirkung der WEA werden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes Schutzabstände von 660 m zugrunde gelegt. Im Regelfall ist somit nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

³⁹ Breuer, W. (2001) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33, (8), S. 237-245.

⁴⁰ bisher noch ohne Transponderlösung

Mit dem Betrieb von WEA sind weiterhin Lärmemissionen, Schattenwurf und ggf. Lichtreflexionen verbunden. Dadurch können nachteilige Auswirkungen auf Wohnnutzungen in der Umgebung verursacht werden. Auch diesbezüglich wirken die auf Ebene des Standortkonzeptes angesetzten Schutzabstände zur vorsorgenden Konfliktvermeidung. Die abschließende Prüfung und Herstellung der Verträglichkeit ist erst in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung möglich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können archäologische Bodenfunde insbesondere in Teilbereich 5 nicht ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten im Zuge der Bauphase sind die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Bodendenkmälern zu beachten.

Durch Bau und Erschließung von Windenergieanlagen werden in den Teilbereichen vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Nachteilige Auswirkungen sind sowohl durch den Flächenverlust als auch durch die Zerschneidung der Nutzflächen möglich.

Darüber hinaus sind in Teilbereich 1 bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung bereits Windenergieanlagen vorhanden. Hier können im Falle eines Zubaus wechselseitige Beeinflussungen durch Abschattungen oder Turbulenzen entstehen.

Positiv wirkt sich die optimierte Nutzung der Ressource Wind für die Energiegewinnung aus.

2.2.4 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits im Zusammenhang mit den übrigen Schutzgütern mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Insgesamt trägt die Nutzung der erneuerbaren Ressource Wind für die Energiegewinnung dazu bei, die mit der Nutzung fossiler Energieträger verbundenen nachteiligen Umweltwirkungen zu minimieren. So stellt die Nutzung der Windenergie einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Darüber hinaus wurden vielfältige Aspekte zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen im Rahmen der gemeindeweiten Standortfindung berücksichtigt.

Maßnahmen auf Ebene des Standortkonzeptes

Die grundsätzlichen Ansätze zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen hat die Gemeinde Wiefelstede bereits im Standortkonzept Windenergie durch vorsorgliche

Tabuzonen/Abstände (weiche Tabuzonen) zu Wohnnutzungen, zu Infrastruktureinrichtungen/Sachgütern und durch Wertung der Waldflächen und FFH-Gebiete als weiche Tabuzonen festgelegt.

Im Detail wird dazu im Standortkonzept Windenergie (vgl. Kapitel 3 in Teil I der Begründung) ausgeführt.

Bei Konkretisierung der Planung auf nachfolgender Ebene (Bebauungsplan und/ oder immissionschutzrechtliches Verfahren) sind weitere Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Erfordernisse und Umsetzbarkeit zu prüfen. Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften

- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzen um bedeutsame Biotopstrukturen zu sichern und um die Bäume in ihrer Funktion z. B. als Vogelbrutplatz oder Fledermausquartier zu erhalten.
- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gewässern zur Sicherung bedeutsamer Biotopstrukturen.
- Vermeidung einer Herstellung attraktiver Habitats (z. B. Ruderalbereiche) für Beutetiere kollisionsgefährdeter Vogelarten in Anlagennähe.
- Bauzeitenregelung bzw. baubiologische Begleitung während der Bauphase zum Schutz der Brutvögel.
- Temporäre Abschaltungen der WEA zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und ggf. für Mäusebussard-Brutvorkommen (dabei Berücksichtigung der Variabilität der Brutplätze über die Betriebszeit der WEA).
- Weitere Vermeidungsansätze können sich aus den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen zu den Brutvögeln und Fledermäusen ergeben. Bei einer Betroffenheit von störepfindlichen Vogelarten sind auch Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population möglich.⁴¹ Sofern Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, erfolgt eine Ergänzung der *Maßnahmen im Umweltbericht*.

Vermeidungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Nutzung vorhandener Wege.
- Wassergebundene Befestigung der Erschließungseinrichtungen.
- Rückbau temporärer Flächen⁴².
- Sofern es im Rahmen der Errichtung der WEA zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich zu informieren.
- Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur

⁴¹ Gemäß MU Erlass vom 24.02. 2016 werden die durch Meidungsverhalten empfindlicher Vogelarten begründeten Betroffenheiten nicht mehr dem Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sondern dem Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zugeordnet. Insofern sind die Maßnahmen nicht mehr den CEF-Maßnahmen zuzuordnen, sondern sie dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population zur Vermeidung des Verbotstatbestands gemäß Nr. 2.

⁴² Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minimierung lassen sich z.B. GeoBerichte 28, *Bodenschutz beim Bauen Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen* (LBEG 2019) entnehmen.

auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

- Bodenauflockerung (z.B. Pflügen, Eggen) von im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden.
- Minimierung des Risikos von Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch konstruktive Maßnahmen und bauzeitliche Maßnahmen. Hinweise können beispielsweise dem Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayrischen Landesamtes für Umwelt entnommen werden.

Vermeidungsmaßnahmen für das Landschaftsbild und den Menschen

- Angepasste optische Gestaltung der WEA.
- Prüfung der verträglichen WEA-Höhe und -Anzahl.
- ggf. schallreduzierter Betrieb zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen.
- ggf. temporäre Abschaltung der WEA zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen durch Schattenwurf.
- Minimierung der Auswirkungen der WEA-Kennzeichnung durch Sichtweitenregulierung, bedarfsgerechte Befeuerung o. ä.

Vermeidungsmaßnahmen für Sachgüter

- Einhaltung ausreichender Abstände zu den Gewässern.
- Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das erforderliche Maß.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Der Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft wird nach den Maßgaben der Eingriffsregelung entsprechend der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Maßgeblich sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und der durch Fundamente, Erschließung, Aufstell- und Lagerflächen betroffenen Biotoptypen sowie des Landschaftsbildes und häufig der Vogelwelt⁴³.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens lassen sich durch Aufwertung der Bodenfunktionen, z. B. durch Gehölzpflanzungen oder durch Nutzungsextensivierungen ausgleichen. Dies kann auch gegebenenfalls betroffene wertgebende Biotoptypen begünstigen. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen ist die entsprechende Funktion der verlorengegangenen Biotopstrukturen wiederherzustellen. Es werden voraussichtlich Acker- und Grünlandflächen betroffen sein, zum Ausgleich der diesbezüglichen Beeinträchtigungen können in der Regel Ackerflächen in Extensivgrünland umgewandelt werden bzw. Intensivgrünländer extensiviert werden. In weit geringerem Ausmaß können Saumstrukturen, Ruderalflächen, Feldhecken und Grabenstrukturen betroffen sein.

Die Ausgleichsanforderungen für das Landschaftsbild werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung anhand einer einheitlichen Landschaftsbildbewertung skizziert. In der Regel kann der Ausgleich für das Landschaftsbild durch Maßnahmen zur Reduzierung von

⁴³ Wirkfaktoren siehe Pkt. 2.2

Landschaftsbildbeeinträchtigungen (Vermeidung, Minimierung) oder durch Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung (Ausgleich und Ersatz) und/oder durch Ersatzgeldzahlungen erfolgen.

Die konkrete Umsetzung der Ausgleichsanforderungen für die betroffenen Schutzgüter ist auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung abschließend zu regeln. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Kompensationserfordernisse auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden können.

Zu den teilbereichsspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich wird in den Einzelflächenprofilen im Abschnitt B genauer ausgeführt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des gemeindeweiten Standortkonzeptes wurden die wesentlichen Belange des Umweltschutzes berücksichtigt, insbesondere der Immissionsschutz sowie der Schutz von naturschutzfachlichen und landschaftspflegerisch wertvollen Gebieten. Ziel der Planung ist die Sicherung von substanziellem Raum für die Windenergie durch Ausweisung von Windparks an geeigneten Stellen bei gleichzeitiger Freihaltung des sonstigen Außenbereichs von Windenergieanlagen zur Vermeidung einer landschaftlichen Überlastung des Raumes. Dazu hat die Gemeinde Wiefelstede in der flächendeckenden Betrachtung des Standortkonzeptes Windenergie die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale ermittelt und abgewogen. Im Prozess des Standortkonzeptes Windenergie wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten (insbesondere veränderte Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen sowie größere Abstände zu Natura 2000-Gebieten) geprüft. Insofern sind der Gemeinde Wiefelstede keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ersichtlich, mit denen die Ziele der Planung in vergleichbarem Umfang erreicht werden könnten.

Durch das Standortkonzept wurden sieben Potenzialflächen erkannt, welche zum Vorentwurf als Teilbereiche dargestellt werden. Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ergaben sich keine Hinweise darauf, dass die Flächen auf der nachgeordneten Planungsebene nicht umgesetzt werden können. Allerdings ergaben sich mehrere Hinweise, die zu einer Verkleinerung der Flächen führten.

Auf nachgeordneter Planungsebene ist eine weitergehende Prüfung von Planungsalternativen, beispielsweise hinsichtlich der konkreten WEA-Standorte und der Lage der Erschließungseinrichtungen, vorzunehmen.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

In den Teilbereichen und der weiteren Umgebung sind keine Risiken bekannt, die zu einem erhöhten Risiko von schweren Unfällen und Katastrophen führen würden. Als Unfälle oder Störfälle sind bezüglich von Windenergieanlagen folgende Szenarien denkbar: Trümmerwurf/Umstürzen der WEA, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Das Risiko für das Eintreten dieser Szenarien wird im Regelfall durch technische Maßnahmen und regelmäßige Wartung minimiert. Zudem tragen die im Rahmen des Standortkonzeptes gewählten Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen und Infrastruktureinrichtungen dazu bei, das Risiko für entsprechende Unfälle zu minimieren.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden oder werden folgende Verfahren bzw. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Erhebungsmethoden angewandt:

- Auswertung allgemein verfügbarer Fachdaten zur Erfassung der Umweltschutzgüter
- Luftbildauswertung

Darüber hinaus wurden folgende Unterlagen eingestellt:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Friesland
- weitere allgemein zugängliche Literatur und Informationssysteme, Daten des NIBIS-Kartenservers (LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie), der Umweltkarten Niedersachsen (Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie Daten des GeoWebs des Landkreises.

LBEG (Dezember/Januar 2022/2023)

Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000

Bodenfruchtbarkeit 1:50.000.

Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1:50.000

Altlasten

Grundwasserneubildung 1:50:000

HUEK200 Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung

HK50 Lage der Grundwasseroberfläche

Klimadaten 1961-1990

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Umweltkarten Niedersachsen) (Dezember/Januar 2022/2023)

Wasserschutzgebiete

Überschwemmungsgebiete

Wasserrahmenrichtlinie

Schwierigkeiten

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten nicht auf⁴⁴.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

44 Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen auf Kulturgüter wird bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde geachtet. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden entsprechende Funde der zuständigen Behörde (Landkreis Ammerland) gemeldet.
- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen wird den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte geachtet. Bei entsprechenden Hinweisen wird unverzüglich die Untere Abfallbehörde benachrichtigt.

Weitere Monitoring-Maßnahmen können auf nachfolgender Planungsebene festgelegt werden. Dabei können aller Voraussicht nach betriebsbegleitende Monitoring-Untersuchungen zu Brutvögeln erforderlich werden, insbesondere um das Kollisionsrisiko für Greifvögel in Abhängigkeit von den zwischen den Jahren wechselnden Brutplätzen zu ermitteln und durch einzelfallbezogene Maßnahmen (z. B. temporäre Abschaltungen) mindern zu können.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Inhalte und Ziele des Bauleitplanes: Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ bereitet die Gemeinde Wiefelstede die Darstellung geeigneter Flächen für Windenergieanlagen (WEA) vor und nimmt zugleich einen Ausschluss dieser Anlagen in übrigen Außenbereichslagen vor.

Dazu hat die Gemeinde ein Standortkonzept erstellt, in dessen Rahmen sie das Gemeindegebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht hat. Dabei hat sie die sogenannten harten Tabuzonen (Bereiche des Gemeindegebietes in der eine Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist) und weiche Tabuzonen (Vorsorgeaspekte) angewendet. Zusätzliche Belange wurden ebenfalls eingestellt. Im Ergebnis sollen im Gemeindegebiet sieben Standorte als Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt werden. Die Prüfung der Umweltbelange erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes, im vorliegenden Planfall besteht dieser aus einem allgemeinen Teil und Einzelflächenprofilen zu den Teilbereichen. Es handelt sich um folgende Teilbereiche:

Teilbereich	Geplante Darstellung	Flächen
Teilbereich 1	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	3,30 ha
Teilbereich 2	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	0,21 ha
Teilbereich 3	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	0,15 ha
Teilbereich 4	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	3,39 ha
Teilbereich 5	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	1,38 ha
Teilbereich 6	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	20,85 ha
a,		16,91 ha
b		3,95 ha

Teilbereich 7	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen“	0,18 ha
----------------------	---	----------------

Im Kapitel Ziele des Umweltschutzes setzt sich die Gemeinde Wiefelstede mit den wichtigsten, für die Planung relevanten Zielen des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, auseinander. Dabei ist das Ziel der Förderung von regenerativen Energien in der Gesetzgebung verankert. Gleichzeitig werden dort aber auch Anforderungen zum Schutz der Natur und des Menschen formuliert.

Im Kapitel Ziele von Natura 2000/Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt eine Auseinandersetzung mit Europäischen Schutzgebieten. FFH-Gebiete sind europäische Schutzgebiete, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Habitaten (Lebensraumtypen) dienen. Diese sind Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes. Ein weiterer Bestandteil sind Europäische Vogelschutzgebiete, die dem Schutz der Vogelwelt dienen.

Die vorliegende Planung ist gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit gegenüber Natura 2000 zu prüfen. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele von Natura 2000-Gebieten durch die vorliegende Planung kann nach derzeitigem Kenntnisstand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Kapitel Ziele des speziellen Artenschutzes (Spezielle Artenschutzprüfung-SAP) erfolgte eine Beurteilung, ob der Planung grundsätzliche artenschutzrechtliche Probleme entgegenstehen können. Dabei ist die Verletzung/Tötung von Tieren, die erhebliche Störung von Tieren sowie die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere verboten. Die Verbote gelten nur für bestimmte Tierarten, die insbesondere sämtliche einheimischen Vogel- und Fledermausarten umfassen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte auf Basis der vorliegenden faunistischen Erfassungen innerhalb der Teilbereiche. Zusätzlich wurden vorhandene Daten des NLWKN zu bedeutenden Gastvogellebensräumen ausgewertet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes zeichnen sich keine unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab, die einer Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen. Insbesondere in den Teilbereichen 2 und 6 ist mit Regelungsbedarf hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Baumfalke, Uhu und Wespenbussard zu erwarten. Auch bauzeitliche Schutzmaßnahmen können regelmäßig erforderlich werden.

Es ist zu beachten, dass auf der vorliegenden Ebene noch keine Kenntnisse über die konkrete Anlagenplanung einfließen können.

Im Kapitel Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt eine Bestandsbeschreibung, untergliedert nach den einzelnen Schutzgütern.

Bezüglich der **Biotoptypen** kommt im Bereich der geplanten Sondergebietsdarstellungen hauptsächlich Acker und Grünland vor. Waldflächen wurden im Rahmen des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone ausgeschlossen, innerhalb der Teilbereiche liegen keine Waldparzellen. Feldgehölze und Heckenstrukturen sind in mehreren Teilbereichen mehr oder weniger zu finden. Teilweise bestehen randlich auch Bäche und Gräben. In Teilbereich 7 besteht eine Wallhecke.

Bezüglich der **Brutvögel** erfolgte eine Auswertung einer Übersichtskartierung für die Teilbereiche 1 bis 5. Für den Teilbereich 6 liegen Daten aus einer Untersuchung zu einem Windpark vor. Folgende Vorkommen sind für die Teilbereiche von besonderer Planungsrelevanz: Hinsichtlich des Kollisionsrisikos Ein Vorkommen des Baumfalkens in Teilbereich 2, ein Vorkommen des Uhus in Teilbereich 6 und zwei Vorkommen des Wespenbussard in Teilbereich 6. Hinsichtlich von Störwirkungen ist der Kiebitz in den Teilbereichen 3 und 4 relevant. Außerdem die Waldschneepfe in Teilbereich 6.

Bezüglich der **Gastvögel** erfolgten für den überwiegenden Teil der Flächen keine systematische Untersuchungen im Zuge der vorliegenden Planung. Zu Teilbereich 6 liegen jedoch Kenntnisse aus einer Windparkplanung vor. Bedeutende hinsichtlich der Windenergienutzung relevante Vorkommen wurden in dem Teilbereich nicht festgestellt.

Bezüglich der **Fledermäuse** wurden für die vorliegende Planung ebenfalls keine systematischen Untersuchungen durchgeführt, für Teilbereich 6 liegen jedoch Kenntnisse vor. **Es wurden** mehrere kollisionsgefährdete Arten wie Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus nachgewiesen.

Grundsätzlich ist auch in den anderen Teilbereichen anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit oben genannten Arten. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

Bezüglich der Schutzgüter **Boden, Wasser, Klima** und **Luft** sind keine besonderen Wertigkeiten zu nennen. Zu Oberflächengewässern sei auf die vorstehenden Ausführungen zu den Biototypen verwiesen.

Bezüglich des **Landschaftsbildes** vor allem im Umfeld der Teilbereiche 4 bis 7 teilweise hohe Wertigkeiten ausgeprägt. Basierend auf einer Referenzanlagenhöhe von 220 m ist der Wirkraum im Landschaftsbild mit Radien von 3,3 km um die Teilbereiche zu bemessen.

Bezüglich des Schutzgutes **Mensch** wurden im Rahmen des Standortkonzepts Wohnnutzungen Abstände von mindestens 660 m berücksichtigt.

Kulturgüter sind im näheren Umfeld von Teilbereich 5 Form Funde bekannt. Ein weiteres Vorkommen von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden.

Als **sonstige Sachgüter** sind insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Erschließungswege sowie in Teilbereich 1 die bestehenden WEA zu nennen.

Besondere **Wechselwirkungen** zwischen den oben genannten Schutzgütern sind nicht bekannt.

Im Kapitel Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter prognostiziert. In Abhängigkeit der gegebenen Bestandssituation unterscheiden sich diese für die Teilbereiche. Bei den Teilbereichen 2 bis 7 handelt es sich um Neudarstellungen im Flächennutzungsplan. Teilbereich 1 löst die bisher dargestellte Sondergebietsfläche im Bereich des Bestandwindparks mit insgesamt 3 Anlagen ab.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen werden für Umsetzung der Planung insbesondere folgende unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild prognostiziert:

Bezüglich der **Biototypen** kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich der künftigen Windenergieanlagen und Erschließungseinrichtungen die bestehenden Biotopstrukturen in

ihre Bedeutung als Vegetationsstandort und Lebensraum verlieren. Vorwiegend sind wahrscheinlich geringwertige Biotopstrukturen betroffen. Die Verluste sind als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. In Teilbereich 7 ist mit dem teilweisen Verlust einer Wallhecke zu rechnen.

Bezüglich der **Brutvögel** sind in den Teilbereichen 3 und 4 je nach Anlagenstandort Vertreibungswirkungen für den Kiebitz zu erwarten. In Teilbereich 3 können gegebenenfalls auch kleinräumige Vertreibungswirkungen auf die Waldschnepfe auftreten. Für die Arten Baumfalke, Uhu und gegebenenfalls Wespenbussard sind auf der nachgeordneten Ebene hinsichtlich des Kollisionsrisikos vermutlich Maßnahmen erforderlich. Bei deren Umsetzung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Bezüglich der Gastvögel können erhebliche Beeinträchtigungen anhand einer Potenzialabschätzung nicht ausgeschlossen werden. Besondere Wertigkeiten sind aber nicht bekannt.

Fledermäuse können ebenfalls von Kollisionen betroffen sein. Allerdings bieten hier temporäre Abschaltungen von WEA in der Regel ein sicheres Mittel zur Vermeidung von Kollisionen.

Die vorbereiteten Versiegelungen des **Bodens** sind als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Erhebliche Beeinträchtigungen des **Grundwassers** werden nicht prognostiziert, da im Zuge von Windparkplanungen insgesamt nur kleine Flächenanteile versiegelt werden. Eine Beeinträchtigung von **Oberflächengewässern** erfolgt allenfalls sehr kleinflächig voraussichtlich in Form von Verrohrungen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter **Klima** und **Luft** sind nicht zu prognostizieren.

Es wird freie **Landschaft** überplant. Aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen werden zudem landschaftsbildrelevante Fernwirkungen verursacht. Es liegt somit ein erheblicher Eingriff vor. Der Wirkradius, in dem erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anzunehmen sind, wird in den Kartenausschnitten zur Landschaftsbildwertigkeit dargestellt.

Bezüglich des Schutzgutes **Mensch** sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen Lärmemissionen und Schattenwurf verbunden. Weiterhin kann es zu Lichtreflexionen kommen. Dadurch können nachteilige Auswirkungen auf Wohnnutzungen in der Umgebung verursacht werden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann es zudem zu einer optisch bedrängenden Wirkung der Baukörper kommen. Grundsätzlich wurden auf Ebene des Standortkonzeptes Mindestabstände angesetzt, um diesbezügliche Auswirkungen zu vermeiden. Somit wird an dieser Stelle grundsätzlich davon ausgegangen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch auftreten.

Bezüglich der **Kulturgüter** (Baudenkmale) sind in den Teilbereichen keine Vorkommen bekannt. Bodendenkmäler sind für den Teilbereich 5 bekannt. Unter den **Sachgütern** werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Allerdings handelt es sich voraussichtlich um begrenzte Flächenanteile. Der Haupt-Flächenanteil innerhalb der Sondergebiete wird auch weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Im Kapitel Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung skizziert. Außerdem werden die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Diese Anforderungen ergeben sich aus erheblichen Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können.

Eine vollständige Vermeidung von Eingriffsfolgen ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Mit der Planung ist jedoch eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung im Gemeindegebiet verbunden. Durch die Berücksichtigung besonders wertgebender Bereiche (z.B. Schutzgebiete) werden grundsätzliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild getroffen.

Auf nachgelagerter Planungsebene ist regelmäßig mit weiteren Vermeidungsanforderungen, insbesondere temporären Betriebseinschränkungen zum Fledermausschutz und bauzeitlichen Schutzmaßnahmen zu rechnen. Darüber hinaus zeichnen sich für die Teilbereiche folgende Vermeidungsanforderungen ab:

- Teilbereich 2: Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Kollisionen in Bezug auf den Baumfalken.
- Teilbereich 3 und 4: Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Störungen in Bezug auf den Kiebitz.
- Teilbereich 6: Maßnahmen zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für die Arten Uhu und Wespenbussard sowie Vermeidung hinsichtlich der Eingriffsregelung relevanter Störungen in Bezug auf die Waldschnepfe.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen auf nachgeordneter Planungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen.

Im Kapitel Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden die im Vorfeld der Standortfindung berücksichtigten Kriterien angesprochen. Die Standortfindung wird in Teil I der Begründung erläutert.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Breuer, W (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung. Heft 33 (8). S. 237 – 245.

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

Köhler, B.; Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2000

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS® Kartenserver (Zugriff Dezember/Januar 2022)

Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland (2021)

Landschaftsrahmenplan Landkreis Friesland (2017)

U. Mierwald, A. Garniel, R. Wittenberg, A. Wiggershaus (2017): Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz

O. Migosa, S. Gerdes, D. Krämer, R. Vohwinkel (2015): Besonderes Uhu-Höhenflug-Monitoring im Tiefland

NWP (2022):Faunistisches Gutachten Standortkonzept Windenergie Gemeinde Wiefelstede
Übersichtskartierung Brutvögel, Stand: 07.12.2022

NWP Planungsgesellschaft mbH (2023): Standortkonzept Windenergie Karten und Kriterien
Gemeinde Wiefelstede

Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Nieder-
sachsen: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten (Zugriff De-
zember/Januar 2022)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umset-
zung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nie-
dersachsen.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2021): Planung und Ge-
nehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 01.07.2021)

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN:
Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit lan-
desweiter Bedeutung in Niedersachsen, 2011

Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

Schrödter, W.; Habermann-Nieße, K.; Lehmborg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Ar-
beitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Han-
nover 2004

Dorka, V., F. Straub & J. Trautner (2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschneppen-
balz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). Natur-
schutz und Landschaftsplanung 46: 69 – 78.

WWK Partnerschaft für Umweltplanung (2023): Ergebnisgutachten avifaunistische und fleder-
mauskundliche Kartierungen 2022 für die Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark
Dingsfelde, Stand 15.05.2023

Abschnitt B – Einzelflächenprofile

Hinweise zum Aufbau des Umweltberichts der Einzelflächenprofile

Die Einzelflächenprofile beziehen sich auf die sieben Teilbereiche der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, in denen der Bestand und die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes der Teilbereiche vertiefend betrachtet werden.

Zu den Zielen

Die Ausführungen zu den Zielen konzentrieren sich auf die unmittelbar auf die Teilbereiche übertragbaren Ziele. Sie sind zum einen in den Fachplänen des Naturschutzes aufgezeigt. Zum anderen ergeben sie sich aus den Maßgaben des Artenschutzes.

Zur Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bestandserfassung

Zur Bestandserfassung werden die vorliegenden Fachdaten zu Natur und Landschaft (Bodenkarten, Gewässerkarte, Landschaftsrahmenplan und weitere) ausgewertet.

Zur Bestandserfassung der Avifauna liegen für die Teilbereiche 1, 2, 3, 4, und 5 Übersichtskartierungen der Brutvögel vor. Für Teilbereich 6 liegen Untersuchungen zu Brutvögeln, Gastvögeln und Fledermäusen vor.

Ansonsten erfolgt bezüglich der Gastvögel und der Fledermäuse eine Potenzialabschätzung anhand der naturräumlichen Ausstattung.

Stellvertretend für sonstige Tierarten, Pflanzen und biologische Vielfalt werden die Nutzungen/Biototypen anhand einer Luftbildauswertung dargestellt.

Zum Landschaftsbild in den Teilbereichen wird die Bewertung des Landschaftsrahmenplanes zum Entwurf ergänzt.

Auswirkungsprognose

Die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung werden jeweils schutzgutbezogen nach dem Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplanes skizziert. Die Darstellung der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Mensch und Kultur-/Sachgüter erfolgt in tabellarischer Form. Die Themen Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild werden jeweils im Fließtext behandelt. Die Auswirkungsprognose für Landschaftsbildauswirkungen wird zum Entwurfsstand ergänzt. Sie erfolgt in den Einzelflächenprofilen auf der Grundlage der vorgenommenen Bestandsermittlung des Landschaftsbildes, die auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes und in Abgleich mit der Methode nach Köhler und Preiss (2000)¹ beruht.

Die darüber hinaus angesprochenen Aspekte des Umweltschutzes (z. B. Wechselbeziehungen) sind thematisch in die Betrachtung der Schutzgüter integriert und werden, soweit besondere Merkmale vorliegen, im Einzelfall hervorgehoben.

¹ Köhler, B.; Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2000

Zu Planungsalternativen ist in Abschnitt A ausgeführt. Planungsalternativen (weitere Flächen, die nicht im Bereich von Tabuzonen liegen) wurden im Rahmen des Standortkonzeptes Wind diskutiert.

Zu den zusätzlichen Angaben

Die Angaben zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind bereits im Abschnitt A grundsätzlich benannt. Soweit sich im weiteren Flächennutzungsplan-Verfahren für die einzelnen Teilbereiche dazu konkretere Ansätze aufzeigen, werden diese im Umweltbericht dokumentiert.

Die weitergehenden Details zu den verschiedenen Teilbereichen (Einzelflächenprofile) sind in den nachstehenden Kapiteln beschrieben.

4. TEILBEREICH 1

4.1 Standort und Inhalt

Größe: 3,30 ha

Darstellung: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen.

4.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

4.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan ist für den Teilbereich größtenteils die Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ und teilweise „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ dargestellt. Im Südwesten wird die Südender Leeke der Zielkategorie „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ belegt. Zudem ist eine Windenergieanlage kleiner als 100 m im Gebiet und zwei weiter südlich angegeben.

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass auf der nachgeordneten Planungsebene direkte Inanspruchnahmen der Südender Leeke im Rahmen der Anlagenplanung vermieden bzw. minimiert werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass an dieser Stelle schon in der Vergangenheit eine Abwägung zugunsten der Windenergiestatt gefunden hat.

Nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes 2022 des Landkreises ist die Bäke von hoher Bedeutung für Arten- und Biotope und von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund vorgeschlagen. Der Uferbereich des Gewässers ist als Potentieller Retentionsraum vorgeschlagen worden.

Etwa die Hälfte des Änderungsbereichs liegt innerhalb des potenziellen Retentionsraumes. Vermutlich kann auch hier im Falle eines Repowerings eine Inanspruchnahme auf der nachgeordneten Planungsebene vermieden werden. Sollten Bereiche innerhalb des Retentionsraumes in Anspruch genommen werden, wären vergleichsweise kleine Flächen betroffen.

4.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt.

4.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurden im Jahr 2022 Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt. Dabei wurden im Umkreis von 500 m die Rote-Liste-Arten kartiert und im Umkreis von 1.000 m Greif- und Großvögel. Im Zeitraum von März bis Juni fanden vier Erfassungsdurchgänge statt. Die untersuchte Fläche war dabei größer als die nunmehr dargestellte Fläche.

Kollisionsgefährdete Arten gemäßen Windenergieerlass in Verbindung mit der abschließenden Liste des BNatSchG wurden im Umfeld des Teilbereichs nicht nachgewiesen. Störempfindliche

Arten wurden innerhalb des Teilbereichs bzw. im relevanten Abstand ebenfalls nicht nachgewiesen.

Ab 500 m Entfernung wurden innerhalb des 1.000-m-Radius drei Vorkommen des Mäusebusards kartiert. Weitere Greifvögel traten nur mit Einzelsichtungen als Nahrungsgast oder Durchzügler auf.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen wurde einmalig ein Trupp von 27 Heringsmöwen festgestellt (lokale Bedeutung). Ansonsten ist eine besondere Bedeutung des Teilbereichs für Gastvögel ist nicht bekannt.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine systematischen Erfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

4.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Es wurden keine Nester von kollisionsgefährdeten **Brutvogelarten** nachgewiesen. Somit ist aus den vorliegenden Daten kein artenschutzrechtlicher Konflikt hinsichtlich des Verletzungs- und Tötungsverbotes abzuleiten.

Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Aus Belgien sind jedoch hohe Kollisionsopferzahlen von Möwen während der Brutzeit bekannt, die dazu führen, dass die Silbermöwe in Europa – nach dem Gänsegeier – die höchsten absoluten Kollisionsopferzahlen aufweist. Ursache hierfür sind einige Windparkstandorte bei Brügge und Zeebrügge, die innerhalb der Flugwege zwischen Brutkolonie und Küste liegen, so dass während der Brutzeit die Vögel zur Versorgung der Jungvögel mehrmals täglich den WP passieren müssen. Im Vergleich dazu weist die nicht an ihren Brutkolonien betroffene Sturmmöwe nur eine geringe Zahl an Kollisionsopfern auf. Insofern ist offenbar die Kollisionsgefährdung von Möwen als Rastvögel nur gering, wie auch im Leitfaden berücksichtigt.

Die Heringsmöwe wurde mit rund 27 Tieren nahrungssuchend im UG beobachtet (lokale Bedeutung nach Krüger et al. 2020). Es sind keine regelmäßigen Transferflüge zwischen Brut- oder Schlafplatz und Nahrungsgebiet betroffen. Hieraus lässt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten.

Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch

in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Derzeit ist nicht von Störwirkungen durch die Umsetzung von WEA auszugehen, da im Rahmen der Übersichtskartierung keine störungsempfindlichen Vorkommen festgestellt werden konnten. Vorkommen von Gastvögeln können derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Besondere Habitatqualitäten sind hier jedoch nicht ersichtlich.

Fledermäuse gelten i.d.R. nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

4.2.2.3 Fazit

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können.

4.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete die dem Gebiets- und Flächenschutz zur Sicherung und Entwicklung der Schutzziele von Natur und Landschaft dienen, als Tabuzonen berücksichtigt.

Eine Übersichtskarte mit Lage der naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.4 zu finden.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, das NSG Bockhorner Moor (NSG WE 00171) bei Bockhornerfeld befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,9 km westlich des Teilbereichs.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG Wellige Geestlandschaft mit Gehölzstrukturen und Wald (WST 00076) liegt ca. 200 m südlich des Teilbereichs. Weiter befindet sich das LSG Vareler Geest (FRI 00118) ca. 2,8 km nördlich, das LSG Klosterhof Grabhorn (FRI 00117) ca. 3,38 km Nordwestlich und das LSG Tangerfeld (FRI 00122) ca. 3,7 km südwestlich des Bereichs.

Der geschützte Landschaftsbestandteil GLB Heinenbarg (WST 00025) liegt ca. 1 km südlich des Teilgebietes.

Es entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen entfalten jedoch keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und werden durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt.

Geschützte Biotop im Nahbereich des Teilbereichs sind nicht bekannt.

Gemäß der Novellierung des BNatSchG im Sommer 2022 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen, auch dann nicht, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Insofern ist davon auszugehen, dass sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Planung ergeben.

Auf Grund der Entfernungen und der vorliegenden Datenlage kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die sonstigen Schutzgebiete in ihren Schutzziele beeinträchtigt werden.

4.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Direkte Betroffenheiten wurden bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskategorie auf Ebene des Standortkonzeptes durch die Berücksichtigung als Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura-2000-Gebiete zu den Teilbereichen in Kapitel 1.5 zu finden.

Im Umkreis von 6 km um den Teilbereich sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden.

Aufgrund der großen Abstände kann von einer Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete ausgegangen werden.

4.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: *Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)*

Teilbereich 1 liegt innerhalb eines Gebietes zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes und eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft. Die Vorsorgebelange des RROP werden vorliegend zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurückgestellt.

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

4.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Nachfolgende Abbildung zeigt Teilbereich 1 in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild.

Der Teilbereich umfasst als Acker landwirtschaftlich genutzte Fläche. Nordwestlich liegt eine Waldfläche, ansonsten wird die nähere Umgebung ackerbaulich genutzt. Größere Gewässer sind innerhalb des Teilbereichs nicht ausgeprägt, jedoch durchquert ein Bach den südlichen Bereich. Nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes 2022 des Landkreises ist die Bäke von hoher Bedeutung für Arten- und Biotope und von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund vorgeschlagen. Gehölze sind nur vereinzelt südlich und nördlich des Randes zu verzeichnen. Im Nordwestengrenzt eine größere Waldparzelle unmittelbar an das geplante Sondergebiet an. Mittig der Fläche befindet sich eine Windenergieanlage.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

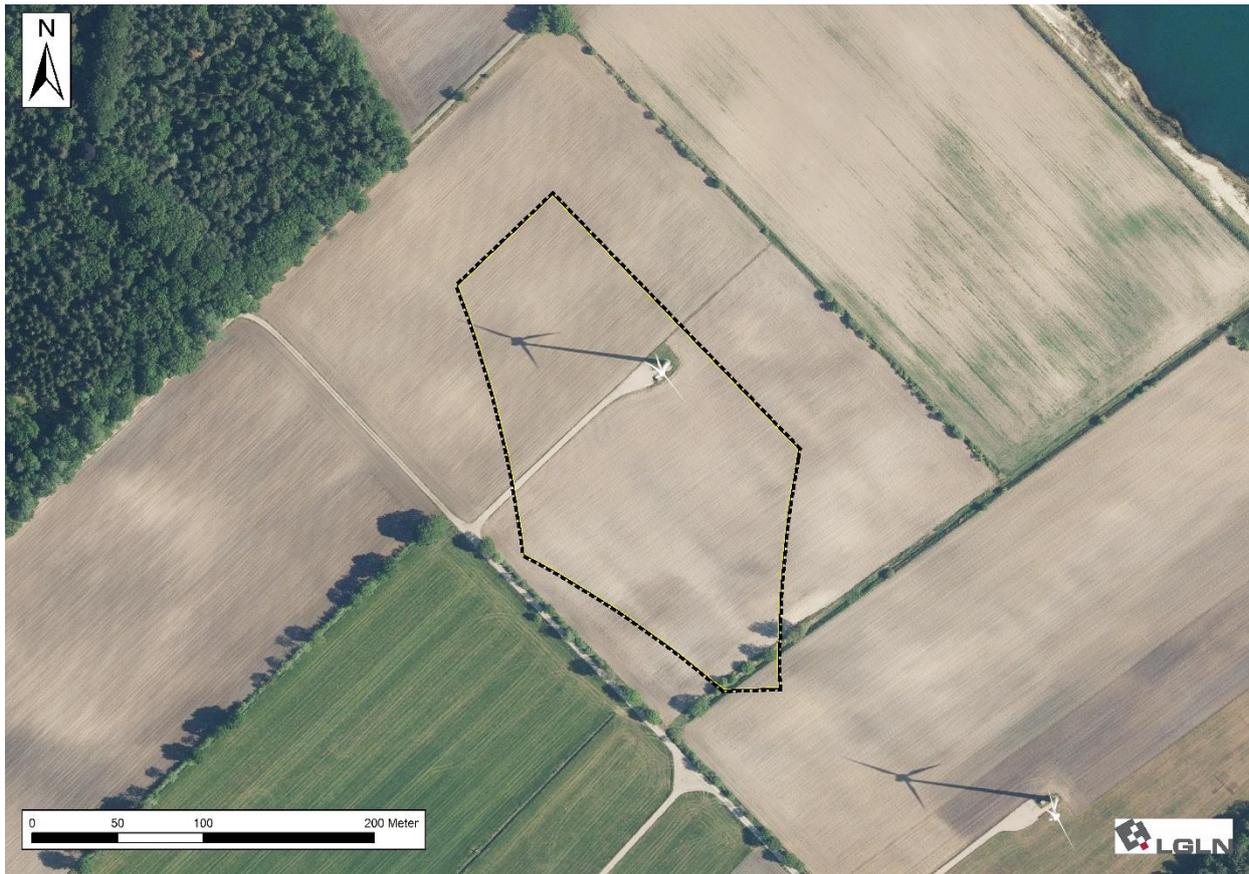


Abb. 3: Teilbereich 1 in Überlagerung mit dem Luftbild

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

2022 fanden im Rahmen der der Aufstellung des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Gemeindegebiet Übersichtskartierungen der Brutvögel statt.

Innerhalb des Teilbereichs wurden keine relevanten Brutvogelvorkommen kartiert. Im näheren Umfeld des Teilbereichs erfolgten Brutzeitfeststellungen von Stieglitz und Gartengrasmücke. Ab 500 m Entfernung wurden innerhalb des 1.000-m-Radius drei Vorkommen des Mäusebussard kartiert. Weitere Greifvögel traten nicht auf.

Der Teilbereich erreicht insgesamt eine lokale Bedeutung für Brutvögel.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen wurde einmalig ein Trupp von 27 Heringsmöwen festgestellt (lokale Bedeutung). Ansonsten ist eine besondere Bedeutung des Teilbereichs für Gastvögel ist nicht bekannt.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der fast ausschließlichen Ackernutzung sowie der vorliegenden Daten ist von einer geringen Bedeutung des Gebiets für die biologische Vielfalt auszugehen. Im Bereich der Heckenstrukturen und des angrenzenden Waldes kann eine höhere Bedeutung für die biologische Vielfalt bestehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Gemeinde Wiefelstede. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung in Kombination mit der bestehenden Windenergienutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

4.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert die nachfolgende Abbildung. Der Wirkradius erstreckt sich dabei sowohl über das Gebiet des Landkreises Ammerland als auch des Landkreises Friesland. Gemäß der dreistufigen Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Ammerland ergibt sich für den Teilbereich selbst ausschließlich eine geringe Wertigkeit. Im Ammerland sind etwa zu gleichen Teilen Landschaftseinheiten mit geringer und mittlerer Bedeutung betroffen. Im Landkreis Friesland (fünfstufige Landschaftsbildbewertung) grenzen große Bereiche mit hoher Bedeutung an.

Als Vorbelastung sind die zahlreichen Hochspannungsfreileitungen zu nennen, die zum südwestlich gelegenen Umspannwerk Conneforde laufen. Außerdem bestehen bereits drei Windenergieanlagen am Standort.

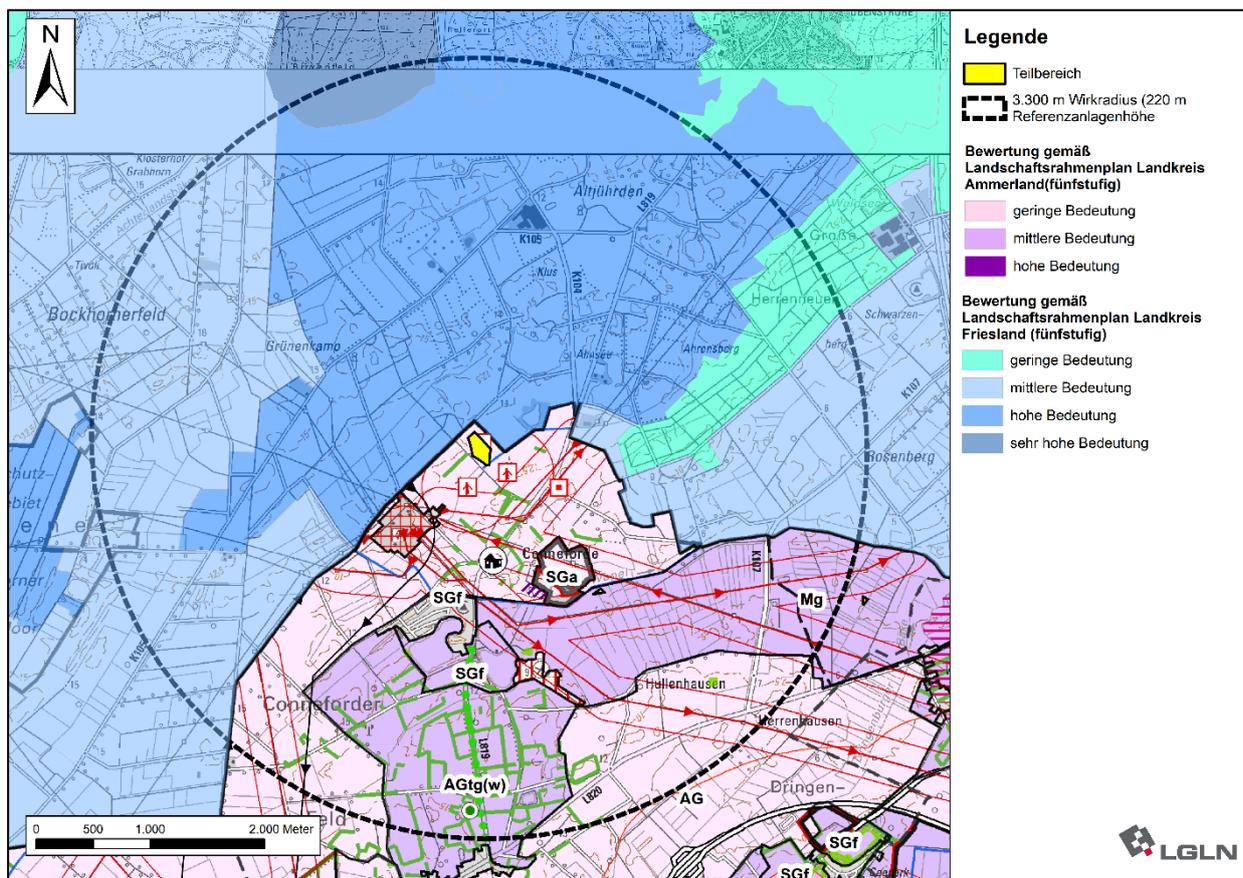


Abb. 4: Teilbereich 1 Landschaftsbildbewertung

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung besteht für die Bestandsanlagen eine Repoweringmöglichkeit bis 2030. In diesem Zusammenhang würde sich voraussichtlich eine größere optische Reichweite der Belastungen im Landschaftsbild ergeben.

4.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

- Boden/Fläche** Boden: Die BK50 stellt im südlichen Teil des Teilbereiches einen Tiefen Podsol-Gley und im nördlichen Teil einen Mittleren Podsol dar.
- Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): gering bis mittel.

Schutzwürdigkeit: Informationen zu einer besonderen Schutzwürdigkeit liegen nicht vor.

Altlasten: Gemäß NIBIS bestehen bis zu einem Radius von mindestens 500 m um den Teilbereich keine Altlasten.

Wasser Grundwasserstand: Gemäß Bodentyp BK50 liegt der mittlere Grundwasserhochstand bei 5 dm unter Geländeoberfläche und der mittlere Grundwassertiefstand bei 11 dm unter Geländeoberfläche.

Die Grundwasserneubildung im langjährigen Jahresmittel (Referenzzeitraum 1980-2010) liegt bei >100-150 mm/a. Im Norden liegt kleinräumig eine Grundwasserneubildung von >350 bis 400 mm/a vor.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering.

Oberflächengewässer: Der Teilbereich wird von Gräben angeschnitten. Östlich und südlich verläuft der Oberlauf der Südender Leke, einem kiesgeprägten Tief-landbach mit ökologisch schlechtem Potential und einem schlechten chemischen Zustand (Quecksilberbelastung). Der Uferbereich des Gewässers ist im LRP 2022 als Potentieller Retentionsraum vorgeschlagen worden. Das Teilgebiet befindet sich in dem Trinkwasserschutzgebiet Varel. Ein ungenutzter See liegt ca. 170 m entfernt.

Klima Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1961-1990) beträgt 8°C, der mittlere Niederschlag etwa 798 mm pro Jahr.

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor, wobei Windgeschwindigkeiten und Temperaturschwankungen durch den angrenzenden Wald deutlich gemindert werden.

Luft Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt. Der westlich angrenzende Wald wirkt sich positiv auf die Luftqualität aus.

Mensch Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Dieser Abstand wird eingehalten. Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.

Eine Ferienhausanlage liegt ca. 1,2 km südlich. Der Ortsteil Conneforde befindet sich ca. 720 m südlich der Fläche und die Landesstraße L819 verläuft ca. 490 m südöstlich.

Kultur- und Sachgüter Innerhalb des Teilbereichs sind keine Kulturgüter bekannt. Gemäß ADABweb befinden sich denkmalgeschützte Gebäude in einer Entfernung von ca. 580 m westlich und 740 m südöstlich des Teilbereichs. Bodenfunde sind im Teilbereich und seiner unmittelbaren Umgebung nicht verzeichnet.

Als Sachgüter sind im Teilbereich die landwirtschaftlichen Nutzflächen, das bestehende Wegesystem sowie eine Bestandsanlage zu nennen.

Wechselwirkungen Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

4.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

➤ Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene zu prognostizieren.

Auf Basis der vorliegenden Daten werden keine erheblichen Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen prognostiziert.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Gastvögel

Anhand der vorliegenden Daten ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Gastvögeln nicht erkennbar.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich. Im Zuge von Gehölzbeseitigungen können ggf. auch Fledermausquartiere betroffen sein, hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch den Zubau von WEA werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

4.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

4.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	<p>Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren.</p> <p>Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Böden mit besonderem Schutzbedarf sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.</p>	x

Wasser	Der Teilbereich trägt nur im mittleren Ausmaß zur Grundwasserneubildung bei. Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft.	-
	Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor. Es wird davon ausgegangen, dass Inanspruchnahmen der Südender Leke im Rahmen der konkreten Anlagenplanung minimiert werden können.	x
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.	-
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.	-
Kultur- und Sachgüter	<u>Kulturgüter</u> liegen im Teilbereich und in der näheren Umgebung bis 500 m nicht vor. Die beiden denkmalgeschützten Gebäude in einer Entfernung von ca. 580 m westlich und 740 m südöstlich werden durch Waldflächen und Gehölzreihen abgeschirmt. Es handelt sich um einen Standort mit bestehenden WEA. Es wird davon ausgegangen, dass eine Verträglichkeit hergestellt werden kann. <u>Sachgüter</u> gehen durch den Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren.	-
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	-
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.	x

4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

4.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

4.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2.2.1 – 2.2.4 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen,
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden. Aufgrund der vorliegenden Daten sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen offensichtlich.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar),
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

5. TEILBEREICH 2:

5.1 Standort und Inhalt

Größe: 0,21ha

Darstellung: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen.

5.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

5.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

An der nördlichen Seite dieses Standortes verläuft die Wapel, ein Gewässer II. Ordnung des Entwässerungsverbandes Jade. Der Teilbereich 2 ist dem Niederungsbereich der Wapel zugeordnet. Im Landschaftsrahmenplan wird der Teilbereich in die Zielkategorie „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit Überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/ Wasser, Klima/ Luft“ eingeordnet. Insgesamt wird dieser Bereich nur punktuell in Anspruch genommen. Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen.

5.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt.

5.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurden im Jahr 2022 Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt. Dabei wurden im Umkreis von 500 m die Rote-Liste-Arten kartiert und im Umkreis von 1.000 m Greif- und Großvögel. Im Zeitraum von März bis Juni fanden vier Erfassungsdurchgänge statt. Die untersuchte Fläche war dabei größer als die nunmehr dargestellte Fläche.

Als kollisionsgefährdete Arten gemäß Windenergieerlass in Verbindung mit der abschließenden Liste des BNatSchG wurden im Umfeld des Teilbereichs lediglich der Baumfalke in unmittelbarer Nähe des Teilbereichs in einem alten Krähennest auf den Masten der Hochspannungsleitung nachgewiesen. Als weitere Greifvögel kamen im Bereich der Freileitungen zwei Brutpaare des Turmfalkens vor. Knapp außerhalb des 500-m-Radius wurden außerdem zwei Mäusebussarde festgestellt.

Störempfindliche Arten wurden innerhalb des Teilbereichs bzw. im relevanten Abstand nicht nachgewiesen. In größerer Entfernung erfolgte der Nachweis eines Kiebitzes.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen wurden keine relevanten Gastvogelvorkommen festgestellt.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine systematischen Erfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Gehölze und Gebäude sind innerhalb des Teilbereichs nicht zu verzeichnen, Quartiere können daher ausgeschlossen werden.

5.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Ein **Brutverdacht** des gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Baumfalkens wurde in unmittelbare Nähe des Teilbereichs festgestellt. Es handelt sich um einen Brutplatz auf einem Freileitungsmast. Der Baumfalke brütet somit im Nahbereich.

Demnach ist gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben und Schutzmaßnahmen können in der Regel keine Abhilfe schaffen. Hierbei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Krähenester auf Freileitungs-Masten stark witterungsanfällig sind und nicht dauerhaft als Brutplatz zur Verfügung stehen (Baumfalken bauen keine eigenen Nester). Somit ergibt sich die Notwendigkeit der Überprüfung, da Vorkommen, insbesondere auf Freileitungen, sehr unsterk sein können. Solange dieser Brutplatz jedoch besetzt wird, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben. Der weitere Regelungsbedarf hierzu sollte im Rahmen des BImSchG-Verfahrens festgelegt werden.

Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Kenntnisse über bedeutende Gastvogelvorkommen (z.B. Möwen) liegen nicht vor. Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Derzeit ist nicht von Störwirkungen durch die Umsetzung von WEA auszugehen, da im Rahmen der Übersichtskartierung keine störungsempfindlichen Vorkommen festgestellt werden konnten. Vorkommen von Gastvögeln können derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Besondere Habitatqualitäten sind hier jedoch nicht ersichtlich.

Fledermäuse gelten i.d.R. nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

5.2.2.3 Fazit

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können. Voraussichtlich werden jedoch auf Umsetzungsebene weitere Maßnahmen erforderlich. Insbesondere bezüglich des Baumfalkens ist von weiterem Untersuchungsbedarf und Regelungsbedarf auszugehen.

5.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete die dem Gebiets- und Flächenschutz zur Sicherung und Entwicklung der Schutzziele von Natur und Landschaft dienen, als Tabuzonen berücksichtigt.

Eine Übersichtskarte mit Lage der naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.4 zu finden.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, das NSG Bockhorner Moor (WE 00171), befindet sich in einer Entfernung von ca. 4 km nordwestlich des Teilbereichs.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG Wellige Geestlandschaft mit Gehölzstrukturen und Wald (WST 00076) liegt ca. 970 m nördlich des Teilbereichs. Weiter befindet sich das LSG Vareler Geest (FRI 00118) ca. 4,4 km nördlich und das LSG Tangerfeld (FRI 00122) ca. 3,9 km westlich des Bereiches.

Der geschützte Landschaftsbestandteil GLB Heinenbarg (WST 00025) liegt ca. 400 m westlich des Teilgebietes.

Es entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen entfalten jedoch keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und werden durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt.

Geschützte Biotop im nahen Umfeld des Teilbereichs sind nicht bekannt.

Auf Grund der Entfernungen und der vorliegenden Datenlage kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die sonstigen Schutzgebiete in ihren Schutzziele beeinträchtigt werden.

5.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Direkte Betroffenheiten wurden bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes durch die Berücksichtigung als Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura-2000-Gebiete zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.5 zu finden.

Im Umkreis von 7 km um den Teilbereich sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden.

Aufgrund der großen Abstände kann von einer Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete ausgegangen werden.

5.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)

Teilbereich 2 liegt innerhalb eines Vorsorgegebiets Landwirtschaft und eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Die Vorsorgebelange des RROP werden vorliegend zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurückgestellt.

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

5.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Nachfolgende Abbildung zeigt Teilbereich 2 in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild.



Abb. 5: Teilbereich 2 in Überlagerung mit dem Luftbild

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die umliegenden Flächen unterliegen ebenfalls überwiegend einer Grünlandnutzung. Nördlich bestehen Ackerflächen. Nördlich der Fläche in ca. 120 m Entfernung befindet sich ein Oberflächengewässer.

Außerhalb der Fläche befinden sich nördlich und südlich der Fläche mehrere Hochspannungsleitungen

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

2022 fanden im Rahmen der der Aufstellung des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Gemeindegebiet Übersichtskartierungen der Brutvögel statt. Besonders erwähnenswert ist dabei das Brutvorkommen eines Baumfalkens unmittelbar südlich des Teilbereichs auf einem Hochspannungsmast. Innerhalb des 500-m-Radius konnten weitere Arten festgestellt werden, die überwiegend nicht als windenergiesensibel gelten. Das nächstgelegene Brutvorkommen liegt in einer Entfernung von über 100 m, es handelt sich um eine Goldammer. Als einzige windenergiesensible Art wurde der Kiebitz in einer Entfernung von 320 m durch eine Brutzeitfeststellung erfasst.

Aus der Gruppe der Greifvögel wurde neben dem erwähnten Baumfalken zwei Brutvorkommen des Turmfalken im Bereich der Hochspannungsmasten (400 und 870 m Entfernung) und zwei Brutvorkommen des Mäusebussards (ca. 600 und 730 m Entfernung) kartiert.

Der Teilbereich 2 erreicht aufgrund des Vorkommens gefährdeter Offenlandarten eine lokale Bedeutung für Brutvögel

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen wurden keine relevanten Gastvogelvorkommen festgestellt.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Quartierspotenziale bestehen im Teilbereich aufgrund der ausschließlichen ackerbaulichen Nutzung nicht.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der fast ausschließlichen Ackernutzung sowie der vorliegenden Daten ist von einer geringen Bedeutung des Gebiets für die biologische Vielfalt auszugehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Gemeinde Wiefelstede. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

5.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert die nachfolgende Abbildung. Der Wirkradius erstreckt sich dabei sowohl über das Gebiet des Landkreises Ammerland als auch des Landkreises Friesland. Gemäß der dreistufigen Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Ammerland ergibt sich für den Teilbereich selbst ausschließlich eine mittlere Wertigkeit. Im Ammerland sind etwa zu gleichen Teilen Landschaftseinheiten mit geringer und mittlerer Bedeutung betroffen. Im Landkreis Friesland (fünfstufige Landschaftsbildbewertung) grenzen große Bereiche mit hoher Bedeutung an.

Als Vorbelastung sind zwei Hochspannungsfreileitungen zu nennen, die nördlich und südlich am Teilgebiet entlanglaufen.

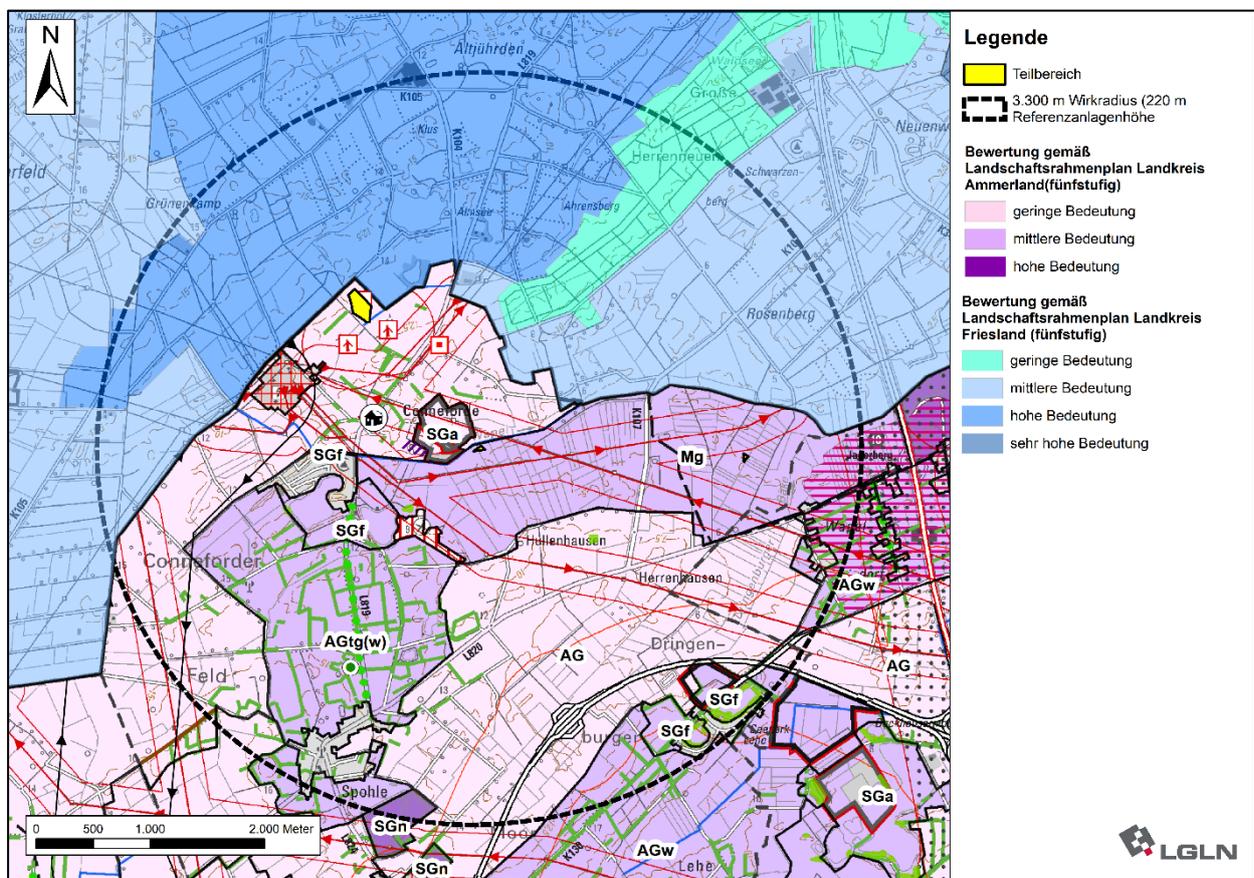


Abb. 6: Teilbereich 2 Landschaftsbildbewertung

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Im Teilbereich und nah des bestehen bereits mehrere Windkraftanlagen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

5.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche	<p>Boden: Gemäß BK50 ist im Teilbereich Tiefes Erdniedermoor ausgeprägt.</p> <p>Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): gering.</p> <p>Schutzwürdigkeit: Schutzwürdige Böden sind im Teilbereich nicht ausgeprägt.</p> <p>Altlasten: Gemäß NIBIS bestehen bis zu einem Radius von mindestens 500 m um den Teilbereich keine Altlasten.</p>
Wasser	<p><u>Grundwasserstand:</u> Gemäß der verschiedenen Bodentypen in der BK50 liegt der mittlere Grundwasserhochstand bei 3,5 dm unter Geländeoberfläche und der mittlere Grundwassertiefstand überwiegend bei 8 dm unter Geländeoberfläche.</p> <p>Die <u>jährliche Grundwasserneubildungsraten</u> im langjährigen Jahresmittel (Referenzzeitraum 1980-2010) liegt bei >100-150 mm/a. Insgesamt ist dem Teilbereich eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung zuzuschreiben.</p> <p>Das <u>Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung</u> ist gering.</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Relevante Gewässer verlaufen nicht innerhalb des Teilbereichs. Der kiesgeprägte Tieflandbach Obere Wapel verläuft nördlich des Teilbereichs mit einem ökologisch schlechten Potential und einem schlechten chemischen Zustand (Quecksilberbelastung). Der Niederungsbereich der Wapel ist im Landschaftsrahmenplan einem potentiellen Retentionsraum zugeordnet.</p> <p>Ein größeres Abbaugewässer liegt ca. 130 m nordwestlich.</p>
Klima	<p>Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1961-1990) beträgt 8°C, der mittlere Niederschlag etwa 792 mm pro Jahr.</p> <p>Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.</p>

- Luft** Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.
- Mensch** Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Dieser Abstand wird eingehalten. Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.
Etwa 620 m südlich liegt Hullenhausen, Conneforde liegt etwa 1.000 m westlich, dort befindet sich auch ein Campingplatz.
- Kultur- und Sachgüter** Innerhalb des Teilbereichs sind keine Kulturgüter bekannt. Gemäß ADABweb befinden sich ein denkmalgeschütztes Gebäude in einer Entfernung von ca. 950 m westlich des Teilbereichs. Bodenfunde sind im Teilbereich und seiner unmittelbaren Umgebung nicht verzeichnet.
Als Sachgüter sind im Teilbereich die landwirtschaftlichen Nutzflächen und nördlich und südlich angrenzenden Hochspannungsleitungen zu nennen.
- Wechselwirkungen** Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

5.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

5.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist zur externen Erschließung der Fläche die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden. Im Teilbereich selbst kommen keine derartigen Strukturen vor.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene zu prognostizieren.

Auf Basis der vorliegenden Daten können erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen auf den Kiebitz nicht ausgeschlossen werden.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt nach derzeitigem Kenntnisstand für den Baumfalken vor und Schutzmaßnahmen können gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG in der Regel keine Abhilfe schaffen. Hierbei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Krähennester auf Freileitungs-Masten stark witterungsanfällig sind und nicht dauerhaft als Brutplatz zur Verfügung stehen (Baumfalken bauen keine eigenen Nester). Somit ergibt sich die Notwendigkeit der Überprüfung, da Vorkommen, insbesondere auf Freileitungen, sehr unstedet sein können. Solange dieser Brutplatz jedoch besetzt wird, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben. Der weitere Regelungsbedarf hierzu sollte im Rahmen des BImSchG-Verfahrens festgelegt werden.

Gastvögel

Eine besondere Bedeutung des Teilbereichs für Gastvögel ist nicht bekannt. Insofern sind auch erhebliche Beeinträchtigungen von Gastvögeln durch die Errichtung von WEA als unwahrscheinlich einzustufen.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störempfindlich.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch den Zubau von WEA werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

5.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der

15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Gegenüber der Bestandssituation würde es somit aufgrund der erhöhten Reichweite und Intensität zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes und einer erheblichen Beeinträchtigung kommen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

5.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	<p>Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren.</p> <p>Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Böden mit besonderem Schutzbedarf sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.</p> <p>Der Bodentyp tiefes Erdniedermoor ist nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes prioritär zu schützen. Die Moorböden würden allerdings nur auf einer vergleichsweise geringen Fläche in Anspruch genommen. Die erheblichen Beeinträchtigungen müssten im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden. Gegebenenfalls ist in diesem Rahmen eine höhere Wertigkeit zu berücksichtigen.</p>	x
Wasser	<p>Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Bei der möglichen Überplanung von Gräben und Bächen im Zuge der nachgelagerten Planung (externe Erschließung) liegt ein Eingriff vor. Der Teilbereich 2 liegt vollständig innerhalb des potenziellen Retentionsraumes. Insofern kann dieser Raum bei einer Verwirklichung einer WEA nicht freigehalten werden. Allerdings liegt der Teilbereich über 30 m entfernt von der Wapel. Gegenüber dem gesamten potenziellen Retentionsraum der Wapel wären nur sehr kleine Flächenanteile betroffen.</p>	- x
Klima	<p>Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.</p> <p>Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.</p>	-

Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Eine Einschränkung der Erholungsfunktion ist nicht erkennbar.	
Kultur- und Sachgüter	<u>Kulturgüter</u> werden im Teilbereich und in der näheren Umgebung voraussichtlich nicht beeinträchtigt; sie können im Zuge der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden. <u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen. Die Hochspannungsleitungen werden durch ausreichende Abstände berücksichtigt.	
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.	x

5.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

5.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

Auf der nachgeordneten Planungsebene ist mit einem erhöhten Untersuchungs- und Regelungsbedarf hinsichtlich der Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos des Baumfalkens zu rechnen.

5.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff

darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 5.3.2.1 – 5.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen,
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar),
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

6. TEILBEREICH 3

6.1 Standort und Inhalt

Größe: 0,15 ha

Darstellung: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen

6.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

6.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan wird der Teilbereich in die Zielkategorie „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope zugeordnet.

Die Fläche ist gemäß Stellungnahme des Landkreises nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes einer grünlandgeprägten weiträumigen offenen Moorlandschaft zugeordnet. Sie ist dem landschaftsschutzwürdigen Bereiche Nr. 1: „Grünlandgebiet der Wapelniederung“ zugeordnet. Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer grünlandgeprägten Niederung mit hoher Bedeutung für Wiesenbrüter, mit geringem Biotopwert und deutlichen Vorbelastungen (A29, intensive landwirtschaftliche Nutzung) aber Bedeutung für die Biotopverbesserung. Für diesen Bereich sind Artenhilfsmaßnahmen für Brut- und Gastvögel wie den Kiebitz, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Wachtel, Regenbrachvogel und Fledermäuse vorgeschlagen.

Entsprechende Maßnahmen können auf der nachgeordneten Planungsebene umgesetzt werden. Auf Basis der vorgenommenen Übersichtskartierung ergeben sich keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regeln gemäß dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), davon auszugehen ist, dass bei Genehmigungsanträgen bis zum 30. Juni 2024 in wirksamen Eignungsgebieten für die Windenergie artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu einer Nichtumsetzbarkeit der Planung führen können.

6.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt.

6.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurden im Jahr 2022 Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt. Dabei wurden im Umkreis von 500 m die Rote-Liste-Arten kartiert und im Umkreis von 1.000 m Greif- und Großvögel. Im Zeitraum von März bis Juni fanden vier Erfassungsdurchgänge statt. Die untersuchte Fläche war dabei größer als die nunmehr dargestellte Fläche.

Kollisionsgefährdete Arten gemäß Windenergieerlass in Verbindung mit der abschließenden Liste des BNatSchG wurden im Umfeld des Teilbereichs nicht nachgewiesen. Als stöempfindliche Art

wurde unterhalb von 100 m Entfernung zum Teilbereich ein Brutpaar des Kiebitzes nachgewiesen. Ein weiteres Brutpaar wurde in über 500 m Entfernung nachgewiesen. Etwa 360 m nördlich erfolgte eine Brutzeitfeststellung.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „*Wertvollen Bereichen*“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen wurden keine relevanten Gastvogelvorkommen festgestellt.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine systematischen Erfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügel-fledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Gehölze und Gebäude sind innerhalb des Teilbereichs nicht zu verzeichnen, Quartiere können daher ausgeschlossen werden.

6.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Es wurden keine Nester von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen. Somit ist aus den vorliegenden Daten kein artenschutzrechtlicher Konflikt hinsichtlich des Verletzungs- und Tötungsverbotes abzuleiten.

Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Kenntnisse über bedeutende Gastvogelvorkommen (z.B. Möwen) liegen nicht vor. Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar.

Bezüglich der Fledermäuse kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Als gegenüber den von WEA ausgehenden optischen Störwirkungen empfindliche Art wurde im Untersuchungsgebiet der Kiebitz nachgewiesen. Im Hinblick auf die Betroffenheit der genannten Arten ist sicherzustellen, dass die zu erwartende Störwirkung auf das Vorkommen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt. Dies kann durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von Habitat verbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erreicht werden (z.B. Vernässung und Extensivierung von Grünland).

Vorkommen von Gastvögeln können derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Besondere Habitatqualitäten sind hier jedoch nicht ersichtlich.

Fledermäuse gelten i.d.R. nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

6.2.2.3 Fazit

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können. Voraussichtlich werden jedoch auf Umsetzungsebene weitere Maßnahmen erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand bezieht sich dies insbesondere auf Habitat verbessernde Maßnahmen für den Kiebitz im räumlichen Umfeld des Teilbereichs.

6.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete die dem Gebiets- und Flächenschutz zur Sicherung und Entwicklung der Schutzziele von Natur und Landschaft dienen, als Tabuzonen berücksichtigt.

Eine Übersichtskarte mit Lage der naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.4 zu finden.

In einem Umkreis von 5 km um den Teilbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. Das Landschaftsschutzgebiet LSG Wellige Geestlandschaft mit Gehölzstrukturen und Wald (WST 00076) liegt ca. 2,9 km westlich des Teilbereichs. Weitere LSG sind nicht in einem Umkreis von 5 km zu finden.

Der geschützte Landschaftsbestandteil GLB Rapelsberg (FRI 00036) liegt ca. 2,3 km nördlich des Teilgebietes.

Es entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen entfalten jedoch keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und werden durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt.

Geschützte Biotope liegen nicht im Nahbereich des Teilbereichs.

Auf Grund der Entfernungen und der vorliegenden Datenlage kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die sonstigen Schutzgebiete in ihren Schutzziele beeinträchtigt werden.

6.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Direkte Betroffenheiten wurden bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes durch die Berücksichtigung als Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura-2000-Gebiete zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.5 zu finden.

Im Umkreis von 7 km um den Teilbereich sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden.

Aufgrund der großen Abstände kann von einer Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete ausgegangen werden.

6.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)

Teilbereich 3 liegt innerhalb eines Vorsorgegebiets Landwirtschaft und eines Vorsorgegebiets für Natur und Landschaft. Die Vorsorgebelange des RRÖP werden vorliegend zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurückgestellt.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

6.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Die nachfolgende Abbildung zeigt Teilbereich 3 in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild.



Abb. 7: Teilbereich 3 in Überlagerung mit dem Luftbild

Der Teilbereich umfasst als Acker landwirtschaftlich genutzte Fläche. Ein Graben schneidet im Osten die Fläche. Die direkte Umgebung stellt sich ebenfalls als Acker dar, in der weiteren Umgebung sind Grünlandflächen vorhanden.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

2022 fanden im Rahmen der der Aufstellung des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Gemeindegebiet Übersichtskartierungen der Brutvögel statt.

Innerhalb des Teilbereichs selbst wurden keine relevanten Brutvogelvorkommen kartiert. Im näheren Umfeld des Teilbereichs ist insbesondere das Vorkommen eines Kiebitzes in etwa 100 m Entfernung relevant, zwei Brutpaare lagen mindestens 360 m entfernt. Als weitere Offenlandarten wurden ab ca. 150 m Entfernung außerdem Blaukehlchen (1 Brutpaar), Feldlerche (1 Brutpaar) und Goldammer (8 Brutpaare) erfasst. Unter den Gehölzbrütern wurden Star (4 Brutpaare) und Gartengrasmücke (1 Brutpaar) in Abständen von über 250 m aufgenommen. Brutvorkommen von Greifvögeln ergaben sich nicht.

Der Teilbereich erreicht insgesamt eine lokale Bedeutung für Brutvögel.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen wurden keine relevanten Gastvogelvorkommen festgestellt.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Quartierspotenziale bestehen im Teilbereich aufgrund der ausschließlichen ackerbaulichen Nutzung nicht.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der fast ausschließlichen Ackernutzung sowie der vorliegenden Daten ist von einer geringen Bedeutung des Gebiets für die biologische Vielfalt auszugehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Gemeinde Wiefelstede. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

6.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert die nachfolgende Abbildung. Der Wirkradius erstreckt sich dabei sowohl über das Gebiet des Landkreises Ammerland als auch des Landkreises Friesland. Gemäß der dreistufigen Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Ammerland ergibt sich für den Teilbereich selbst ausschließlich eine mittlere Wertigkeit. Im Ammerland sind etwa zu gleichen Teilen Landschaftseinheiten mit geringer und mittlerer Bedeutung betroffen. Im Osten sind außerdem Landschaftseinheiten mit hoher Bedeutung betroffen. Im Landkreis Friesland (fünfstufige Landschaftsbildbewertung) grenzen nördlich überwiegend Bereiche mit mittlerer Bedeutung an.

Als Vorbelastung sind zwei Hochspannungsfreileitungen zu nennen, die nördlich und südlich in einiger Entfernung verlaufen.

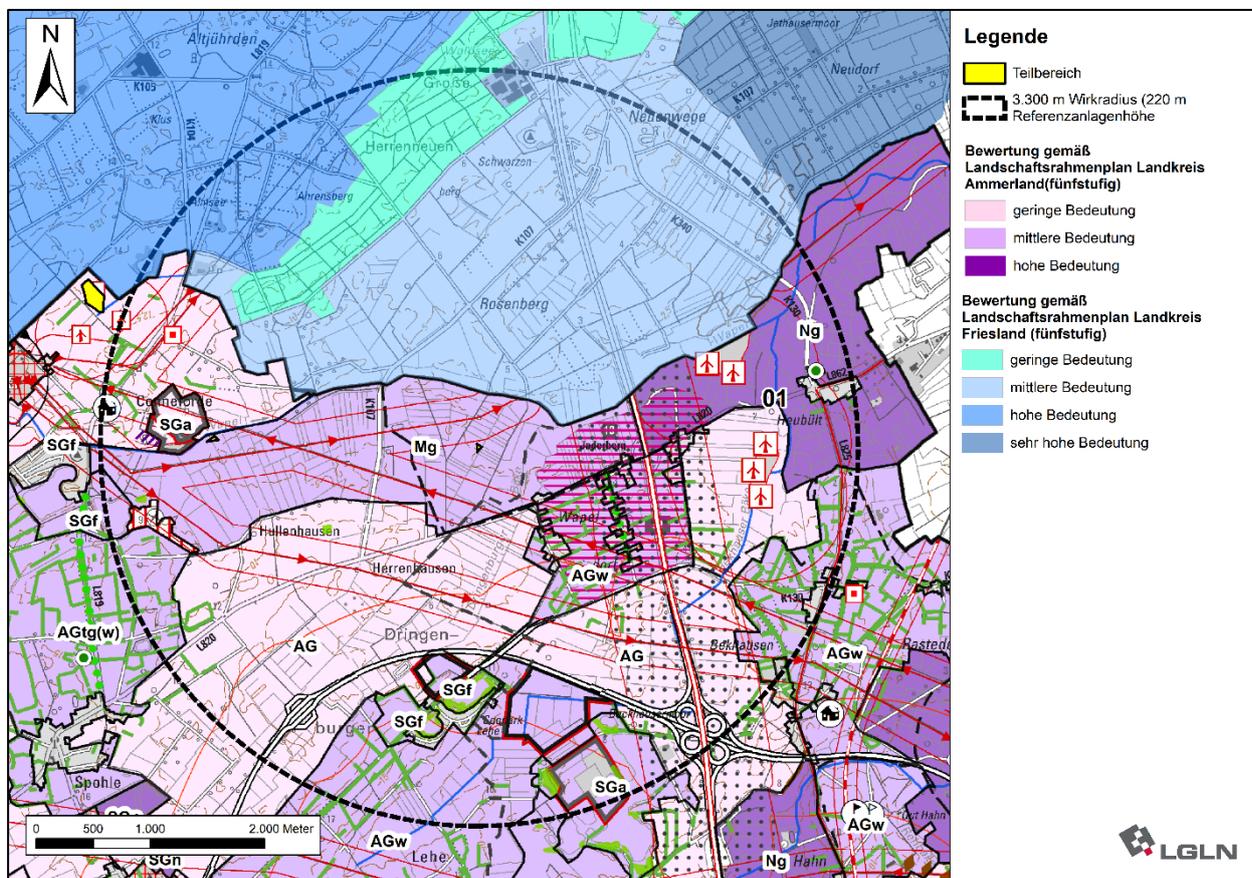


Abb. 8: Teilbereich 3 Landschaftsbildbewertung

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

6.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche	<p><u>Boden</u>: Gemäß BK50 liegt als Bodentyp ein Mittleres Erdniedermoor vor.</p> <p><u>Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)</u>: gering</p> <p><u>Schutzwürdigkeit</u>: Schutzwürdige Böden sind im Teilbereich nicht ausgeprägt.</p> <p><u>Altlasten</u>: Gemäß NIBIS bestehen bis zu einem Radius von mindestens 500 m um den Teilbereich keine Altlasten.</p>
Wasser	<p><u>Grundwasserstand</u>: Gemäß Bodentyp BK50 liegt der mittlere Grundwasserhochstand bei 3,5 dm unter Geländeoberfläche und der mittlere Grundwassertiefstand bei 8 dm unter Geländeoberfläche. Beide Grundwasserstände wurden abgesenkt.</p> <p>Die <u>jährliche Grundwasserneubildung</u> im 30-jährigen Jahresmittel (Referenzzeitraum 1980-2010) beträgt überwiegend >100 bis 150 mm/a. Der Teilbereich weist somit eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.</p> <p>Das <u>Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung</u> ist gering.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u>: Der Teilbereich grenzt an das Grabensystem, welches in den Heerenmoorgraben nördlich der Fläche mündet und wird von diesem umgeben.</p>
Klima	<p>Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1961-1990) beträgt 8°C, der mittlere Niederschlag etwa 789 mm pro Jahr.</p> <p>Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.</p>
Luft	<p>Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.</p>
Mensch	<p>Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Dieser Abstand wird eingehalten.</p> <p>Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p><u>Kulturgüter</u>: Gemäß ADABweb sind Archäologische Denkmalobjekte bis mindestens 500 m nicht bekannt. Zu denkmalgeschützten Gebäuden werden deutlich über 1.000 m eingehalten.</p> <p>Als <u>Sachgüter</u> sind im Teilbereich selbst die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen.</p>

Wechselwirkungen Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

6.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

6.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist zur externen Erschließung der Fläche die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden. Im Teilbereich selbst kommen keine derartigen Strukturen vor.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene zu prognostizieren. Auf Basis der vorliegenden Daten können erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen auf den Kiebitz nicht ausgeschlossen werden.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Gastvögel

Eine besondere Bedeutung des Teilbereichs für Gastvögel ist nicht bekannt. Insofern sind auch erhebliche Beeinträchtigungen von Gastvögeln durch die Errichtung von WEA als unwahrscheinlich einzustufen.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störeffindlich.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch den Zubau von WEA werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

6.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtsverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

6.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	<p>Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren.</p> <p>Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen.</p> <p>Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.</p>	x
Wasser	<p>Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.</p>	- x
Klima	<p>Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.</p> <p>Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.</p>	-
Luft	<p>Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</p>	-
Mensch	<p>Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</p> <p>Eine Einschränkung der Erholungsfunktion ist nicht erkennbar.</p>	-
Kultur- und Sachgüter	<p><u>Kulturgüter</u> liegen im Teilbereich und in der näheren Umgebung nicht vor.</p> <p><u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen.</p>	-
Wechsel- wirkungen	<p>Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.</p>	-

Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.	x
--------------------------	---	---

6.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

6.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

6.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 6.3.2.1 – 6.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden. Auf Basis der Brutvogelkartierung ist aufgrund von Vertreibungswirkungen auf den Kiebitz von einem Kompensationsbedarf auszugehen. Dies kann durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von Habitat verbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erreicht werden (z.B. Vernässung und Extensivierung von Grünland). Der nötige Flächenbedarf beläuft sich auf ca. 1-2 ha.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-

Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

7. TEILBEREICH 4:

7.1 Standort und Inhalt

Größe: ca. 3,39 ha

Darstellung: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen

7.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

7.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan wird der Teilbereich in die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ eingeordnet.

7.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt.

7.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurden im Jahr 2022 Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt. Dabei wurden im Umkreis von 500 m die Rote-Liste-Arten kartiert und im Umkreis von 1.000 m Greif- und Großvögel. Im Zeitraum von März bis Juni fanden vier Erfassungsdurchgänge statt. Die untersuchte Fläche war dabei größer als die nunmehr dargestellte Fläche.

Kollisionsgefährdete Arten gemäß Windenergieerlass in Verbindung mit der abschließenden Liste des BNatSchG wurden im Umfeld des Teilbereichs nicht nachgewiesen. Als stöempfindliche Art wurden im Süden des Teilbereichs vier Brutpaare des Kiebitzes nachgewiesen. Etwa 190 m nordwestlich erfolgte außerdem die Brutzeitfeststellung einer Wachtel. Etwa 300 m nördlich erfolgte die Brutzeitfeststellung einer Waldschnepfe.

In jeweils ca. 500 m Entfernung wurde ein Vorkommen des Habichts und ein Vorkommen des Mäusebussards kartiert. Weitere Greif- und Großvögel traten nur mit Einzelsichtungen als Nahrungsgast oder Durchzügler auf.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen wurden keine relevanten Gastvogelvorkommen festgestellt.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine systematischen Erfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen,

beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügel-Fledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den randlichen Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

7.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Es wurden keine Nester von kollisionsgefährdeten **Brutvogelarten** nachgewiesen. Somit ist aus den vorliegenden Daten kein artenschutzrechtlicher Konflikt hinsichtlich des Verletzungs- und Tötungsverbotes abzuleiten.

Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Kenntnisse über bedeutende Gastvogelvorkommen (z.B. Möwen) liegen nicht vor. Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Für den Kiebitz wird eine Reichweite von Scheuch- und Vertreibungswirkungen durch Windenergieanlagen von ca. 100 m angenommen (vgl. ausführliche Ausführungen im faunistischen Gutachten zur Übersichtskartierung 2022). Im Hinblick auf die Betroffenheit des Kiebitz ist sicherzustellen, dass die zu erwartende Störwirkung auf das Vorkommen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt. Dies kann durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von habitatverbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erreicht werden (z.B. Vernässung und Extensivierung von Grünland und Schaffung von Blüh- und Brachestreifen). Der nötige Flächenbedarf beläuft sich auf ca. 4-8 ha.

Bezüglich der Waldschnepfe wird eine Reichweite von Scheuch- und Vertreibungswirkungen von 300 m angenommen. Für die Wachtel wird von ca. 200 m ausgegangen. Auf dieser Grundlage sind für diese beiden Arten keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu prognostizieren.

Vorkommen von Gastvögeln können derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Besondere Habitatqualitäten sind hier jedoch nicht ersichtlich.

Fledermäuse gelten i.d.R. nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

7.2.2.3 Fazit

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können. Voraussichtlich werden jedoch auf Umsetzungsebene weitere Maßnahmen erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand bezieht sich dies insbesondere auf habitatverbessernde Maßnahmen für den Kiebitz im räumlichen Umfeld des Teilbereichs.

7.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete die dem Gebiets- und Flächenschutz zur Sicherung und Entwicklung der Schutzziele von Natur und Landschaft dienen, als Tabuzonen berücksichtigt.

Eine Übersichtskarte mit Lage der naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.4 zu finden.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, das NSG Mansholter Holz und Schippstroht an der Nutteler und Bokeler Bäke, befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,2 km südlich des Teilbereichs. Laut Schutzgebietsverordnung dient das NSG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet. Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten werden dabei nicht benannt.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroht liegt ca. 3,6 km südlich des Teilbereichs.

Geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale liegen nicht im Nahbereich des Teilbereichs.

Auf Grund der Entfernungen und der vorliegenden Datenlage kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die sonstigen Schutzgebiete in ihren Schutzziele beeinträchtigt werden.

7.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Direkte Betroffenheiten wurden bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes durch die Berücksichtigung als Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura-2000-Gebiete zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.5 zu finden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das südlich gelegene FFH-Gebiet Mansholter Holz, Schippstroht, in ca. 4,2 km Entfernung. Weitere Natura 2000-Gebiete liegen jeweils über 5 km entfernt.

Auf Grund der Entfernungen und der vorliegenden Datenlage kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand des FFH-Gebietes verschlechtert.

7.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996) befindet sich Teilbereich 4 in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft. Die Vorsorgebelange des RROP werden vorliegend zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurückgestellt.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

7.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Nachfolgende Abbildung zeigt Teilbereich 4 in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild.

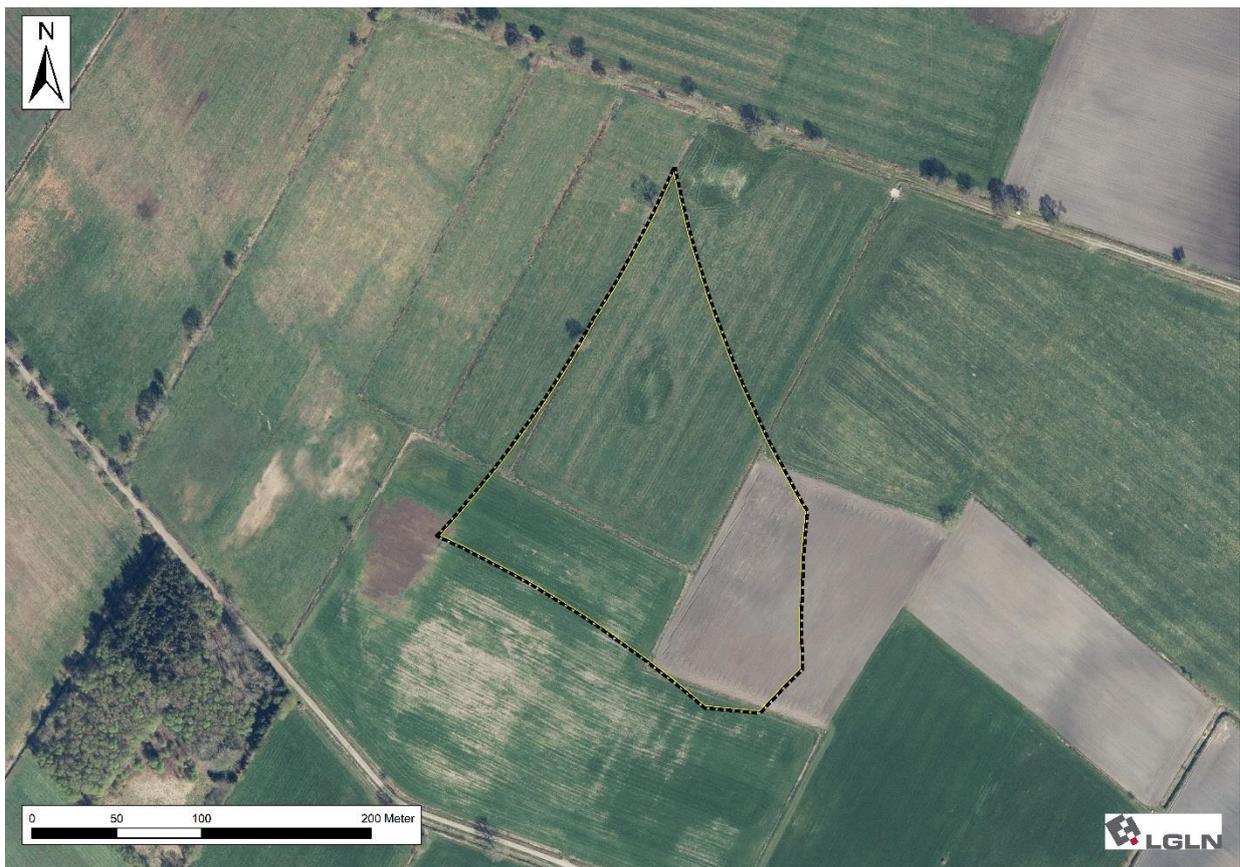


Abb. 9: Teilbereich 4 in Überlagerung mit dem Luftbild

Der Teilbereich umfasst entsprechend Luftbildauswertung eine als Grünland landwirtschaftlich genutzte Fläche und eine ackerbaulich genutzte Fläche. Die Parzellen sind durch kleine Gräben getrennt, welche die Flächen durchziehen.

Nördlich liegen zwei Einzelbäume an der Grenze der Fläche. Die Umgebung wird ebenso als Grünland und Ackerland landwirtschaftlich genutzt. Südwestlich liegt in etwa 100 m Entfernung eine Waldparzelle

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

2022 fanden im Rahmen der der Aufstellung des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Gemeindegebiet Übersichtskartierungen der Brutvögel statt.

Innerhalb des Teilbereichs bzw. unmittelbar angrenzend wurden vier Brutpaare des Kiebitzes kartiert. Eine weitere Brutzeitfeststellung dieser Art ergab sich deutlich außerhalb des 500-m-Radius. Innerhalb des Teilbereichs ergaben sich ansonsten keine Brutvorkommen. Knapp 200 m nördlich des Teilbereichs wurde die Wachtel festgestellt. Etwa 300 m ergab sich ein Vorkommen der Waldschnepfe. Als weitere Offenlandbewohner kamen im Untersuchungsraum Goldammer (11 Paare) und Feldlerche (3 Brutpaare) vor. Als sonstige und gehölzbrütende Arten wurden Baumpieper (2 Brutpaare), Star (4 Brutpaare) sowie Grau- und Trauerschnäpper, Gelspötter und Kuckuck jeweils mit einem Brutpaar festgestellt.

In jeweils ca. 500 m Entfernung wurde ein Vorkommen des Habichts und ein Vorkommen des Mäusebussards kartiert. Weitere Greif- und Großvögel traten nur mit Einzelsichtungen als Nahrungsgast oder Durchzügler auf.

Der Teilbereich erreicht insgesamt eine lokale Bedeutung für Brutvögel.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen wurden keine relevanten Gastvogelvorkommen festgestellt.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Quartierspotenziale sind im Teilbereich aufgrund der weitgehenden Abwesenheit von Gehölzen unwahrscheinlich. Lediglich am nordwestlichen Rand bestehen zwei Einzelgehölze.

Biologische Vielfalt

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung deutet auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin. Auffällig ist das Vorkommen von vier Brutpaaren des Kiebitzes.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Gemeinde Wiefelstede. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

7.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert die nachfolgende Abbildung. Der Wirkradius liegt dabei vollständig im Gebiet des Landkreises Ammerland. Gemäß der dreistufigen Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans ergibt sich für

den Teilbereich selbst ausschließlich eine geringe Wertigkeit. Weite Teile des östlichen Wirkradius weisen eine hohe Bedeutung auf. Im Westen liegt dagegen lediglich eine geringe Bedeutung vor.

Relevante Vorbelastungen sind nicht zu verzeichnen.

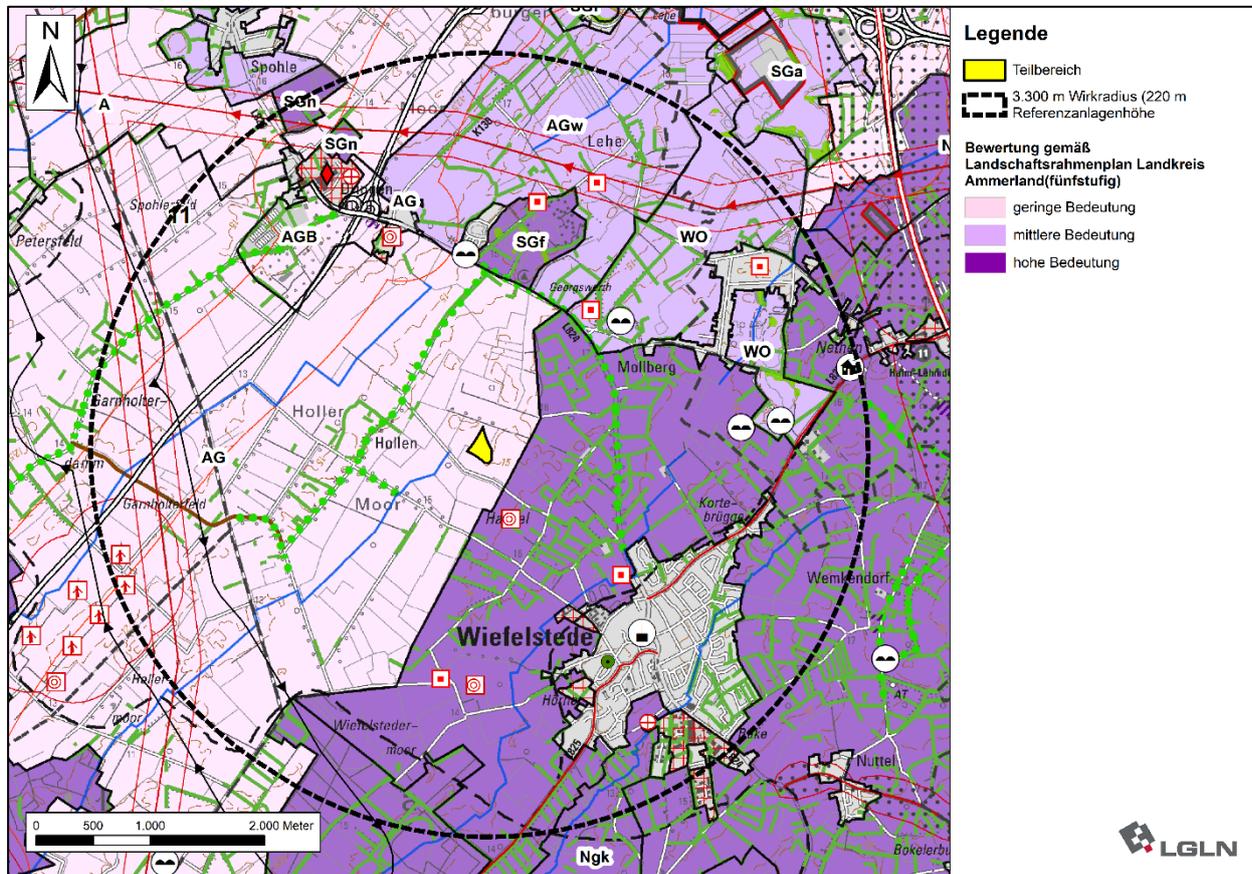


Abb. 10: Teilbereich 4 Landschaftsbildbewertung

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

7.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche Boden: Gemäß BK50 liegt im Geltungsbereich tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor sowie kleinräumig tiefes Erdhochmoor vor.

Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): überwiegend sehr gering.

Schutzwürdigkeit: Es befinden sich keine schutzwürdigen Böden im Teilbereich.

Altlasten: Gemäß NIBIS-Kartenserver befindet sich die nächste Altlast (Standortnummer 4510084006) in einer Entfernung von etwa 350 m östlich. Weitere Altlasten sind bis 500 m nicht verzeichnet.

Wasser Grundwasserstand: Gemäß Bodentyp BK50 liegt der mittlere Grundwasserhochstand bei 6 dm unter Geländeoberfläche und der mittlere Grundwassertiefstand bei 11 dm unter Geländeoberfläche. Der mittlere höchste sowie niedrigste Grundwasserstand wurden abgesenkt.

Die Grundwasserneubildung beträgt >300-350 mm/a. Es besteht somit eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering.

Oberflächengewässer: Im Teilbereich und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine größeren Oberflächengewässer vorhanden. Südlich des Teilbereichs verläuft die Heller Bäke in die der Teilbereich über einen kleinen Graben entwässert wird. Die Heller Bäke ist gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie ein erheblich veränderter kiesgeprägter Tieflandbach mit unbefriedigendem Potenzial. Der chemische Zustand ist aufgrund von Quecksilberbelastungen nicht gut.

Klima Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1961-1990) beträgt 8°C, der mittlere Niederschlag etwa 791 mm pro Jahr.

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.

Luft Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.

Mensch Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Dieser Abstand wird eingehalten. Um den Teilbereich herum liegen in dem oben genannten Abstand mehrere einzelne Hofstellen. Die Siedlungszusammenhänge von Wiefelstede liegen etwa 1.400 m südöstlich.

Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.

Kultur- und Sachgüter Kulturgüter: Gemäß ADABweb sind Archäologische Denkmalobjekte bis mindestens 500 m nicht bekannt. Zu denkmalgeschützten Gebäuden werden deutlich über 1.000 m eingehalten.

Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen.

Wechselwirkungen Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser

üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

7.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

7.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist zur externen Erschließung der Fläche die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden. Im Teilbereich selbst kommen keine derartigen Strukturen vor.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene zu prognostizieren.

Auf Basis der vorliegenden Daten können erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen auf vier Brutpaare des Kiebitzes nicht ausgeschlossen werden. Die festgestellten Vorkommen von Wachtel und Waldschnepfe liegen am Rand des angenommenen

Störradius dieser beiden Arten (Wachtel 200 m) und Waldschnepfe (300 m). Aufgrund der vorliegenden Daten ist daher nicht von erheblichen Störungen für diese beiden Arten auszugehen, dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene anhand von Faunauntersuchungen erneut zu prüfen.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Gastvögel

Eine besondere Bedeutung des Teilbereichs für Gastvögel ist nicht bekannt. Insofern sind auch erhebliche Beeinträchtigungen von Gastvögeln durch die Errichtung von WEA als unwahrscheinlich einzustufen.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch den Zubau von WEA werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

7.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtsverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

7.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	<p>Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren.</p> <p>Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen.</p> <p>Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.</p>	x

Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft.	-
	Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.	x
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.	-
	Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.	
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.	
	Eine Einschränkung der Erholungsfunktion ist nicht erkennbar.	
Kultur- und Sachgüter	<u>Kulturgüter</u> liegen im Teilbereich und in der näheren Umgebung nicht vor.	
	<u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen.	
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.	x

7.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

7.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

7.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 7.3.2.1 – 7.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.

Auf Basis der Brutvogelkartierung ist aufgrund von Vertreibungswirkungen auf vier Brutpaare des Kiebitzes von einem Kompensationsbedarf auszugehen. Dies kann durch die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in Form von habitatverbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erreicht werden (z.B. Vernässung und Extensivierung von Grünland). Der nötige Flächenbedarf beläuft sich auf ca. 1-2 ha pro betroffenem Brutpaar.

- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

8. TEILBEREICH 5

8.1 Standort und Inhalt

Größe: 1,38 ha

Darstellung: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen.

8.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

8.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan wird der Teilbereich in die Zielkategorie „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/ Wasser, Klima/ Luft“ eingeordnet.

Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen.

8.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt.

8.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurden im Jahr 2022 Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt. Dabei wurden im Umkreis von 500 m die Rote-Liste-Arten kartiert und im Umkreis von 1.000 m Greif- und Großvögel. Im Zeitraum von März bis Juni fanden vier Erfassungsdurchgänge statt. Die untersuchte Fläche war dabei größer als die nunmehr dargestellte Fläche.

Kollisionsgefährdete Arten gemäß Windenergieerlass in Verbindung mit der abschließenden Liste des BNatSchG wurden im Umfeld des Teilbereichs nicht nachgewiesen. Als stöempfindliche Art wurde lediglich eine Brutzeitfeststellung des Kiebitze ca. 490 m nördlich des Teilbereichs aufgenommen. Etwa 280 m südöstlich wurde ein Vorkommen des Mäusebussards festgestellt. Weitere Greif- und Großvögel traten nur mit Einzelsichtungen als Nahrungsgast oder Durchzügler auf.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen wurden keine relevanten Gastvogelvorkommen festgestellt.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine systematischen Erfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen,

beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

8.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Es wurden keine Nester von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen. Somit ist aus den vorliegenden Daten kein artenschutzrechtlicher Konflikt hinsichtlich des Verletzungs- und Tötungsverbotes abzuleiten.

Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Kenntnisse über bedeutende Gastvogelvorkommen (z.B. Möwen) liegen nicht vor. Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar.

Bezüglich der Fledermäuse kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Derzeit ist nicht von Störwirkungen durch die Umsetzung von WEA auszugehen, da das kartierte Kiebitz-Brutreviere in ausreichendem Abstand vom Teilbereich liegt.

Vorkommen von Gastvögeln können derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Besondere Habitatqualitäten sind hier jedoch nicht ersichtlich, im Gegensatz schränken die umgebenden Gehölzstrukturen die Eignung für störungsempfindliche Gastvogelarten ein.

Fledermäuse gelten i.d.R. nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

8.2.2.3 Fazit

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können.

8.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete die dem Gebiets- und Flächenschutz zur Sicherung und Entwicklung der Schutzziele von Natur und Landschaft dienen, als Tabuzonen berücksichtigt.

Eine Übersichtskarte mit Lage der naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.4 zu finden.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, das NSG Mansholter Holz und Schippstroht an der Nutteler und Bokeler Bäke (NSG WE 00279), befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,3 km südwestlich des Teilbereichs.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroht (LSG WST 00097) liegt ca. 1,9 km westlich des Teilbereichs, das LSG Stratje- Busch (LSG WST 00083) ca. 1,9 km südöstlich und das LSG Schloßpark, Park Hagen (LSG WST 00057) ca. 2,2 km östlich des Teilbereiches.

Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil GLB Bokelerburg (GLB WST 00022) befindet sich ca. 1,2 km südwestlich des Gebietes.

Es entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen entfalten jedoch keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und werden durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt.

Geschützte Biotope liegen nicht im Nahbereich des Teilbereichs.

Auf Grund der Entfernungen und der vorliegenden Datenlage kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die sonstigen Schutzgebiete in ihren Schutzziele beeinträchtigt werden.

8.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Direkte Betroffenheiten wurden bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes durch die Berücksichtigung als Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura-2000-Gebiete zu den Teilbereichen in Kapitel 1.5 zu finden.

Das FFH- Gebiet Mansholter Holz, Schippstroht (EU- Kennzahl 2714-331) befindet sich ca. 3,3 km südwestlich des Plangebietes und das FFH-Gebiet Eichenbruch, Ellernbusch (EU- Kennzahl 2715-331) ca. 3,9 km östlich. Im Umkreis von 7 km um den Teilbereich sind keine weiteren Natura-2000-Gebiete vorhanden. Aufgrund der großen Abstände kann von einer Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete ausgegangen werden.

8.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)

Teilbereich 5 liegt innerhalb eines Vorsorgegebiets für Landwirtschaft und im Übergang zum Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils. Die Vorsorgebelange des RRÖP werden vorliegend zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurückgestellt.

8.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

8.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Nachfolgende Abbildung zeigt Teilbereich 5 in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild.



Abb. 11: Teilbereich 5 in Überlagerung mit dem Luftbild

Die Fläche umfasst hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche, überwiegend als Grünland. Weiterhin sind Wege und wenige Einzelbäume vorhanden. Ein mit Bäumen gesäumter Graben durchkreuzt den westlichen Teil der Fläche.

Die umgebenden Flächen unterliegen ebenfalls überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung mit hohem Baumanteil. Nördlich grenzen Waldbestände an.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

2022 fanden im Rahmen der der Aufstellung des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Gemeindegebiet Übersichtskartierungen der Brutvögel statt.

Innerhalb des Teilbereichs selbst wurden keine relevanten Brutvogelvorkommen kartiert. Eine Brutzeitfeststellung des Kiebitzes erfolgte etwa 490 m nördlich des Teilbereichs. Als weitere Offenlandarten wurden ab ca. 150 m Entfernung außerdem Blaukehlchen (1 Brutpaar), Feldlerche (2 Brutpaare) und Goldammer (11 Brutpaare) erfasst. Unter den sonstigen Arten und Gehölzbrütern wurden Star (5 Brutpaare), Grauschnäpper (5 Brutpaare), Gelbspötter (3 Brutpaare), Baumpieper (1 Brutpaar) und Teichhuhn (1 Brutpaar) registriert. Etwa 280 m südöstlich wurde ein Vorkommen des Mäusebussards festgestellt.

Der Teilbereich erreicht insgesamt eine lokale Bedeutung für Brutvögel.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „*Wertvollen Bereichen*“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen wurden keine relevanten Gastvogelvorkommen festgestellt.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der vorliegenden Daten ist eher von einer mittleren Bedeutung des Gebiets für die biologische Vielfalt auszugehen, da es sich überwiegend um Grünlandfläche mit umgebenden Waldbeständen handelt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Gemeinde Wiefelstede. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

8.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert die nachfolgende Abbildung. Der Wirkradius liegt dabei vollständig im Gebiet des Landkreises Ammerland. Gemäß der dreistufigen Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans ergibt sich für den Teilbereich selbst sowie den westlichen Teil des Wirkraums eine hohe Wertigkeit. Im Osten liegt dagegen teilweise auch eine geringe Bedeutung vor.

Relevante Vorbelastungen sind nicht zu verzeichnen.

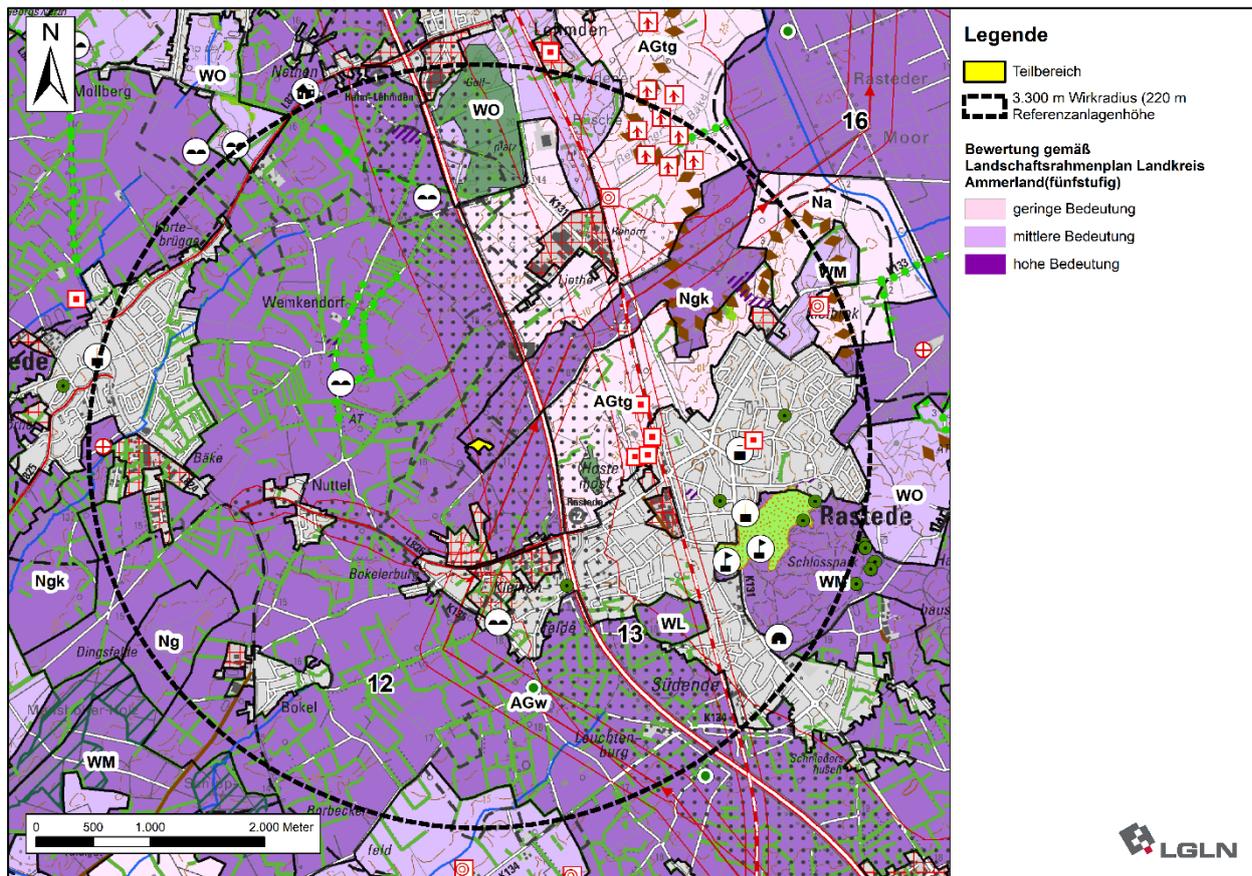


Abb. 12: Teilbereich 5 Landschaftsbildbewertung

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

8.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche	<p><u>Boden:</u> Die BK50 stellt für den Teilbereich überwiegend ein Tiefes Erdniedermoor und im Osten einen tiefen Tiefumbruchboden aus Hochmoor dar.</p> <p><u>Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit):</u> gering und sehr gering.</p> <p><u>Schutzwürdigkeit:</u> Schutzwürdige Böden sind im Teilbereich nicht ausgeprägt.</p>
--------------------------	---

Altlasten: Gemäß NIBIS bestehen bis zu einem Radius von mindestens 500 m um den Teilbereich keine Altlasten.

Wasser Grundwasserstand: Gemäß Bodentyp BK50 liegt der mittlere Grundwasserhochstand bei 5 bis 6 dm unter Geländeoberfläche und der mittlere Grundwassertiefstand bei 9 bis 11 dm unter Geländeoberfläche. Beide Grundwasserstände wurden abgesenkt.

Die Grundwasserneubildung liegt im dreißigjährigen Jahresmittel im Bereich von >100-150 mm/a.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering.

Oberflächengewässer: Der Liether Graben berührt den Teilbereich im Westen. Es handelt sich um ein Verbandsgewässer des Entwässerungsverband Jade. Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie sind im Umfeld des Teilbereichs nicht vorhanden.

Klima Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1961-1990) beträgt 8°C, der mittlere Niederschlag etwa 794 mm pro Jahr.

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor. Im Umfeld des Teilbereichs bestehen größere Waldflächen.

Luft Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Die Autobahn A29 und die Landesstraße L826 verlaufen wenige hundert Meter östlich und südlich des Gebietes. Die angrenzenden Waldflächen wirken sich positiv auf die Luftqualität aus.

Mensch Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Dieser Abstand wird eingehalten.

Ab ca. 270 m südlich des Teilbereiches befindet sich ein ausgedehntes Gewerbegebiet. Die Siedlungsfläche von Rastede liegt etwa 1.000 m östlich.

Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.

Kultur- und Sachgüter Bezüglich Kulturgüter sind gemäß ADABweb im unmittelbaren Nahbereich des Teilbereichs archäologische Funde bekannt. Zu denkmalgeschützte Gebäuden werden mindestens 1.000 m eingehalten.

Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen.

Wechselwirkungen Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

8.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

8.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene zu prognostizieren.

Auf Basis der vorliegenden Daten werden keine erheblichen Auswirkungen durch Scheuch- und Vertreibungswirkungen prognostiziert.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Gastvögel

Eine besondere Bedeutung des Teilbereichs für Gastvögel ist nicht bekannt. Insofern sind auch erhebliche Beeinträchtigungen von Gastvögeln durch die Errichtung von WEA als unwahrscheinlich einzustufen.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich. Im Zuge von Gehölzbeseitigungen können ggf. auch Fledermausquartiere betroffen sein, hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch den Zubau von WEA werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

8.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

8.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	<p>Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren.</p> <p>Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Böden mit besonderem Schutzbedarf sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.</p> <p>Der Bodentyp tiefes Erdniedermoor ist nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes prioritär zu schützen. Die Moorböden würden allerdings nur auf einer vergleichsweise geringen Fläche in Anspruch genommen. Die erheblichen Beeinträchtigungen müssten im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden. Gegebenenfalls ist in diesem Rahmen eine höhere Wertigkeit zu berücksichtigen.</p>	x

Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft.	-
	Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.	x
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.	-
	Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.	
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.	
	Eine Einschränkung der Erholungsfunktion ist nicht erkennbar.	
Kultur- und Sachgüter	<u>Kulturgüter</u> werden im Teilbereich und in der näheren Umgebung voraussichtlich nicht beeinträchtigt, aufgrund bekannter Bodenfunde sind die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen besonders zu beachten.	
	<u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen.	
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.	x

8.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

8.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

8.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 8.3.2.1 – 8.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen,
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden. Auf Basis der durchgeführten Untersuchungen drängt sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes kein Kompensationsbedarf auf.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar),
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

9. TEILBEREICH 6

9.1 Standort und Inhalt

Größe: Fläche a 16,91 ha
Fläche b 3,95 ha

Darstellung: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen.

9.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

9.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan ist für den Teilbereich a die Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ und für den Teilbereich b größtenteils „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ sowie teils in Überschneidung „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ und „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ eingeordnet.

Entsprechend des Zielkonzeptes des Landschaftsrahmenplanung 2022 ist der Verlauf der Halfsteder Bäke mit den angrenzenden Uferrandbereichen als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen. Im Bereich der Halfsteder Bäke besteht gemäß RROP 1996 ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, dieses wird zum Entwurfsstand als weiche Tabuzone in das Standortkonzept eingestellt. Daraus ergibt sich nunmehr ein Mindestabstand von 50 m zur Halfsteder Bäke.

Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen.

9.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt.

9.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Für den Teilbereich liegt eine Brutvogelkartierung vor². Im Rahmen der Untersuchung erfolgte eine Erfassung der Greifvogelhorste innerhalb der Potenzialfläche zuzüglich eines Umkreises von 1.500 m und das Erfassen kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten innerhalb der Potenzialfläche zuzüglich eines Umkreises von 2.000 m. Die Revierkartierung für Brutvögel wurde gemäß SÜDBECK ET AL. (2005) in einem Untersuchungsradius von 500 m durchgeführt. Dazu wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

² WWK Partnerschaft für Umweltplanung (2023): Ergebnisgutachten avifaunistische und fledermauskundliche Kartierungen 2022 für die Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Dingsfelde, Stand 15.05.2023

- 10 Tagbegehungen á 8 Std. im Zeitraum von Ende März bis Anfang August 2022, inkl. einer Wespenbussard-Nachsuche
- Nachtbegehungen á 5 Std. in den Monaten Februar, März und Juni 2022
- Horstsuchen á 8 Std. im Februar 2022, 1 Horstkontrolle im Juni 2022

Zusätzlich wurde eine Waldschnepfen-Erfassung an drei Terminen von Anfang Mai bis Mitte Juni durchgeführt. Außerdem wurde eine Vertiefte Raumnutzungsanalyse für Groß- und Greifvögel gemäß niedersächsischem Leitfaden (14 Termine).

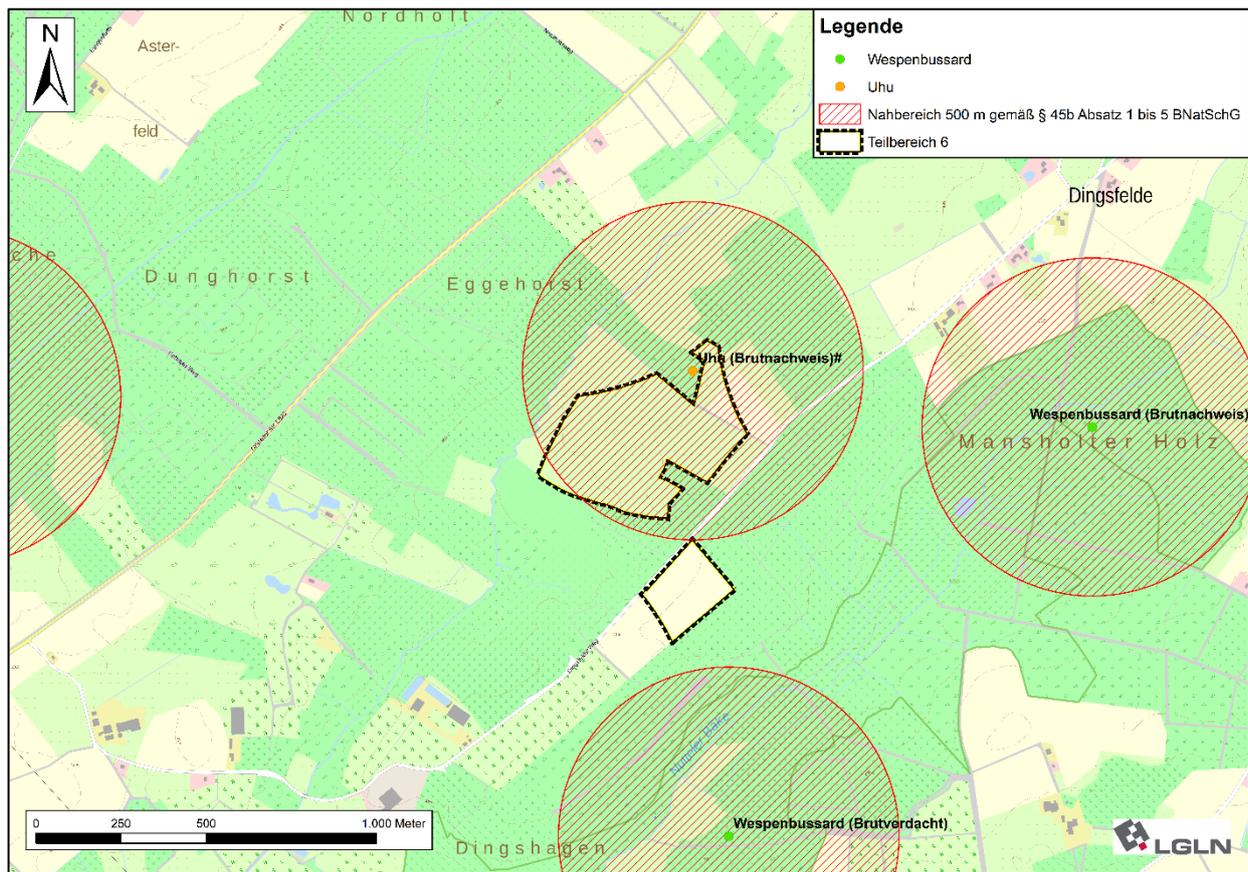


Abb. 13: Vorkommen Uhu und wiesenweihe Teilbereich 6

Ergebnisse Brutvogeluntersuchung

Von den im Leitfaden Niedersachsen benannten WEA-empfindlichen Vogelarten finden sich im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit Nachweise (Brutvorkommen oder Brutzeitfeststellungen) der Arten Baumfalke, Graureiher, Rohrweihe, Kranich, Uhu, Weißstorch, Wespenbussard, Kiebitz und Waldschnepfe.

Insgesamt wurden ein Brutvorkommen des Uhus sowie zwei Brutvorkommen des Wespenbussards innerhalb des 1.000 m-Umrings um das Plangebiet festgestellt, von den Arten Baumfalke, Graureiher, Rohrweihe und Kranich wurden nur einzelne Flugbewegungen oder sonstige Brutzeitfeststellungen registriert. Vom Kiebitz wurde ein Brutvorkommen rund 845 m nordöstlich des Plangebietes nachgewiesen und die Waldschnepfe kam in den das Plangebiet umgebenden Waldflächen vor. Auf den Freiflächen des Teilbereichs wurden keine störungsempfindlichen Arten nachgewiesen. Der Weißstorch brütete in 2022 auf einer Nisthilfe rund 1.750 m nördlich des Plangebietes.

Das Brutvorkommen des Uhus wurde unmittelbar nördlich von Teilbereich 6a nachgewiesen. Für den Wespenbussard wurden ein Brutverdacht 598 m südlich und ein Brutnachweis 1.015 m östlich erbracht. Ein weiteres Vorkommen lag in deutlicher Entfernung von 2.180 m Entfernung.

Insgesamt wurden außerdem 10 Vorkommen des Mäusebussards im 1.000-m-Radius um den Teilbereich festgestellt.

Ergebnisse Raumnutzungsuntersuchung

Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen ergaben sich über den gesamten Zeitraum 24 (davon 12 in Rotorhöhe) Flüge des Rotmilans einen räumlichen Schwerpunkt gab es nicht. Insgesamt konnten 45 Flüge des Wespenbussards verteilt auf die letzten sieben der 14 Untersuchungstage beobachtet werden. Die Flüge fanden verteilt über das Untersuchungsgebiet statt, mit einer Häufung über den südöstlichen Waldflächen und zwischen den Teilflächen des Plangebietes. 35 Flüge erfolgten auf Höhe des Rotors. Weißstörche wurden 22 Mal registriert. Die Flüge des Weißstorchs verteilten sich über das gesamte Untersuchungsgebiet; eine Häufung in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes konnte nicht festgestellt werden. Von den sonstigen relevanten Arten wurden jeweils weniger als 10 Flüge registriert. Der Mäusebussard wurde sehr häufig registriert.

Gemäß Stellungnahme eines Vorhabenträgers wurden 2023 erneut Untersuchungen zum Uhu durchgeführt. Deren Ergebnissen zufolge konnte der Uhu auch in diesem Jahr am schon bekannten Horst erfolgreich brüten. Durch ein Sturmereignis Ende Juni/Anfang Juli seien jedoch die beiden Nachbarbäume des besetzten Uhu- Horstbaumes so umgefallen, dass sie den Horst mit heruntergerissen haben.

Gastvögel

Für die Erfassung der Rastvögel wurde folgende Untersuchungsmethodik herangezogen:

- Erfassung von Rastvögeln in einem 1.000 m-Umring um das Plangebiet

Hierzu wurden 28 Rastvogelzählungen á 3 Std. im Zeitraum von Anfang Januar 2022 bis Ende Dezember 2022 durchgeführt

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen.

Als gemäß Leitfaden Nds. benannten WEA-empfindlichen Vogelarten finden sich im entsprechenden-Untersuchungsradius um das Plangebiet zur Rastzeit Nachweise der Arten Blässgans, Graureiher, Großer Brachvogel, Kiebitz, Saatgans, Waldschnepfe, Weißstorch und Wespenbussard.

Innerhalb des Plangebietes wurden mehrmals einzeln rastende Graureiher gesichtet. Sonst konnten im Plangebiet keine Rastvögel verzeichnet werden. Das Plangebiet wurde gemäß Gutachten einmalig von Blässgänsen (13 Individuen) überflogen. Nordwestlich des Plangebietes erfolgten Überflüge von Blässgänsen mit Truppstärken von bis zu 210 Tieren.

Fledermäuse

Die Methodik der Geländeuntersuchungen umfasst ein Areal im 1.000 m-Umkreis um das Untersuchungsgebiet. Im Rahmen der Untersuchungen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- 14 Detektorbegehungen von April bis Oktober 2021
- 2 Einflug- und Ausflugkontrollen und 2 Observationen
- eine automatische Dauererfassung vom 01.04.-15.11.2021 (mit AnaBat)

- Einsatz von zwei Horchkisten während der 14 Detektorbegehungen

Die häufigste im Rahmen der Detektorkartierungen nachgewiesene Art war der Große Abendsegler mit 120 Kontakten. Breitflügelfledermaus (91 Kontakte), Rauhautfledermaus (82 Kontakte) und Zwergfledermaus (81 Kontakte) kamen ebenfalls häufig vor.

Im Rahmen der Horchkistenerfassungen ergaben sich für die beiden Horchkistenstandorte sehr unterschiedliche Ergebnisse. In TB6a wurde die Breitflügelfledermaus mit 34 % am Häufigsten nachgewiesen. Der große Abendsegler wies einen Anteil wies mit 29 % den zweithöchsten Anteil auf. Weitere Kontakte ergaben sich vor allem mit der Artengruppe *Nyctalus spec.* In Teilbereich wurden Große Abendsegler in 68,86 % der Fälle erfasst, ansonsten vor allem Kontakte der Artengruppe *Nyctalus spec.*

Die Dauererfassung ergab ebenfalls überwiegend Kontakte des Großen Abendseglers (35,7 %) und der Artengruppe *Nyctalus spec.* Vergleichsweise häufig war auch die Rauhautfledermaus (14,9 %)

Insgesamt war ein deutliches Frühjahrs- und Herbstgeschehen abzulesen. Fledermausquartiere konnten innerhalb der Wälder ermittelt werden. Es handelt sich dabei überwiegend um Balzquartiere. Innerhalb des Plangebietes konnte ein Balzquartier der Rauhautfledermaus festgestellt werden.

9.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Uhu

Aufgrund der Nähe des Uhus zum Teilbereich ist ein Kollisionsrisiko nicht auszuschließen. Nahezu der gesamte Teilbereich 6a liegt innerhalb des Nahbereichs gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG (500 m). Demnach ist gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben und Schutzmaßnahmen können in der Regel keine Abhilfe schaffen. Zwar gilt der Uhu gemäß Anlage 1 in Küstennähe – wie hier der Fall – nicht als kollisionsgefährdet, wenn die Rotorunterkante mehr als 30 m von der Oberfläche entfernt ist, das gilt für den Uhu jedoch nicht innerhalb des Nahbereichs.

Nach Angaben des Landkreises ist jedoch aufgrund der aktuellen rechtlichen Situation (vgl. Kapitel 1.3 Abschnitt A) von einer Genehmigungsfähigkeit auszugehen. Gemäß Angaben des Landkreises findet die Ausnahmeregelung des § 45 b BNatSchG bei Windenergiegebieten auf der Genehmigungsebene keine Anwendung, d.h. sie ist nicht mehr im Rahmen des § 6 WindBG vorgesehen und zu prüfen.

Zwar ist der Uhu-Horst gemäß Angaben des Vorhabenträgers 2023 durch ein Sturmereignis zerstört worden, der Horst war jedoch auch 2023 besetzt. Vorsorglich geht die Gemeinde jedoch weiter von einem möglicherweise betroffenen Horst aus.

Ausführungen zur weiteren Einordnung des Tötungsrisikos zum Uhu

Nach Dürr (Januar 2020) sind für den Uhu deutschlandweit insgesamt 18 Totfunde bekannt, davon keiner in Niedersachsen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand zu arttypischen Verhaltensweisen des Uhus ist anzunehmen, dass Flugereignisse in größerer Flughöhe (d.h. in Rotorlage der zukünftigen WEA) nur sehr selten auftreten. Die bislang bekannten Uhu-Schlagopfer stammen weitestgehend aus Mittelgebirgslagen oder welligen Landschaften, hier treten häufiger größere Flughöhen auf, wenn Uhus Täler gradlinig überfliegen.

In einer Untersuchung im Münsterland³ (O. Migosa *et al.* (2015)) wurde festgestellt, dass die Uhus in der Regel deutlich unter 50 m fliegen. Sichere Höhenflugereignisse wurden nicht festgestellt. Flugpunkte über 50 m stellten vermutlich methodisch bedingte Messfehler da. Vorhandene Windenergieanlagen mit geschlossenem Stahlbetonmast wurden nicht als Answartze genutzt.

In einer Literaturstudie⁴ vom Kieler Institut für Landschaftsökologie (U. Mierwald *et al.* (2017)) wird festgestellt: „Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden.“

Aufgrund der oben genannten Untersuchungen zum Kollisionsrisiko des Uhus kann nach aktuellem Kenntnisstand ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Uhu (zumindest im Tiefland) weitgehend ausgeschlossen werden. Anhaltspunkte für eine spezielle Situation im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor – insbesondere lassen die Relief-Verhältnisse keine höheren Flughöhen erwarten.

Mögliche Minderungsmaßnahmen/Schutzvorkehrungen

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen für den Uhu im zentralen Prüfbereich und im erweiterten Prüfbereich sind gemäß Abschnitt 2 in Anlage 1 zu § 45b die kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten und phänologiebedingte Abschaltungen. Grundsätzlich kann außerdem davon ausgegangen werden, dass die Kollisionswahrscheinlichkeit auch durch einen möglichst großen Abstand des Rotors zur Geländeoberfläche minimiert werden kann.

Wespenbussard

Die festgestellten Vorkommen des Wespenbussards befinden sich außerhalb des Nahbereichs von 500 m. Ein Vorkommen befindet sich dabei innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 500 bis 1.000 m. Ein weiteres Vorkommen lag innerhalb des erweiterten Prüfbereichs.

Für den Wespenbussard kann gem. § 45b BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter Berücksichtigung einer Raumnutzungsanalyse (mit sich ggf. daraus ableitbaren Maßnahmen) oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 können folgende fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für den Wespenbussard zur Vermeidung der Tötung und Verletzung angewandt werden: Kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich und phänologiebedingte Abschaltungen.

Weißstorch

Das Vorkommen des Weißstorchs liegt etwa 1.750 m entfernt und damit innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.000 m. Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen ergab sich keine be-

³ O. MIGOSA, S. GERDES, D. KRÄMER, R. VOHWINKEL (2015): Besonderes Uhu-Höhenflug-Monitoring im Tiefland

⁴ U. MIERWALD, A. GARNIEL, R. WITTENBERG, A. WIGGERSHAUS (2017): Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz

vorzugte Nutzung der Teilbereiche. Von daher ergeben sich keine Hinweise auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 können außerdem folgende fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für den Weißstorch zur Vermeidung der Tötung und Verletzung angewandt werden: Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich und phänologiebedingte Abschaltungen sowie ggf. Antikollisionssysteme.

Bezüglich der **Gastvögel** ergeben sich aus den ausgewerteten Daten keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Konflikte.

Bezüglich der **Fledermäuse** sind die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sowie die Mückenfledermaus als WEA-empfindlich einzustufen. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse ist auf der nachgeordneten Planungsebene aufgrund teilweise hoher Aktivitäten dieser Arten von der Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen auszugehen. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Derzeit ist bezüglich der **Brutvögel** nicht von Störwirkungen auf typische Offenlandarten auszugehen durch die Umsetzung von WEA auszugehen, da keine Vorkommen störungsempfindlicher arten im relevanten Umfeld nachgewiesen wurden. Zwar weist der Kiebitz Meidungsreaktionen gegenüber WEA auf, mit 845 m wird aber ein ausreichender Abstand eingehalten.

Gemäß Gutachten ist von einer flächendeckenden Verbreitung der Waldschnepfe in den Wäldern um den Teilbereich auszugehen. Konkrete Reviere oder Dichtezentren wurden nicht abgegrenzt. Für die Waldschnepfe ist im Artenschutz-Leitfaden ein Prüfradius 1 von 500 m aufgeführt. Ein Prüfradius 2 ist nicht definiert. Die Art ist hinsichtlich des Störungsverbot als WEA-empfindliche Art eingestuft.

Zur Störempfindlichkeit der Waldschnepfe gegenüber dem WEA-Betrieb liegen derzeit – insbesondere für WEA mit den heute gängigen hohen Rotorlagen – keine umfassenden Untersuchungen sowie unterschiedliche Angaben vor. Diskutiert wird insbesondere eine Maskierung der Balzrufe durch die Schallemissionen der WEA oder auch eine Barrierewirkung der WEA. Der Nordrhein-Westfälische Artenschutz-Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) geht auf Basis einer Vorher-Nachher-Untersuchung von Dorka et al. (2014)⁵ aus dem Schwarzwald von einer Meidung bis 300 m aus.

Die Auffassung, dass die Waldschnepfe überhaupt keine relevante Meidung gegenüber WEA aufweist, wird hingegen durch eine aktuelle Untersuchung gestützt: Im Rahmen eines dreijährigen Monitorings im Landkreis Osterholz zur Erweiterung eines aus acht WEA bestehenden Windparks um zwei zusätzliche WEA ergaben sich keine Hinweise auf ein intensives Meideverhalten der Waldschnepfe gegenüber WEA. Im ersten Untersuchungsjahr während der Bauphase der Windpark-Erweiterung und mit Betrieb der Bestands-WEA wurden im Untersuchungsgebiet zahlreiche Waldschnepfen-Flüge dokumentiert, teilweise < 50 m von einer Bestands-WEA entfernt. Im Jahr

⁵ Dorka, V., F. Straub & J. Trautner (2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschnepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). Naturschutz und Landschaftsplanung 46: 69 – 78.

nach Inbetriebnahme der Windpark-Erweiterung wurden zwar insgesamt deutlich weniger Flüge erfasst, als plausible Ursache kommen allerdings die extrem trockenen Witterungsbedingungen in 2018 in Betracht. Im Folgejahr verdoppelte sich entsprechend auch die beobachtete Balzaktivität wieder. Der räumliche Schwerpunkt der beobachteten Flüge lag in allen drei Jahren im näheren Umfeld einer neu errichteten WEA. (Ergebnisdarstellung M. Sprötge im Rahmen des 7. Runden Tisches Artenschutz und Vermeidungsmaßnahmen der Fachagentur Windenergie an Land e.V., 10.03.2021, abrufbar unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/natur-und-artenschutz/runder-tisch-vermeidungsmassnahmen-windenergie/unterlagen-treffen-7-am-10-03-2021/>).

Selbst bei einer vorsorglichen Annahme von Meidungsreaktionen ist aufgrund der weiträumigen Wälder im Umfeld des Teilbereichs bei der Realisierung von Windenergieanlagen allenfalls mit kleinräumigen Verlagerungen zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden. Auf Basis der vorliegenden Kenntnisse ist somit nicht von artenschutzrechtlich relevanten betriebsbedingten Störungen der Waldschnepfe auszugehen.

Bezüglich der **Gastvögel** ergeben sich aus den ausgewerteten Daten keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Konflikte.

Fledermäuse gelten i.d.R. nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

9.2.2.3 Fazit

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können. Voraussichtlich werden jedoch auf Umsetzungsebene weitere Maßnahmen erforderlich. Insbesondere bezüglich des Uhus ist von weiterem Untersuchungsbedarf und Regelungsbedarf auszugehen. Voraussichtlich müssen auch temporäre Abschaltungen für Fledermäuse implementiert werden.

9.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete die dem Gebiets- und Flächenschutz zur Sicherung und Entwicklung der Schutzziele von Natur und Landschaft dienen, als Tabuzonen berücksichtigt.

Eine Übersichtskarte mit Lage der naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.4 zu finden.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, das NSG Mansholter Holz und Schippstroht an der Nutteler und Bokeler Bäke (NSG WE 00279), befindet sich in einer Entfernung von ca. 510 m südöstlich des Teilbereichs 6a und ca. 200 östlich des Teilbereichs 6b.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroht (LSG WST 00097) liegt ca. 80 m südöstlich des Teilbereiches 6a und ca. 100 m östlich des Teilbereichs b und das LSG Elmendorfer Holz (LSG WST 00093) liegt ca. 4 km westlich des Teilbereichs b.

Es entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen

zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen entfalten jedoch keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und werden durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt.

Geschützte Biotope liegen nicht im Nahbereich des Teilbereichs.

Bezüglich des NSG Mansholter Holz und Schippstroht an der Nutteler und Bokeler Bäke siehe folgendes Kapitel. Im Ergebnis sind auf der bisherigen Datenlage keine erheblichen Beeinträchtigungen des NSG erkennbar.

Gemäß der Novellierung des BNatSchG im Sommer 2022 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen, auch dann nicht, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Insofern ist davon auszugehen, dass sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Planung ergeben. Hinsichtlich der Ziele von Natura 2000 im Landschaftsschutzgebiet LSG Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroht siehe nächstes Kapitel.

Auf Grund der Entfernungen und der vorliegenden Datenlage kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die sonstigen Schutzgebiete in ihren Schutzziele beeinträchtigt werden.

9.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit der nachfolgenden Abbildung werden die Lage und die Entfernung des Teilbereiches in Relation zu den Natura-2000-Gebieten verdeutlicht. Eine direkte Betroffenheit wurde bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes als Tabuzonen ausgeschlossen.

Das FFH-Gebiet Mansholter Holz, Schippstroht (EU-Kennzahl 2714-331) liegt ca. 80 m südöstlich des Teilbereiches a und ca. 100 m östlich und 200 m südlich des Teilbereiches b und das FFH-Gebiet Elmendorfer Holz (EU-Kennzahl 2714-332) liegt ca. 4 km westlich des Teilbereichs a. In einem Umkreis von mehr als 6 km um die Teilbereiche sind keine weiteren Natura-2000-Gebiete vorhanden

Aufgrund des geringen Abstandes zum FFH-Gebiet Mansholter Holz, Schippstroht kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht pauschal ausgeschlossen werden. In Kapitel 1.5 werden die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dargelegt. Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten werden nicht im Gebietsdatenblatt nicht vermerkt. Aus den Lebensraumtypen gehen folgende windenergiesensible Charakterarten hervor: Seeadler, Wespenbusard, Rotmilan und Schwarzstorch. Außerdem diverse Fledermausarten.

Gemäß dem Zwischenergebnis der Brutvogelkartierung wurde ein Vorkommen des Wespenbusards in größerer Entfernung festgestellt. Aufgrund der großen Entfernung ist hier gemäß den Gutachtern keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr gegeben. Ansonsten sind keine Brutvorkommen der oben genannten Arten festgestellt worden. Bezüglich der Fledermausarten können Kollisionen in der Regel wirksam vermieden werden. Auf Basis der aktuellen Datenlage kann die Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes somit ausgeschlossen werden. Dies ist anhand der abschließenden Gutachten zum Entwurfsstand erneut zu prüfen.

Bezüglich anderer Natura-2000-Gebiete kann aufgrund der großen Abstände von einer Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete ausgegangen werden.

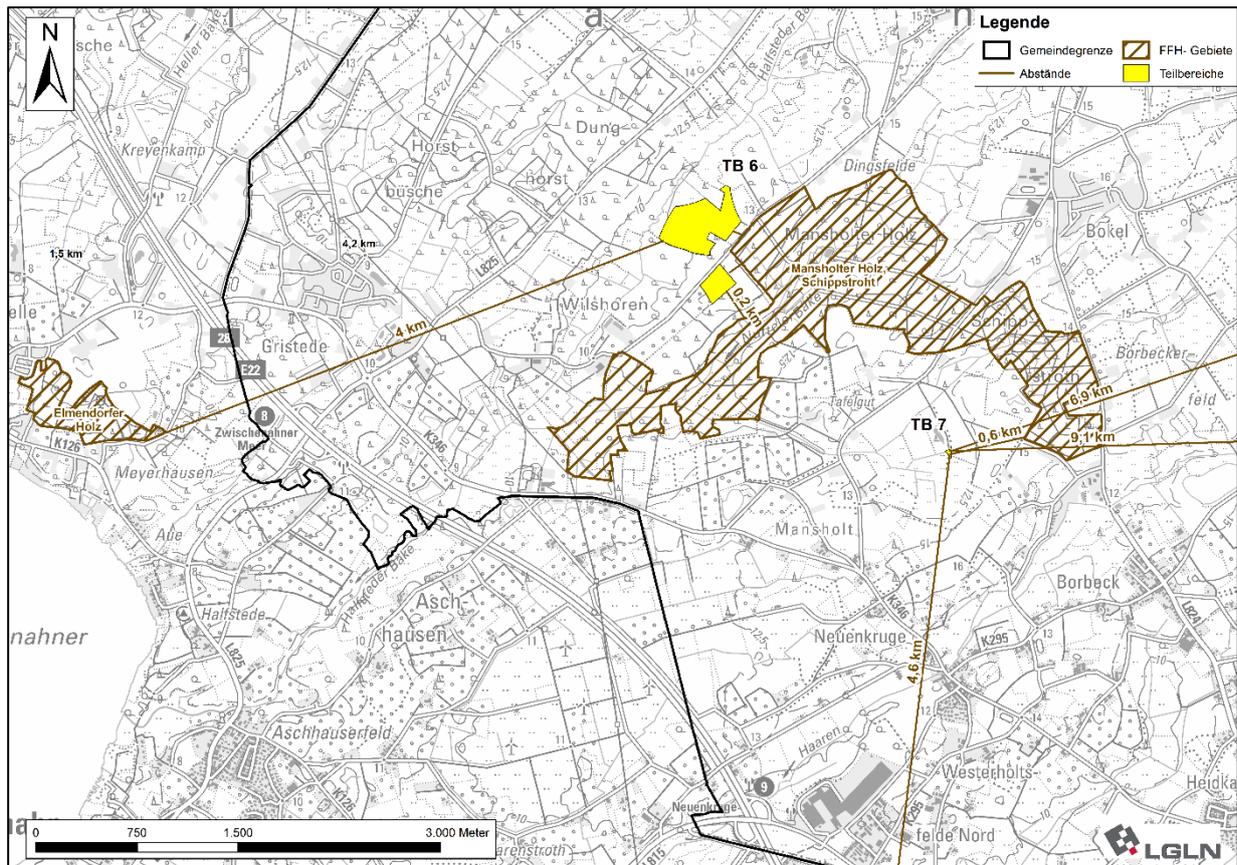


Abb. 14: Lage und Entfernung zu Natura 2000-Gebieten für den Teilbereich 6.

9.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)

Teilbereich 6a liegt innerhalb eines Vorsorgegebiets für Landwirtschaft und eines Vorsorgegebiets für Natur und Landschaft sowie teils im Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes. Ein westlich gelegenes Vorranggebiet für Natur und Landschaft wurde zum Entwurfsstand als weiche Tabuzone ausgeschlossen.

Teilbereich 6b liegt innerhalb eines Vorsorgegebiets für Landwirtschaft und eines Vorsorgegebiets für Natur und Landschaft.

Die Vorsorgebelange des RROP werden vorliegend zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurückgestellt.

9.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

9.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Nachfolgende Abbildung zeigt Teilbereich 6 in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild.



Abb. 15: Teilbereich 6a (Norden) und 6b (Süden) in Überlagerung mit dem Luftbild

Der nördliche Teilbereich 6a umfasst hauptsächlich landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen. Im Nordosten läuft ein Weg durch die Fläche und einzelne Sträucher und Bäume schneiden den Bereich in Parzellen. Die umgebenden Flächen werden überwiegend von Wäldern bedeckt. Nördlich und Östlich der Fläche grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen an. Einzelne Gehölze sind zwischen den Parzellen verteilt. Die Halfsteder Bäke verläuft im Westen etwa 50 m entfernt vom Teilbereich.

Der südliche Teilbereich 6b wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt und grenzt Nordwestlich unmittelbar an einen von Bäumen gesäumten Weg, den Dingsfelder Weg, an. Die Fläche ist von Wäldern umgeben, nur Südwestlich wird die Ackerbaulich genutzte Fläche weitergeführt.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor. Die angrenzenden Waldflächen sind gemäß Stellungnahme des Landkreises teilweise alte Waldstandorte.

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

2021 fanden für einen geplanten Windpark in diesem Bereich Brutvogeluntersuchungen statt (vgl. Kapitel Artenschutz). Innerhalb des Teilbereichs selbst wurden keine in Hinblick auf die Windenergie relevanten Brutvogelvorkommen kartiert.

Knapp nördlich von Teilbereich 6a konnte allerdings ein Brutnachweis für den Uhu erbracht werden. Für den Wespenbussard wurden ein Brutverdacht 598 m südlich und ein Brutnachweis 1.015 m östlich erbracht. Ein weiteres Vorkommen lag in deutlicher Entfernung von 2.180 m Entfernung. Vom Kiebitz wurde ein Brutvorkommen rund 845 m nordöstlich des Plangebietes nachgewiesen und die Waldschnepfe kam in den das Plangebiet umgebenden Waldflächen vor. Auf den Freiflächen des Teilbereichs wurden keine störungsempfindlichen Arten nachgewiesen. Der Weißstorch brütete in 2022 auf einer Nisthilfe rund 1.750 m nördlich des Plangebietes. Insgesamt wurden außerdem 10 Vorkommen des Mäusebussard im 1.000-m-Radius um den Teilbereich festgestellt.

Innerhalb des Teilbereichs selbst sind ansonsten vorkommen des Neuntöters und der Goldammer zu konstatieren.

Gemäß Stellungnahme eines Vorhabenträgers wurden 2023 erneut Untersuchungen zum Uhu durchgeführt. Deren Ergebnissen zufolge konnte der Uhu auch in diesem Jahr am schon bekannten Horst erfolgreich brüten. Durch ein Sturmereignis Ende Juni/Anfang Juli seien jedoch die beiden Nachbarbäume des besetzten Uhu- Horstbaumes so umgefallen, dass sie den Horst mit heruntergerissen haben.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen.

Als gemäß Leitfaden Nds. benannten WEA-empfindlichen Vogelarten finden sich im entsprechenden-Untersuchungsradius um das Plangebiet zur Rastzeit Nachweise der Arten Blässgans, Graureiher, Großer Brachvogel, Kiebitz, Saatgans, Waldschnepfe, Weißstorch und Wespenbussard.

Innerhalb des Plangebietes wurden mehrmals einzeln rastende Graureiher gesichtet. Sonst konnten im Plangebiet keine Rastvögel verzeichnet werden. Das Plangebiet wurde gemäß Gutachten einmalig von Blässgänsen (13 Individuen) überflogen. Nordwestlich des Plangebietes erfolgten Überflüge von Blässgänsen mit Truppstärken von bis zu 210 Tieren.

Fledermäuse

Fledermäuse kamen teilweise mit hohen Aktivitäten vor. Die häufigsten Arten waren Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Insgesamt war ein deutliches Frühjahrs- und Herbstgeschehen abzulesen. Fledermausquartiere konnten innerhalb der Wälder ermittelt werden. Es handelt sich dabei überwiegend um Balzquartiere. Innerhalb des Plangebietes konnte ein Balzquartier der Rauhautfledermaus festgestellt werden.

Biologische Vielfalt

Für den Teilbereich selbst ist aufgrund der vorliegenden Daten nicht von einer hohen biologischen Vielfalt auszugehen. Dagegen kann für die angrenzenden Waldflächen und Niederungsbereiche eine höher Bedeutung angenommen werden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Gemeinde Wiefelstede. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

9.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert die nachfolgende Abbildung. Der Wirkradius liegt dabei vollständig im Gebiet des Landkreises Ammerland. Gemäß der dreistufigen Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans ergibt sich für den Teilbereich selbst sowie den südlichen Teil des Wirkraums eine mittlere Wertigkeit. Im Norden und Osten dominieren Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

Relevante Vorbelastungen sind nicht zu verzeichnen.

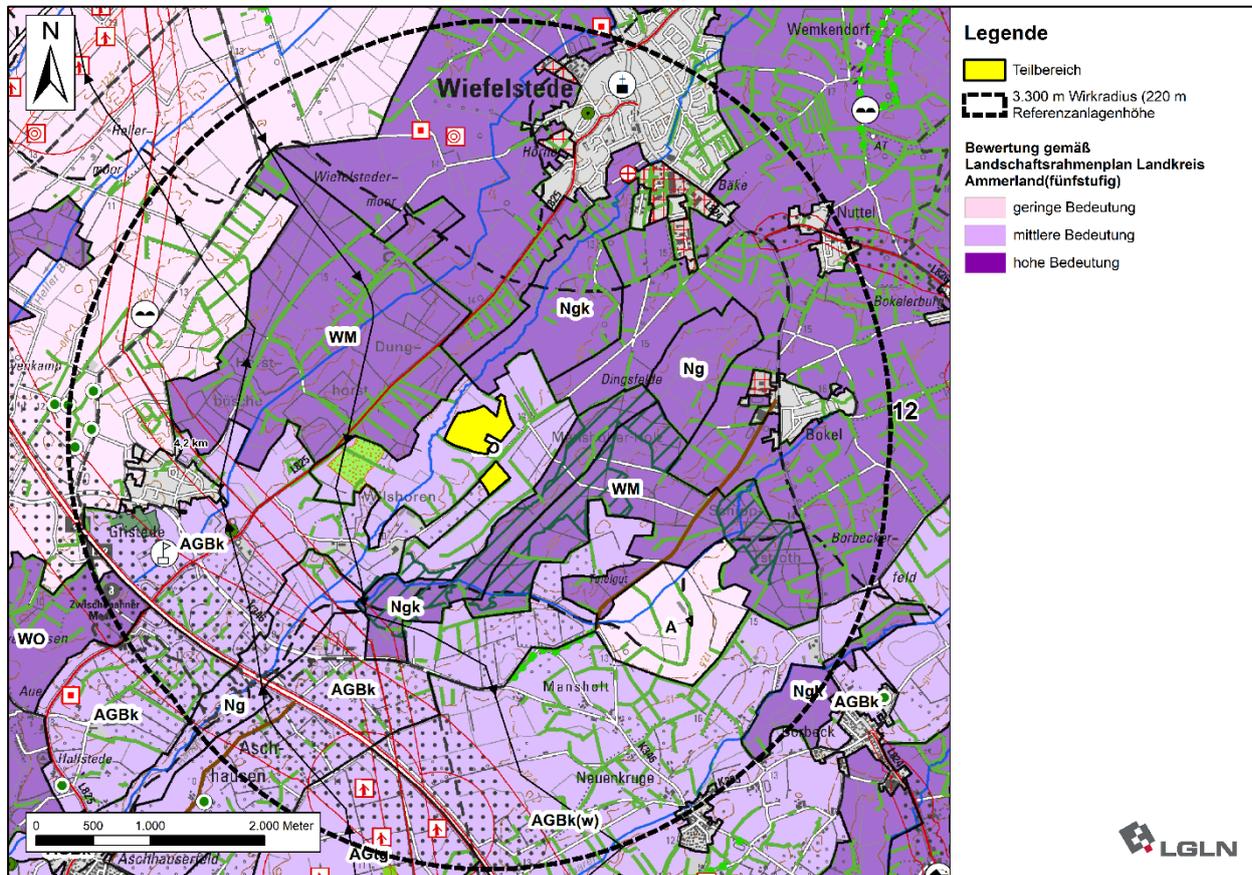


Abb. 16: Teilbereich 1 Landschaftsbildbewertung

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

9.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche	<p><u>Boden</u>: Die BK50 stellt für den Teilbereich a überwiegend einen mittleren Pseudogley-Podsol dar. Am westlichen und nördlichen Rand ist kleinräumig tiefer Podsol-Gley ausgeprägt. Für den Teilbereich b stellt die BK50 einen mittleren Pseudogley-Podsol dar.</p> <p><u>Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)</u>: überwiegend gering, kleinräumig mittel.</p> <p><u>Schutzwürdigkeit</u>: Schutzwürdige Böden sind im Teilbereich nicht ausgeprägt. Teile der umliegenden Waldflächen stellen alte Waldstandorte dar.</p> <p><u>Altlasten</u>: Gemäß NIBIS bestehen bis zu einem Radius von mindestens 500 m um den Teilbereich keine Altlasten.</p>
Wasser	<p><u>Grundwasserstand</u>: Gemäß HK50 liegt der mittlere Grundwasserhochstand bei 3,5 dm unter Geländeoberfläche und der mittlere Grundwassertiefstand bei 11 dm unter Geländeoberfläche.</p> <p>Die <u>Grundwasserneubildung</u> liegt im dreißigjährigen Mittel im Bereich von > 200 bis 250 mm/a.</p> <p>Das <u>Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung</u> ist überwiegend hoch.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u>: An den Teilbereich 6a grenzt nordwestlich die Halfsteder Bäke, ein Gewässer II. Ordnung der Ammerländer Wasseracht an. Ca. 280 m Südlich der Teilfläche b verläuft die Nutteler Bäke. Die Halfsteder Bäke ist gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie ein erheblich veränderter kiesgeprägter Tieflandbach mit schlechtem Potenzial. Der chemische Zustand ist aufgrund von Quecksilberbelastungen nicht gut. Nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes handelt es sich bei dem Verlauf der Halfsteder Bäke in diesem Bereich um einen naturnahen Gewässerabschnitt. Der Niederungsbereich der Halfsteder Bäke stellt einen potentiellen Retentionsraum dar.</p>
Klima	<p>Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1961-1990) beträgt 8°C, der mittlere Niederschlag etwa 789 mm pro Jahr.</p>

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor. Im Umfeld des Teilbereichs bestehen größere Waldflächen.

- Luft** Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Die angrenzenden Waldflächen wirken sich positiv auf die Luftqualität aus.
- Mensch** Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Dieser Abstand wird eingehalten. Der Siedlungsort Gristede befindet sich ca. 2 km westlich der Teilbereiche sowie Wiefelstede ca. 2 km nördlich. Eine besondere Inanspruchnahme zur Erholung liegt mit dem in unmittelbarer Nähe liegendem FFH-Gebiet Mansholter Holz und Schippstroht vor.
- Kultur- und Sachgüter** Kulturgüter Gemäß ADABweb sind Archäologische Denkmalobjekte bis mindestens 500 m nicht bekannt. Zu denkmalgeschützten Gebäuden werden deutlich über 1.000 m eingehalten.
Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen und das Wegenetz zu nennen.
- Wechselwirkungen** Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

9.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

9.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust

von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden.

Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich teilweise um alte Waldstandorte, sie werden jedoch nicht direkt in Anspruch genommen. Allerdings kann der Rotor über die bewaldeten Flächen ragen. Auf der nachgeordneten Planungsebene sollte geprüft werden, ob ein möglichst großer Abstand zu alten Waldstandorten eingehalten werden kann.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich potenzieller Habitatverluste sind konkrete Auswirkungen erst mit Kenntnis der Anlagenstandorte auf nachgeordneter Planungsebene zu prognostizieren.

Auf Basis der vorliegenden Daten können erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen auf die Waldschneepfe nicht ausgeschlossen werden.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt nach derzeitigem Kenntnisstand für den Uhu vor und Schutzmaßnahmen können gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG in der Regel keine Abhilfe schaffen. Nach Angaben des Landkreises ist jedoch aufgrund der aktuellen rechtlichen Situation (vgl. Kapitel 1.3 Abschnitt A) von einer Genehmigungsfähigkeit auszugehen. Allerdings ist diesbezüglich auf der nachgeordneten Planungsebene mit einem erhöhten Regelungsbedarf zu rechnen.

[Zwar ist der Uhu-Horst gemäß Angaben des Vorhabenträgers 2023 durch ein Sturmereignis zerstört worden, der Horst war jedoch auch 2023 besetzt. Vorsorglich geht die Gemeinde jedoch weiter von einem möglicherweise betroffenen Horst aus.](#)

Gastvögel

Aus den durchgeführten Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von Gastvögeln.

Fledermäuse

Bezüglich der **Fledermäuse** sind die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sowie die Mückenfledermaus als WEA-empfindlich einzustufen. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse ist auf der nachgeordneten Planungsebene aufgrund teilweise hoher Aktivitäten dieser Arten von der Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen auszugehen. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden.

Biologische Vielfalt

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass durch den Zubau von WEA erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

9.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

9.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	<p>Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren.</p> <p>Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Böden mit besonderem Schutzbedarf sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.</p>	x
Wasser	<p>Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Bei der möglichen Überplanung von Gräben und Bächen im Zuge der nachgelagerten Planung (Erschließungswege) liegt ein Eingriff vor. Im Westen des Teilbereichs 6a ergeben sich Überschneidungen mit dem potenziellen Retentionsraum der Halfsteder Bäke. Durch die Berücksichtigung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft werden jedoch bereits große Teile des Retentionsraumes freigehalten. Gegebenenfalls kann auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft werden, ob der Retentionsraum freigehalten werden kann. Gegenüber dem gesamten potenziellen Retentionsraum der Halfsteder Bäke wären nur sehr kleine Flächenanteile betroffen.</p>	- x
Klima	<p>Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.</p>	-

	Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.	
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.	
	Die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.	
Kultur- und Sachgüter	<u>Kulturgüter</u> werden im Teilbereich und in der näheren Umgebung voraussichtlich nicht beeinträchtigt; sie können im Zuge der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden. <u>Sachgüter</u> gehen durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren.	
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.	x

9.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

9.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf nachgeordneter Planungsebene werden bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte aller Voraussicht nach Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

Bezüglich der Fauna können Uhu und Wespenbussard relevant werden. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen für den **Uhu** im zentralen Prüfbereich und im erweiterten Prüfbereich sind gemäß Abschnitt 2 in Anlage 1 zu § 45b die kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten und phänologiebedingte Abschaltungen. Grundsätzlich kann außerdem davon ausgegangen werden, dass die Kollisionswahrscheinlichkeit auch durch einen möglichst großen Abstand des Rotors zur Geländeoberfläche minimiert werden kann.

Für den **Wespenbussard** kann gem. § 45b BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter Berücksichtigung einer Raumnutzungsanalyse (mit sich ggf. daraus ableitbaren Maßnahmen) oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 können folgende fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für den Wespenbussard zur Vermeidung der Tötung und Verletzung angewandt werden: Kleineräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich und phänologiebedingte Abschaltungen.

9.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 9.3.2.1 – 9.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen,
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar),
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.
- Auf Basis der Brutvogelkartierung kann aufgrund möglicher Vertreibungswirkungen auf die Waldschnepfe kann auf der nachgeordneten Planungsebene gegebenenfalls ein Ausgleichsbedarf entstehen. Dazu können zum Beispiel Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfeuchte oder Maßnahmen zur Erhöhung der Waldstruktur durchgeführt werden. Auch eine Verbesserung der Waldrandstruktur kann geeignet sein.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

10. TEILBEREICH 7

10.1 Standort und Inhalt

Größe: 0,18 ha

Darstellung: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen.

10.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

10.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt der Teilbereich im Grenzbereich zwischen den Zielkategorien „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ und „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“. Insgesamt wird dieser Bereich nur punktuell in Anspruch genommen. Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen.

10.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt.

10.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Systematische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Aus dem Beteiligungsverfahren ergaben sich zudem keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Arten. Die offenen Bereiche im Umfeld des Teilbereichs werden intensiv ackerbaulich genutzt, so dass besondere Vorkommen von empfindlichen Offenlandarten nicht zu erwarten sind. Im Bereich der Wallhecke und der nördlich angrenzenden Waldfläche können gehölzbrütende Arten vorkommen.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine systematischen Erfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

10.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Bezüglich der Brutvögel liegen aktuell keine Informationen vor. Aufgrund der Potenzialanalyse ergeben sich keine Hinweise auf in Hinblick auf die Windenergienutzung relevante artenschutzrechtliche Konflikte.

Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Kenntnisse über bedeutende Gastvogelvorkommen (z.B. Möwen) liegen nicht vor. Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Planungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Bezüglich der Brutvögel liegen aktuell keine Informationen vor, die Inhalte werden zum Entwurfsstand ergänzt.

Vorkommen von Gastvögeln können derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Besondere Habitatqualitäten sind hier jedoch nicht ersichtlich.

Fledermäuse gelten i.d.R. nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

10.2.2.3 Fazit

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können.

10.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, die dem Gebiets- und Flächenschutz zur Sicherung und Entwicklung der Schutzziele von Natur und Landschaft dienen, als Tabuzonen berücksichtigt. Die Lage von Naturdenkmälern, geschützte Landschaftsbestandteilen und geschützten Biotopen wurde mit der Lage der Potenzialflächen abgeglichen, wobei es keine Überschneidungen gab. Direkte Betroffenheiten von in Listen verzeichneten naturschutzrechtlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft können somit ausgeschlossen werden.

Eine Übersichtskarte mit Lage der naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.4 zu finden.

Allerdings handelt es sich bei einer durch das Gebiet verlaufenden Baumreihe gemäß Stellungnahme des Landkreises um eine Wallhecke. Diese sind als geschützte Landschaftsbestandteile einzustufen. Gemäß § 33 NNatSchG dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden. Davon können die Naturschutzbehörden jedoch gemäß Absatz 4 Ausnahmen zulassen, wenn dies im überwiegenden Interesse geboten ist.

Aufgrund der geringen Ausdehnung des Teilbereichs muss davon ausgegangen werden, dass bei der Errichtung der Windenergieanlage ein Teil der Wallhecke zerstört wird. Insgesamt handelt es sich nur um einen kleinen Wallheckenausschnitt. Gegebenenfalls kann die Inanspruchnahme auf der nachgeordneten Planungsebene auf ein möglichst geringes Maß reduziert werden. Für die entfallende Wallhecke ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen. Grundsätzlich ist einem wallheckenreichen Gebiet wie der Gemeinde Wiefelstede bei der Errichtung von Windenergieanlagen immer mit der Notwendigkeit von der Inanspruchnahme von Wallhecken zu rechnen (insbesondere im Rahmen der Erschließung).

Aufgrund des nach dem Standortkonzept verbleibenden geringen Flächenanteils wird die gesamte Fläche in den Flächennutzungsplan überführt um der Windenergie im Gemeindegebiet genügend Raum zu verschaffen. Insofern geht die Gemeinde Wiefelstede davon aus, dass für die Errichtung der WEA ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, das NSG Mansholter Holz und Schippstroht an der Nutteler und Bokeler Bäke (NSG WE 00279), befindet sich in einer Entfernung von ca. 660 m nordöstlich des Teilbereichs sowie ca. 1,1 km nordwestlich. Ein weiteres Naturschutzgebiet, NSG Alexanderheide (NSG WE 00282) liegt ca. 4,6 km südöstlich der Fläche.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroht (LSG WST 00097) liegt ca. 530 m östlich des Teilbereichs und das LSG Bäketal der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereich des Wold (LSG WST 00081) befindet sich ca. 3,3 km südwestlich der Fläche.

Weitere Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen in einem Umkreis von 5 km nicht vor.

Es entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen entfalten jedoch keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und werden durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt.

Geschützte Biotopie liegen nicht im Nahbereich des Teilbereichs.

Gemäß der Novellierung des BNatSchG im Sommer 2022 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen, auch dann nicht, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Insofern ist davon auszugehen, dass sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Planung ergeben. Auf Grund der Entfernungen und der vorliegenden Datenlage kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die sonstigen Schutzgebiete in ihren Schutzziele beeinträchtigt werden.

10.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Mit der folgenden Abbildung werden die Lage und die Entfernung des Teilbereiches in Relation zu den Natura-2000-Gebieten verdeutlicht. Eine direkte Betroffenheit wurde bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes als harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen.

Das FFH-Gebiet Mansholter Holz, Schippstroht (EU-Kennzahl 2714-331) liegt ca. 600 m nordöstlich des Teilbereiches sowie ca. 1,1 km nordwestlich und das FFH-Gebiet Haaren und Wold bei Wechloy (EU-Kennzahl 2814-331) befindet sich ca. 4,6 km südwestlich des Teilbereiches. In einem Umkreis von mehr als 5 km um den Teilbereich sind keine weiteren Natura-2000-Gebiete vorhanden. Bezüglich des FFH-Gebietes Mansholter Holz, Schippstroht ist aufgrund der Entfernung mit den Schutz- und Erhaltungszielen (s. Kapitel 1.5) nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu rechnen.

Aufgrund der großen Abstände kann von einer Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der übrigen Natura-2000-Gebiete ausgegangen werden.

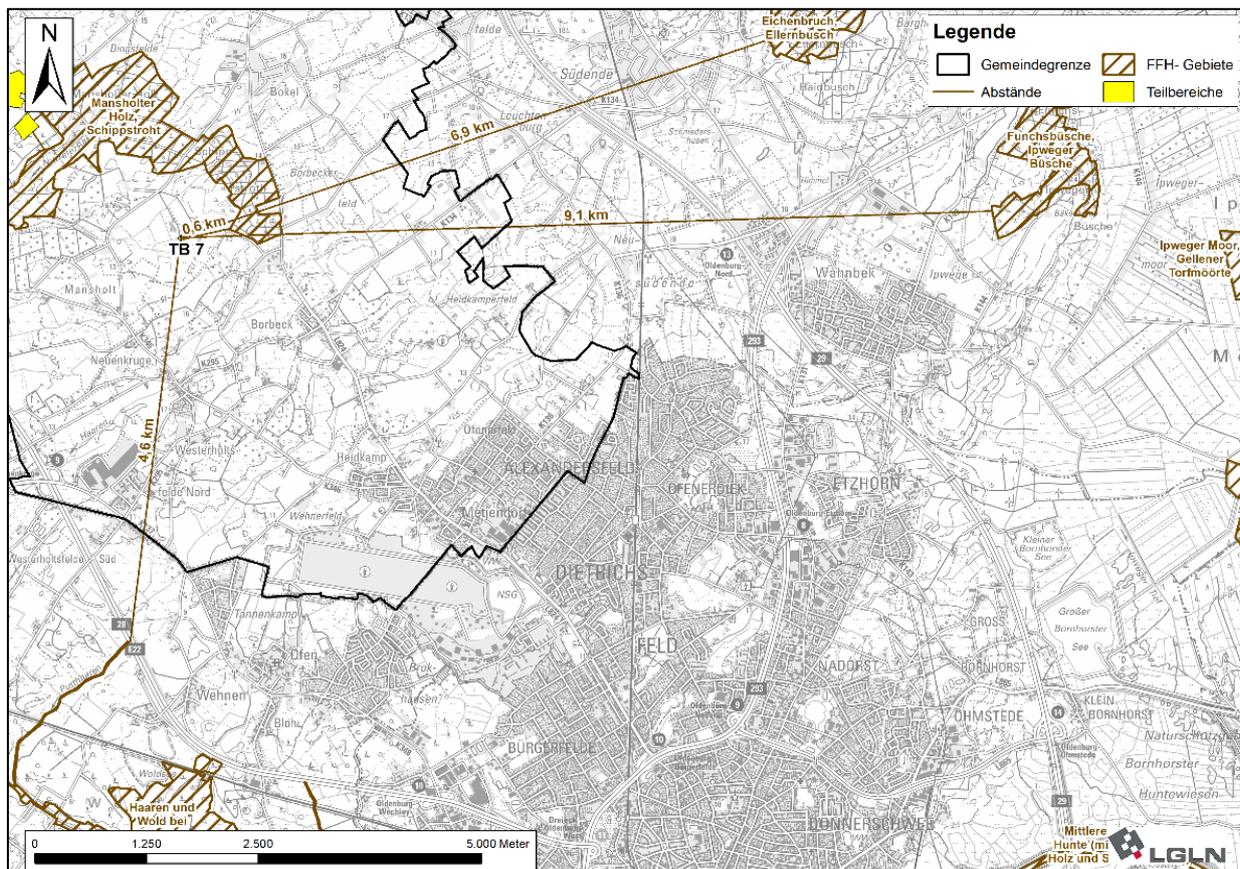


Abb. 17: Lage und Entfernung zu Natura 2000-Gebieten für den Teilbereich 7.

10.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)

Teilbereich 7 liegt innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft und kleinräumig im östlichen Teil eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft. Die Vorsorgebelange des RROP werden vorliegend zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurückgestellt.

10.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

10.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

10.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Pflanzen, Biotoptypen

Nachfolgende Abbildung zeigt Teilbereich 7 in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild.



Abb. 18: Teilbereich 7 in Überlagerung mit dem Luftbild

Die Fläche des Teilbereichs umfasst einen Graben, der aus dem Westen kommt, einen aus dem Norden kommenden Weg und eine Baumreihe, die im Süden verläuft. Gemäß Stellungnahme des Landkreises handelt es sich dabei um eine Wallhecke. Die Wallhecke teilt den Bereich in die östlich liegende ackerbaulich genutzte Fläche und die westlich liegende landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche. Nördlich des Grabens besteht ein Waldbestand. Die Umgebung ist von landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzten Flächen geprägt und im Norden breitet sich der Waldbestand aus.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

Systematische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Aus dem Beteiligungsverfahren ergaben sich zudem keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Arten. Die offenen Bereiche im Umfeld des Teilbereichs werden intensiv ackerbaulich genutzt, so dass besondere Vorkommen von empfindlichen Offenlandarten nicht zu erwarten sind. Im Bereich der Wallhecke und der nördlich angrenzenden Waldfläche können gehölzbrütende Arten vorkommen.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der vorliegenden Daten ist eher von einer mittleren Bedeutung des Gebiets für die biologische Vielfalt auszugehen, da es sich um Grünland- und Ackerfläche handelt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Gemeinde Wiefelstede. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

10.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert die nachfolgende Abbildung. Der Wirkradius liegt dabei vollständig im Gebiet des Landkreises Ammerland. Gemäß der dreistufigen Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans ergibt sich für den Teilbereich selbst eine geringe Wertigkeit. Im Norden und teilweise Osten liegt eine hohe Bedeutung vor. Die übrigen Bereiche weisen eine geringe Bedeutung auf.

Relevante Vorbelastungen sind nicht zu verzeichnen.

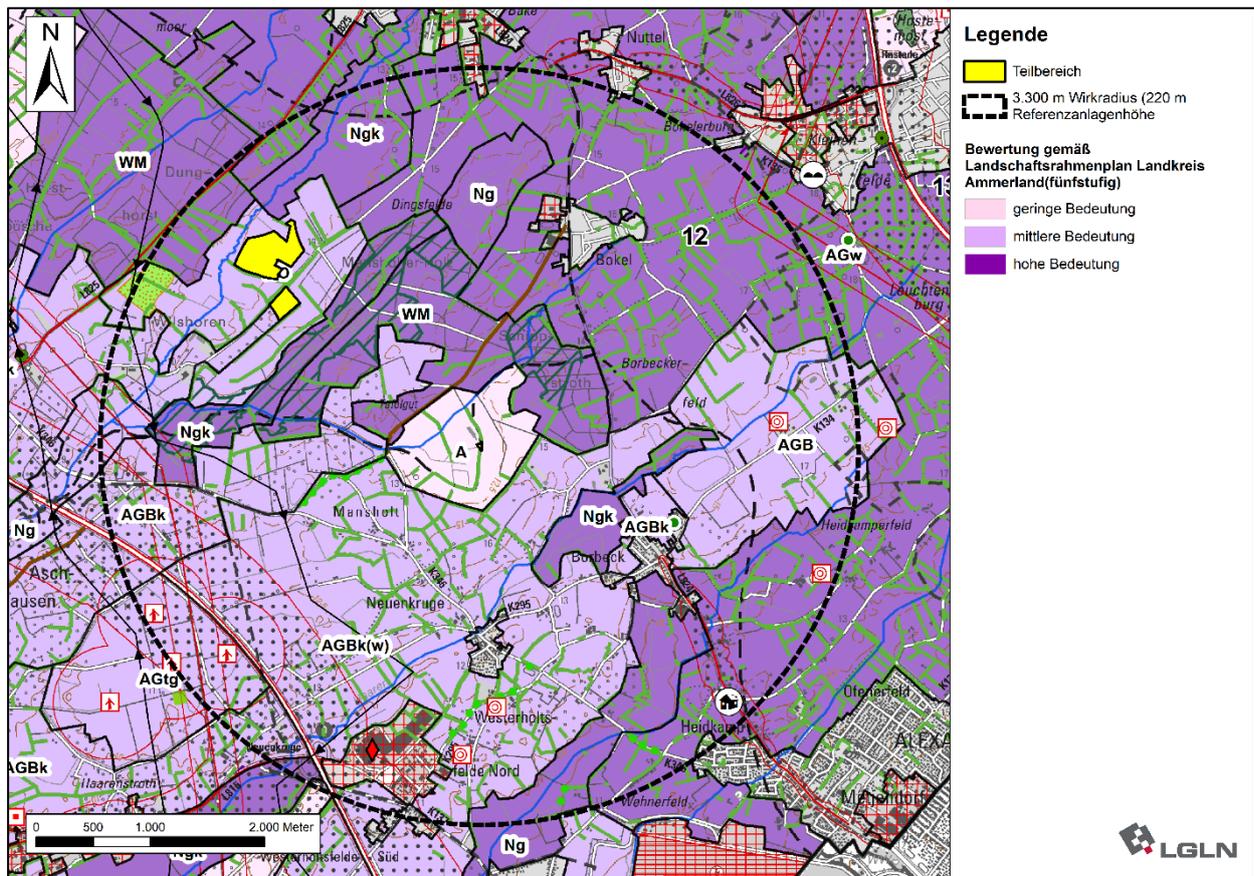


Abb. 19: Teilbereich 1 Landschaftsbildbewertung

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

10.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

- Boden/ Fläche** Boden: Die BK50 stellt vorwiegend für den Teilbereich einen tiefen Gley dar und kleinräumig im Osten mittleren Pseudogley-Podsol.
- Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): Gering bis mittel.
- Schutzwürdigkeit: Es befinden sich keine schutzwürdigen Böden im Teilbereich.

Altlasten: Gemäß NIBIS bestehen bis zu einem Radius von mindestens 500 m um den Teilbereich keine Altlasten.

Wasser Grundwasserstand: Gemäß Bodentyp BK50 liegt der mittlere Grundwasserhochstand bei 5 dm unter Geländeoberfläche und der mittlere Grundwassertiefstand bei 11 dm unter Geländeoberfläche.

Die Grundwasserneubildung liegt im dreißigjährigen Mittel bei >200 bis 250 mm/a.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist mittel.

Oberflächengewässer: Im Teilbereich endet ein von der Bokeler Bäke verlaufender Graben. Die 350 nordwestlich verlaufende Bokeler Bäke ist gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie ein erheblich veränderter kiesgeprägter Tieflandbach mit schlechtem Potenzial. Der chemische Zustand ist aufgrund von Quecksilberbelastungen nicht gut.

Klima Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert. Die mittlere Jahrestemperatur (1961-1990) beträgt 8°C, der mittlere Niederschlag etwa 792 mm pro Jahr.

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.

Luft Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Die angrenzende Waldfläche wirkt sich positiv auf die Luftqualität aus.

Mensch Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 660 m gelegt. Dieser Abstand wird eingehalten. Der Siedlungsort Neuenkrüge liegt ca. 1,4 km südlich des Teilbereichs sowie Bokel ca. 1,1 km nordöstlich und Borbeck ca. 830 m südöstlich.

Eine besondere Inanspruchnahme zur Erholung liegt mit dem wenige hundert Meter entfernten FFH-Gebiet Mansholter Holz und Schippstroht vor.

Kultur- und Sachgüter Kulturgüter Gemäß ADABweb sind Archäologische Denkmalobjekte bis mindestens 500 m nicht bekannt. Westlich bis nordwestlich liegen zwei denkmalgeschützte Gebäudegruppen in 720 und 830 m Entfernung.

Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen.

Wechselwirkungen Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Darstellung besonders geeigneter Teilbereiche als Sondergebiet für die Windenergienutzung und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

10.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

10.3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich in Anspruch genommen. Gegebenenfalls ist die Verbreiterung von bestehenden Wegen notwendig, dann können kleinflächig auch höherwertige Saum-, Hecken oder Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Planungsebene zu ermitteln. Wertvolle Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene ggf. durch eine Berücksichtigung bei der Festlegung der Windparkkonfiguration gesichert werden.

Fauna

Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Bezüglich der Brutvögel liegen aktuell keine Informationen vor. Aufgrund der Potenzialanalyse ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können diese jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen.

Gastvögel

Eine besondere Bedeutung des Teilbereichs für Gastvögel ist nicht bekannt. Insofern sind auch erhebliche Beeinträchtigungen von Gastvögeln durch die Errichtung von WEA als unwahrscheinlich einzustufen.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich. Im Zuge von Gehölzbeseitigungen können ggf. auch Fledermausquartiere betroffen sein, hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch den Zubau von WEA werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

10.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.300 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 220 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

10.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	<p>Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren.</p> <p>Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Planungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen. Böden mit besonderem Schutzbedarf sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.</p>	x
Wasser	<p>Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Bei der möglichen Überplanung von Gräben im Zuge der nachgelagerten Planung liegt ein Eingriff vor.</p>	- x
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.	-

	Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.	
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.	
	Die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.	
Kultur- und Sachgüter	<u>Kulturgüter</u> werden im Teilbereich und in der näheren Umgebung voraussichtlich nicht beeinträchtigt; sie können im Zuge der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden. Bezüglich der beiden denkmalgeschützten Objekte wird aufgrund der Abschirmung durch Waldflächen in Verbindung mit den relativ großen Abständen nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. <u>Sachgüter</u> sind durch einen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen.	
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser vorbereitet.	x

10.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3) ausgeführt.

10.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Auf nachgeordneter Planungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

10.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 10.3.2.1 – 10.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen,
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar),
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

11. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die einzelnen Teilbereiche traten im Rahmen der Vorentwurfsfassung keine besonderen Schwierigkeiten auf. Für die Teilbereiche 6 und 7 lagen die faunistischen Gutachten noch nicht vor.

Die Maßnahmen zum Monitoring werden im Detail auf der nachgeordneten Zulassungsebene verbindlich geregelt.

Weitere zusätzliche Angaben und die allgemein verständliche Zusammenfassung werden im Abschnitt A – Allgemeiner Teil des Umweltberichtes (Kapitel 1.3) dargelegt.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“. Es werden Auswirkungen durch Bau- und Betrieb von WEA sowie deren Erschließungen vorbereitet, insbesondere Versiegelungen, die Höhe der Anlagenkörper und Drehbewegungen des Rotors.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Durch die Planung werden Flächen in Anspruch genommen.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Mit der Umsetzung von WEA sind Schallemissionen sowie Schattenwurf verbunden. Der Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigung ist abhängig von der Art und Anzahl sowie Standorte der Anlagen und auf nachgeordneter Planungsebene im Detail zu ermitteln.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Beim Bau der Anlagen und während der Betriebsphase anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit wurde auf Flächennutzungsplanebene durch die Einhaltung von Vorsorgeabständen vorbereitet.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Die innerhalb der Teilbereiche und angrenzend vorhandenen Windenergieanlagen werden als Vorbelastungen mit thematisiert.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Flächennutzungsplanänderung dient der Förderung der regenerativen Energien.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Es liegen keine Kenntnisse vor.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	X	X	X	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Umsetzung von WEA geht der Verlust von Tierlebensräumen einher.
Pflanzen	X	X	o	o	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Umsetzung von WEA geht der Verlust von Pflanzenlebensräumen einher.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Planung werden zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA und deren Erschließungswege vorbereitet.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Planung werden zusätzliche Bodenversiegelungen (Fundamente, Erschließungswege) vorbereitet.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt werden voraussichtlich nicht vorbereitet.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Umsetzung von WEA entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität.
Klima	o	X	X	X	o	X	X	X	X	o	X	o	Mit der Umsetzung von WEA gehen möglicherweise kleinräumige Änderungen des Lokalklimas einher. Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Die allgemeinen Wechselbeziehungen sind in die Betrachtung der übrigen Schutzgüter integriert. Besondere Wechselbeziehungen sind nicht ersichtlich.
Landschaft	X	o	o	x	o	X	X	X	X	o	X	X	Durch die Baukörper der WEA sowie die Drehbewegungen der Rotoren werden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursacht. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung für das

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Landschaftsplänen	o	o	X	o	o	o	o	o	X	o	o	X	In einzelnen Bereichen widerspricht die Planung den Zielen des Landschaftsrahmenplanes. Hier erfolgt eine Abwägung zugunsten des Windenergie-Ausbaus.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen relevanten Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.